



**33. Änderung
des Flächennutzungsplanes
"Windkraftanlagen"
der
Samtgemeinde Lengerich**

Endfassung

**Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung**

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Impressum

Auftraggeber: Samtgemeinde Lengerich
Mittelstraße 15
49838 Lengerich

Bearbeitung: Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Projektleiter: Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum: ab Februar 2007

Delmenhorst, 23.6.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	6
1. Technischer und raumordnerischer Rahmen, Bedarf	10
1.1 Grundzüge der Windparkgestaltung	10
1.2 Ermittlung und Bewertung der Vorgaben der Raumordnung	10
1.2.1 Landesraumordnerische Vorgaben zur Windenergienutzung	11
1.2.2 Regionalraumordnerische Vorgaben	12
1.2.2.1 Vorgesehene Regelungen zur Windenergienutzung	12
1.2.2.2 Andere Raumordnungsvorgaben	23
1.3 Flächenangebot für Windenergieanlagen und Bedarf	25
1.3.1 Private Verfügbarkeit	25
1.3.2 Einschränkungen der Verfügbarkeit aufgrund von Planungen und Verfahren	26
1.3.3 Bilanz von Flächenbedarf und Flächenangebot	26
2. Ermittlung von Ausschlussflächen	27
2.1 Festlegen einer Planungsbasis	28
2.2 Flächen, die von vornherein nicht für die Windenergienutzung in Frage kommen	29
2.2.1 „Harte Tabuzonen“, die vom OVG BB ausdrücklich genannt werden	30
2.2.1.1 Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit	31
2.2.1.2 „Splittersiedlungen im Außenbereich“	31
2.2.1.3 Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen	31
2.2.1.4 Militärische Schutzbereiche	31
2.2.1.5 Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope“	32
2.2.1.6 Landschaftsschutzgebiete, FFH- und europäische Vogelschutzgebiete	32
2.2.1.7 In den Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) definierte „Schutzbereiche“	32
2.2.2 Zusätzliche „Harte Tabuflächen“	32
2.2.2.1 Wohn- und Mischgebiete sowie Sonder- und Vorranggebiete, die der Erholung dienen	32
2.2.2.2 Gewerbegebiete	33
2.2.2.3 Wald	33
2.2.2.4 Gewässer und Überschwemmungsgebiete	34
2.2.2.5 Vorranggebiet für Natur und Landschaft	35
2.2.2.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Grünflächen	35
2.2.3 Abstände zu den Schutzgütern	35
2.2.3.1 Wohnen, ´wohnnahe´ Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen	35
2.2.3.2 Gewerbe- und Sondergebiete, ´wohnferne´ Gemeinbedarfsflächen	37
2.2.3.3 Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen	37
2.2.3.4 Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete	38
2.2.4. Zusammenfassung und Ergebnis der „harten Tabukriterien“	38



2.3	Flächen, die nach der Abwägung der Samtgemeinde nicht für Windenergienutzung in Frage kommen	41
2.3.1	Auswirkungen von Windenergieanlagen	41
2.3.2	Wohnen	46
2.3.3	Infrastruktur	48
2.3.4	Natur und Landschaft	51
2.3.5	Zusammenfassung und Ergebnis der „harten und weichen Tabukriterien“	55
3.	Ermittlung von Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen	58
3.1	Übernahme der Kriterien des Landkreises	58
3.2	Ergänzende Kriterien	62
3.2.1	Gemeindestraßen	63
3.2.2	Gewässer II. Ordnung	64
3.2.3	Wald	64
3.2.4	Richtfunktrassen, Mittelspannungsleitung, Hauptgasleitung	64
3.3	Potentialflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen	65
3.3.1	Potentialfläche „Windpark Lengerich - Gersten“	66
3.3.2	Potentialfläche „nordwestlich Wettруп“	67
3.3.3	Potentialfläche „südöstlich Handrup“	68
3.3.4	Potentialfläche „Pahlriehen“	69
4.	Entscheidung über Potentialflächen	70
4.1	Zieldefinition der Samtgemeinde	70
4.2	Betrachtung der Potentialflächen für raumbedeutsame Anlagen	72
4.3	Betrachtung der Potentialflächen für nicht-raumbedeutsamen Anlagen	73
4.4	Der Windenergie in substantieller Weise Raum geben	74
4.5	Gesamtbetrachtung	78
4.6	Belange der Nachbargemeinden	79
4.7	Belange eventueller konkurrierender Flächennutzungen	80
5.	Flächennutzungsplan-Darstellung	81
5.1	Darstellung von Sonderbauflächen	81
5.2	Vertragliche Regelungen zur Größe, Art und Gestaltung der Windenergieanlagen	82
5.3	Erschließung	84
5.4	Verhältnis zu den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	85
5.5	Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich	85
6.	Eingriffsbeurteilung	87
6.1	Beschreibung und Bewertung des Bestandes	87
6.2	Beschreibung der Auswirkungen	88
6.2.1	Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften	88
6.2.2	Auswirkungen auf das Landschaftsbild / die Landschaftserholung	94
6.2.3	Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima/ Luft	94
6.3	Beschreibung der Vorkehrungen zur Vermeidung	94



6.4	Kompensationsmaßnahmen	95
7.	Bodenfunde	98
8.	Verfassererklärung	98
9.	Verfahrensablauf	99
	Umweltbericht	100
1.	Einleitung	100
1.1	Kurzdarstellung	100
1.2	Ziele des Umweltschutzes	100
2.	Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“	102
2.1	Bestandsaufnahme	102
2.2	Prognose	104
2.3	Vermeidung und Kompensation	111
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	113
3	Zusätzliche Angaben	115
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnischwierigkeiten	115
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	115
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	115



Vorbemerkung

Die Samtgemeinde Lengerich liegt in einem Gebiet, in dem die Windhöffigkeit für den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich ausreicht. Ab Mitte der 1990er Jahre entwickelte sich konkretes Interesse an der Windenergienutzung im Raum, das immer stärker wurde und sich zu Bau- bzw. BImSch-Anträgen verdichtete. In der Nachbargemeinde Haselünne waren damals bereits Windenergieanlagen errichtet.

Deshalb hat sich die Samtgemeinde bereits vor mehr als anderhalb Jahrzehnten mit der Problematik auseinandergesetzt und die Nutzung der Windenergie bauleitplanerisch gesteuert. Ziel der Planungen und Verfahren war, Windenergieanlagen auf die geeignetsten Flächen zu konzentrieren und den übrigen Raum freizuhalten.

Als Kernelement der bauleitplanerischen Regelung hat die Samtgemeinde nach einer vorbereitenden Untersuchung im Jahr 1998 ihre 19. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Der Plan wurde am 16.11.1998 beschlossen, am 21.12.1998 genehmigt und ist seit Januar 1999 wirksam. Darin wurden auf der Basis der damaligen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Windenergieanlagen das ganze Samtgemeindegebiet untersucht, Potentialflächen und Konflikte ermittelt und die geeignetsten Flächen ausgewählt. Nach den damaligen Kriterien ergab sich der Bereich etwa ab der Lotter Beeke nach Norden bis zur Samtgemeindegrenze im Grenzbereich Lengerich-Gersten als geeignetster Bereich für die Windenergienutzung in der Samtgemeinde Lengerich.

Als Sondergebiet für Windenergieanlagen, das Platz für ca. 6-7 Anlagen bietet, wurde die am besten geeignete Fläche im Bereich nördlich der Ortslage Lengerich / nordöstlich der Ortslage Gersten an der Lotter Beeke rechtswirksam dargestellt. Dabei bezogen sich die angewendeten Abstände und die Darstellung des Sondergebietes auf den Mast der Windenergieanlage. Außerdem wurde nördlich davon an der Grenze des Samtgemeindegebietes in derselben Ermittlungs- und Darstellungsweise auf der nächstbest geeigneten Fläche ein weiteres Sondergebiet mit Platz für 2-3 Windenergieanlagen dargestellt. Mit der Darstellung des zweiten, nördlichen Bereiches sollte nicht nur der zweibesten Eignung Rechnung getragen, sondern auch sichergestellt werden, daß die damals gegebene Einspeisekapazität im Umspannwerk Lengerich vollständig genutzt werden konnte. Für weitere Windenergieanlagen gab es nach den damaligen schriftlichen Angaben des Netzbetreibers keine Einspeisemöglichkeit im Umspannwerk mehr. Daher wurde die Darstellung weiterer Sondergebiete, insbesondere der ebenfalls gut geeigneten Fläche im Bereich Langen-Pahlriehen, als nicht sinnvoll erachtet.

Mit der rechtswirksamen Darstellung von Sondergebieten, welche der Windenergienutzung substantielle Entwicklungsmöglichkeiten gaben, hat die Samtgemeinde die Windenergienutzung gesteuert und den Bürgerwindpark Lengerich-Gersten vorbereitet. Die meisten der damals verwendeten Kriterien zur Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit anderen Raumnutzungs- und Schutzansprüchen haben sich bewährt.

In den beiden Sondergebieten sind sieben bzw. zwei Anlagen der MW-Klasse errichtet worden, die den ursprünglichen „Windpark Lengerich-Gersten“ bildeten. Dabei wurden die randlich beantragten Anlagen so genehmigt, daß die Mastachse innerhalb des Sondergebietes steht und der Rotor über die Sondergebietsgrenze hinwegreicht. Auf dem Sondergebiet an der Lotter Beeke ist ein Windpark mit sieben Anlagen der Megawatt-Klasse errichtet worden. Die Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 70 haben eine Nabenhöhe von 98 m, einen Rotordurchmes-

ser von 70 m und eine Gesamthöhe von 133 m über Grund. Sie sind wegen der geltenden Vorschriften zur Flugsicherung durch Rotfärbung der Rotorblattspitzen und nächtliche rote Blinkfeuer gekennzeichnet.

Im nördlichen Sondergebiet an der Samtgemeindegrenze stehen zwei Anlagen desselben Typs.

Der Ursprungswindpark genoss hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Bereits während der Aufstellung der 19. Flächennutzungsplanänderung waren starkes Interesse und eine große Zustimmung sowie nur sehr geringe Bedenken gegenüber der Windenergienutzung deutlich geworden. In der Folge ergab sich eine sehr hohe finanzielle Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an den vorhandenen Windenergieanlagen. Auch nach mehr als 15 Jahren Betriebsdauer sind keinerlei Unmut oder Beschwerden über den Ursprungswindpark bekannt geworden.

Der Windpark war auch wirtschaftlich erfolgreich. Daher entwickelte sich Mitte der 2000er Jahre ein erhebliches Interesse, Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung in der Samtgemeinde zu schaffen. Dabei spielten zum einen die allgemeine Akzeptanz und das Interesse an weiteren Beteiligungsmöglichkeiten an weiteren Bürgerwindenergieanlagen eine große Rolle. Zum anderen war bereits seit längerem bekannt geworden, daß sich eine wesentliche Rahmenbedingung der Windenergienutzung geändert hatte: Die Einspeisekapazität in das Hochspannungsnetz wurde durch eine Erweiterung des Umspannwerks deutlich vergrößert und war damit wesentlich größer als vom Versorgungsunternehmen während der Aufstellung der 19. Flächennutzungsplanänderung eingeschätzt worden war. So konnten über die ursprünglich veranschlagte Menge von 10 MW, entsprechend 6-7 Windenergieanlagen der MW-Klasse, hinaus alle 9 Anlagen der neuen Windparks angeschlossen werden und es stand weitere Einspeisekapazität zur Verfügung. Dementsprechend ergab sich ein starkes Interesse, die zusätzliche Einspeisemöglichkeit zu nutzen.

Dabei wurde in der Mitte der 2000er Jahre starkes Interesse an Windenergienutzung in anderen als den ausgewiesenen Teilen des Samtgemeindegebietes deutlich. Namentlich im Westen des Samtgemeindegebietes, im Bereich Pahlriehen, sollte ein Windpark errichtet werden, aber auch in der Gemeinde Wettrup wurde der Wunsch nach einer Fläche für Windenergieanlagen sehr deutlich vorgetragen. Die Samtgemeinde hatte solche Vorhaben stets abgelehnt, weil neue Windparks oder Windenergieanlagen in anderen Teilräumen des Samtgemeindegebietes dem städtebaulichen Konzept der 19. Flächennutzungsplanänderung widersprachen.

In diesem Zeitraum änderten sich auch entscheidende Rahmenbedingungen im Bereich des Windparks an der Lotter Beeke. Der Betreiber des Windparks pachtete das ehemalige Außenbereichswohngebäude „Bawöste 1“, um es als Betriebsgebäude für den Windpark nutzen. Durch Baulast wurde gesichert, daß aus einem Wohngebäude, welches vor Immissionen aus dem Windpark geschützt werden mußte, ein Außenbereichsgebäude mit Zweckbestimmung 'Windpark' und ohne Schutzanspruch diesem gegenüber wurde. Mit dieser Entwicklung wurde eine wichtige Rahmenbedingung für die Windparkfläche, die in der 19. Flächennutzungsplan dargestellt ist, verändert. Der 800 m-Kreis um das damalige Wohnhaus „Bawöste 1“ hatte keine Rechtfertigung mehr, es stand eine große, gut geeignete Fläche für weitere Windenergieanlagen zur Verfügung. Deren Nutzung zur Ergänzung des Windparks, soweit sie im 'Umring' der schon rechtswirksamen Sondergebiete lag, hätte im Einklang mit dem städtebaulichen Konzept der Samtgemeinde aus der 19. Flächennutzungsplanänderung gestanden. Deshalb wurde eine Bauvoranfrage für die Errichtung von drei Windenergieanlagen mit je knapp 150 m Gesamthöhe



he in diesem Bereich gestellt. Der Landkreis verneinte jedoch die Möglichkeit, das Vorhaben im Hinblick auf den „Ausnahmevorbehalt“ vom Planvorbehalt zuzulassen.

Die Samtgemeinde trat daher im Jahr 2007 erneut in die Bauleitplanung zur Steuerung der Windenergienutzung ein und prüfte im ganzen Samtgemeindegebiet, inwieweit sich anhand der zwischenzeitlichen Erkenntnisse und entsprechend aktualisierter Kriterien neue Flächenpotentiale für Windenergieanlagen ergaben. Die grundsätzlich geeigneten Flächen wurden bewertet und es wurden im Vorentwurf der 33. Flächennutzungsplanänderung vom April 2007 insgesamt vier Sondergebiete (erweiterter Windpark Lengerich-Gersten, Fläche nordwestlich Wettrup, Erweiterung des zwischenzeitlich entstandenen Fürstenauer Windparks „Vechtel“ an der Grenze südöstlich Handrup sowie Fläche „Pahlriehen“ nordwestlich Langen) dargestellt. Mit der Darstellung sollte wieder der grundsätzliche Ausschluß der Windenergienutzung an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet verbunden sein.

Im Zuge der damaligen frühzeitigen Beteiligung verwies der Landkreis darauf, daß er sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) im sachlichen Teilabschnitt Windenergie ändere, und drohte mit der Untersagung der 33. Flächennutzungsplanänderung gem. § 22 Abs. 1 NROG. Die Samtgemeinde legte daraufhin den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, der bereits unter Berücksichtigung des BVerwG-Urteils 4 C 11.04 vom 21.10.2004 erarbeitet war, nicht öffentlich aus. Der Landkreis seinerseits berücksichtigte in seiner RROP-Änderung wenige Anregungen der Samtgemeinde und stellte lediglich den Bereich des Windparks Lengerich-Gersten in derjenigen Abgrenzung dar, die sich aus dem Wegfall des Immissionsortes „Bawöste 1“ ergab. Dabei verwendete er einen Abstand von 800 m zwischen Außenbereichswohngebäuden und dem Vorranggebiet für Windenergiegewinnung und bezog den Abstand auf die Maststandorte der Windenergieanlagen. In der Folge wurde ein Antrag auf Errichtung von weiteren 10 Windenergieanlagen in diesem Bereich gestellt, wobei die Rotorblätter der randlich beantragten Anlagen über die Grenze des Vorranggebietes hinausragten. Der Antrag wurde aufgrund der RROP-Vorrangdarstellung durch den Landkreis genehmigt, die zusätzlichen Windenergieanlagen wurden errichtet. Dort steht nunmehr ein Windpark aus insgesamt 19 Anlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 42 MW.

Weitere Windenergieanlagen wurden im Samtgemeindegebiet nicht errichtet, da das RROP dort lediglich den Vorrangstandort Lengerich-Gersten darstellte und erklärt worden war, die Konzentrationswirkung des RROP stehe Windenergieanlagen von mehr als 100 m Gesamthöhe an anderer Stelle grundsätzlich entgegen.

Nachdem das Nds. OVG entschieden hatte, daß das RROP 2010 im Teilabschnitt Windenergie an Abwägungsmängeln leidet und keine Konzentrationswirkung entfaltet, hat der Landkreis Emsland die 1. Änderung des RROP für den sachlichen Teilabschnitt Energie eingeleitet. Darin wurden zum Entwurfsstand 2015 viele Anregungen der Samtgemeinde Lengerich berücksichtigt und sowohl der Windpark Lengerich-Gersten als auch eine Fläche südöstlich von Handrup zur Ergänzung des Windparks Vechtel als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt.

Anlässlich der OVG-Entscheidung und RROP-Änderung sowie vor dem Hintergrund eines nun wieder vorgetragenen Interesses an der Windenergienutzung auf Flächen im Samtgemeindegebiet führt die Samtgemeinde die 33. Flächennutzungsplanänderung fort. Sie berücksichtigt neben den Änderungen der Rahmenbedingungen, die sich zum Vorentwurf 2007 ergeben hatten, nun auch die zwischenzeitlichen Weiterentwicklungen. Außerdem stellt sie ihre Auseinander-



setzung mit der Darstellung von Flächen für nicht-raumbedeutsame Windenergieanlagen deutlicher dar als bisher. Deshalb wird erneut ein Vorentwurf gefertigt.

Dabei wird erneut das gesamte Samtgemeindegebiet nach einem einheitlichen Kriterienkatalog untersucht, damit alle geeigneten Flächen ermittelt und angemessen berücksichtigt werden. Die daraus resultierende Flächendarstellung entfaltet die Wirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die zugrunde liegende Abwägung muss daher auch hinreichende Aussagen zu den nicht dargestellten und von der Windenergienutzung grundsätzlich ausgeschlossenen Flächen treffen.

Bei der wirksamen 19. Flächennutzungsplanänderung war noch die Abstandsempfehlung des Nds. MI vom 11.7.1996 an die Raumordnung gültig. Sie nannte Mindestabstände von 300 m von Einzelgebäuden, 500 m von „dörflichen Siedlungen“, Mischgebieten und allgemeinen Wohngebiet und 750 m von reinen Wohngebieten zu „Einzelanlagen“. Die Samtgemeinde hatte sich nach ausführlicher Prüfung bereits damals von der Empfehlung gelöst und erheblich größere Wohnfriedensabstände gegenüber den vielen Außenbereichswohngebäuden angesetzt. Nach der derzeit noch geltenden Empfehlung des Landes Niedersachsen „an die Träger der Regionalplanung“ (Nds. ML vom 26.1.2004, 303-32346/8.1) *„empfiehlt [es] sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorganges zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen“*.

Nach der Gesetzeslage kann kein Abstand abstrakt bestimmt werden. Bei der Planung sind die Einzelfallbelange maßgebend; *„die allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge [ist] nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen.“* Außerdem wird klargestellt: *„Der alleinige Hinweis auf einen politischen Beschluss wird den Anforderungen, die an das planungsrechtliche Abwägungsgebot zu stellen sind, nicht gerecht.“* (Nds. ML, 26.1.2004)

Deshalb übernimmt die Samtgemeinde nicht einfach im wesentlichen bisherige Kriterien (z.B. aus der Innenministerempfehlung von 1996, aus der Landwirtschaftsministerempfehlung von 2004, aus dem NLT-Papier in seinen unterschiedlichen Fassungen oder aus dem dies in vielen Punkten wiedergebenden Windenergieerlass), sondern tritt mit dieser 33. Flächennutzungsplanänderung erneut in eine Grundlagenermittlung und Entwicklung städtebaulicher Kriterien zur Windenergienutzung in ihrem Gebiet ein.



1. Technischer und raumordnerischer Rahmen, Bedarf

1.1 Grundzüge der Windparkgestaltung

In der Samtgemeinde Lengerich weht der Wind überwiegend aus westlichen Richtungen. Windstille ist relativ selten.

Die Topographie ist im Samtgemeindegebiet nur wenig bewegt. Das Grundmuster der Windverteilung wird durch Topographie nicht wesentlich überformt.

Erkennbar geringere Eignung von Mikrostandorten und entsprechende Minderung des Ertragspotentials einer Windkraftanlage entstehen nur durch die Geländerauhigkeit, die in Teilbereichen durch Besiedelung und Bewaldung erhöht ist. Allerdings spielen diese Faktoren bei den heute üblichen und für den wirtschaftlichen Betrieb voraussichtlich notwendigen Anlagenhöhen nur noch eine geringe Rolle. Für die Potentialflächen im Samtgemeindegebiet kann man, bezogen auf die Nabenhöhen der modernen, großen Windkraftanlagen, von relativ einheitlichen Windverhältnissen ausgehen.

Zur Vermeidung von Ertragseinbußen durch Abschattungen und vor allem zur Vermeidung übermäßiger Belastungen durch Verwirbelungen müssen Windenergieanlagen Abstand untereinander einhalten. Es wird empfohlen, in Hauptwindrichtung den fünffachen Rotordurchmesser und in Nebenwindrichtung den dreifachen Rotordurchmesser nicht zu unterschreiten. Etliche Planungen sind nach danach berechneten Flächenanforderungen ausgerichtet, einige Windparks auch in einem solchen Raster errichtet worden. Die Praxis zeigt jedoch schnell, daß der daraus berechnete Flächenbedarf je Windenergieanlage im Sinne einer Mindesthektarzahl für die Ausweisung als Sondergebiet nicht als Kenngrößen für die Bauleitplanung taugt und die Orientierung an den städtebaulichen Gegebenheiten entscheidend sein muss. Ein Windpark in ähnlicher Landschaft in der Grafschaft Bentheim mit fünf großen Anlagen auf nur knapp 8 ha Sondergebiet ist ein deutliches Beispiel dafür.

Die dichtere Anordnung von Anlagen innerhalb eines Parks ermöglicht eine höhere Gesamtausbeute der Windenergie auf der Fläche. Dies geht allerdings grundsätzlich auf Kosten der „Lebensdauer“ der Anlagen und zu Lasten des Wirkungsgrades der Einzelanlagen, die sich wegen der dichteren Anordnung stärker gegenseitig abschatten. Grenze für die Abstandminderung ist die statische Belastung, der eine Anlage durch die Verwirbelung der Nachbaranlage ausgesetzt ist. Innerhalb des durch die Standsicherheit erforderlichen Abstandsrahmens sollte die Möglichkeit, kompakte Windparks mit hoher Gesamtleistung zu bilden, wegen des besseren Verhältnisses von beeinflusstem Raum zu Ertrag an regenerativer Energie genutzt werden.

1.2 Ermittlung und Bewertung der Vorgaben der Raumordnung

Die Planung der Samtgemeinde zur Windenergienutzung steht im Kontext unterschiedlicher Pläne und Programme, die teilweise lediglich einen Rahmen bilden und Hinweise geben, teilweise auch verbindliche Vorgaben enthalten. Direkt wirksam für die Samtgemeinde ist das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland, das am 17.1.2011 vom Kreistag beschlossen worden ist, allerdings mit Ausnahme des für unwirksam erklärten Teilabschnittes Windenergie. Es fußt auf dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 1994 mit Änderungen 1998, 2002 und 2008 und konkretisiert dessen Vorgaben auf der regionalen Ebene. Im Themenfeld Windenergie waren dessen Vorgaben nicht rechtswirksam auf der



regionalen Ebene konkretisiert, die landesraumordnerischen Vorgaben wurden deshalb in der Entwurfsfassung dieser Flächennutzungsplanänderung genannt. Diese Ausführungen werden auch in der Endfassung informationshalber belassen, obwohl der Landkreis inzwischen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2010 durchgeführt hat und darin Ziele der Raumordnung zur Windenergienutzung auf regionaler Ebene gibt.

1.2.1 Landesraumordnerische Vorgaben zur Windenergienutzung

Maßgeblich im Themenbereich Windenergie ist die Verpflichtung:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

– *Landkreis Aurich, 250 MW,*

– *...“*

In der Aufzählung dieser „besonders windhöffigen Landesteile“ ist der Landkreis Emsland nicht genannt. Für ihn ist keine Mindestnennleistung festgelegt. Damit hat der Landkreis umfangreiche Möglichkeiten, die Windenergienutzung selbst zu steuern. Genau wie die Gemeinden muß er aber bei seiner Konzeption darauf achten, der Windenergienutzung mindestens in substantieller Weise Raum zu geben, damit die Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – bezogen auf raumbedeutsame Anlagen – greift. Wenn das rechtswirksame Ziel der Landesraumordnung zu Mindestnennleistungen in der Küstenregion als Maßstab akzeptiert wird, dann hat der Landkreis mit seinen vielen und teilweise großen Windparks und der hier installierten Nennleistung von rd. 700 MW in Vorranggebieten bzw. in bauleitplanerisch gesicherten Gebieten die ‘Substantialität’ bereits deutlich überschritten.

In diesem Zusammenhang blickt die Samtgemeinde auch auf den Windenergieerlass der Nds. Landesregierung. Ihm ist eine Tabelle mit einem „*regionalisierten Flächenansatz*“ beigefügt, welcher das Ziel der Landesregierung zur Installierten Nennleistung in Niedersachsen im Jahr 2050 beschreibt. Danach soll der Landkreis Emsland für Windenergienutzung insgesamt 3.368 ha oder 1,17 % seiner Fläche bereitstellen, dies entspricht einem Anteil von 5,03 % an den angestrebten 20.000 MW Nennleistung, mithin 1.006 MW.

Dieses Ziel der Landesregierung ist selbstverständlich und ausdrücklich keine verbindliche Vorgabe für die Raumordnung und die Bauleitplanung, da es nicht im LROP steht und es sich somit nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln kann. Gleichwohl kann dieser Flächenansatz als interessanter Indikator für die ‘Substantialität’ einer Planung in langfristiger Perspektive gewertet werden.

Von Bedeutung für die samtgemeindliche Planung und den Umgang mit den Raumordnungsvorgaben ist auch, daß der Windenergieerlass in der aktuellen Fassung zum ersten Mal einen Bezugspunkt nennt für die Abstände, die als „Tabuzonen“ empfohlen werden: *„Der Abstand bemisst sich von der Mastfußmitte.“* (S. 208 des Nds. MBI 7/2016).

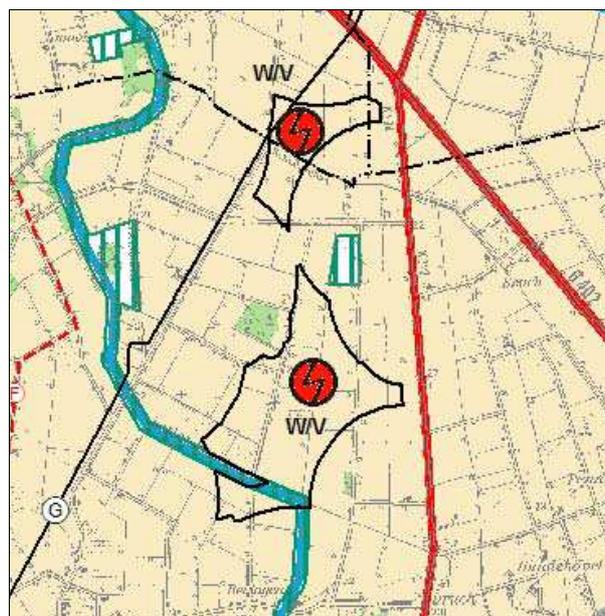
1.2.2 Regionalraumordnerische Vorgaben

1.2.2.1 Vorgesehene Regelungen zur Windenergienutzung

Das RROP 2010 des Landkreises Emsland war hinsichtlich seines Windenergiekonzeptes unwirksam. Daher hat der Landkreis Emsland die 1. Änderung des RROP für den sachlichen Teilabschnitt Energie durchgeführt. Das Änderungsverfahren wurde mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages am 21.12.2015, der Genehmigung vom 28.1.2016 und der Bekanntmachung am 15.2.2016 abgeschlossen. Schon während des Änderungsverfahrens hatte der Landkreis die Möglichkeit, die Fortführung gemeindlicher Planungen wie dieser Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lengerich befristet zu untersagen. Die Samtgemeinde hat bereits in der Vergangenheit erfahren, daß der Landkreis dieses Instrument auch einsetzt. Die RROP-Änderung war bereits während der Entwurfsphase 2015 dieser 33. Planung konkret, in den RROP-Entwürfen 2015 waren u.a. der Windpark Lengerich-Gersten und eine Fläche südöstlich von Handrup als Vorranggebiete Windenergienutzung zeichnerisch dargestellt. Angesichts dieses sehr weit gediehenen Planungsstandes hatte die Samtgemeinde bereits ihre Entwurfsplanung an die voraussichtlichen Ziele der Raumordnung angepasst.

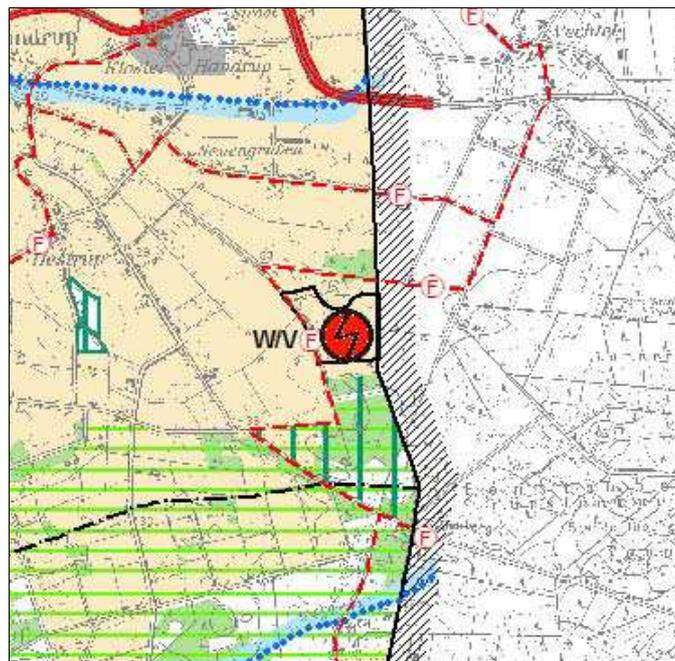
Als Planungsbasis für die Ermittlung geeigneter Flächen für die raumbedeutsame Windenergienutzung hat der Landkreis Emsland eine Musterwindenergieanlage von mindestens 82 m Rotordurchmesser, ca. 200 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 2 – 3 MW angesetzt (s. Begründung S. 21).

Die zeichnerische Darstellung sieht für den Bereich des Windparks Lengerich-Gersten eine geringfügige Ausdehnung in Richtung eines Waldes auf der Westseite und in Richtung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft, welches sich im wesentlichen als Wald darstellt, auf der Ostseite vor. Eine markante Änderung gegenüber vorherigen Planungsständen ist die Erweiterung Richtung Norden, mit der der vorhandene nördliche Teil des Windparks in das Vorranggebiet einbezogen und es anschließend in das Gebiet der Nachbarkommunen Haselünne und Herzlake erweitert wird. Als Abstände wirken 800 m zu Außenbereichswohnhäusern, 100 m zu Wald, 150 bzw. 200 m zur Kreisstraße und einzelfallbedingt zu Vorranggebiet Natur.



1. Änderung des RROP, Vorrangstandort „Haselünne, Lengerich, Herzlake“

Im Bereich südöstlich von Handrup greift die Raumordnung auf, daß auf der Ostseite der Kreisgrenze bereits der Windpark Vechtel steht. Die Samtgemeinde Fürstenau hat im Mai 2016 ein Bauleitplanverfahren abgeschlossen, mit dem dieser Windpark nach Westen erweitert wird. Windenergieanlagen auf gut geeigneten Flächen auf der Handruper Seite der Grenze wären kein kleiner, neuer Windpark, sondern Teil des raumbedeutsamen, grenzübergreifenden Windparks. Deshalb passen die geeigneten Flächen auf Handruper Seite in das raumordnerische Konzept des Landkreises. Dementsprechend ist – wieder gem. dem Raumordnungsmaßstab generalisierend – dort ein Vorrangstandort dargestellt. Als Abstände wirken hier 800 m zu Außenbereichswohnhäusern und 100 m zu Wald.



1. Änderung des RROP, Vorrangstandort „Fensterberge – Nord“

Die Samtgemeinde muß ihre Planung den in Form dieser Vorranggebiete und deren grundsätzlicher Konzentrationswirkung vorgegebenen Zielen der Raumordnung anpassen. Dabei hat sie einen Konkretisierungsspielraum.

Der Landkreis Emsland sieht gem. seiner Stellungnahme zum Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung selbst eine Konkretisierungsbefugnis für die Gemeinden „im Hinblick auf die maßstabsbedingt größere Unschärfe raumordnerischer Festlegungen“. Nachfolgend wird die Konkretisierungsbefugnis hinsichtlich der vom Landkreis benannten Aspekte Maßstab, Unschärfe und Parzellenschärfe der RROP-Zielvorgabe geprüft.

- Die Notwendigkeit für eine Konkretisierung wird allein schon bei einem Vergleich der **Planungsmaßstäbe** augenfällig: Das RROP wird im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt. Eine Abgrenzungslinie im Plan mit einer Strichstärke von 0,5 mm überdeckt in der Örtlichkeit einer Breite von 25 m. Der Flächennutzungsplan-Maßstab ist um das zehnfache genauer.
- Die **Unschärfe** ist nicht nur maßstabsbedingt, sondern ergibt sich auch aus der Vorgehensweise der Unteren Raumordnungsbehörde bei der Ausarbeitung der RROP-Änderung.

In der Begründung zur RROP-Änderung weist der Landkreis an mehreren Stellen auf die Unschärfe hin, welche aus der Großflächigkeit des Planungsgebietes resultiere. Detaillierte Erfassungen von Datengrundlagen seien nicht leistbar. Inhaltliche Beispiele sind die Arten baulicher Nutzungen, die – obgleich beim Landkreis digital vorhanden – nicht differenziert werden. Räumliche Beispiele sind die Verwendung des „Grauflächenkatasters“ und die Behandlung kleiner Waldflächen (näheres dazu auf S. 15ff dieser Abwägungsvorschläge). Der Landkreis nimmt damit eine erhebliche Unschärfe in Kauf, um den Arbeitsaufwand für die RROP-Änderung gering zu halten.

Gleichzeitig verleitet die digitale Bearbeitungsweise dazu, in eine Fläche 'hineinzuzoomen' und Einzelheiten des Planungsergebnisses sehr detailliert darzustellen. Dies suggeriert eine Genauigkeit, die aber aufgrund der Grobrasterigkeit der Eingangsdaten inhaltlich gar nicht gegeben ist.

- Schließlich spricht der Landkreis in seiner Stellungnahme zu Recht von dem „*durch den Regionalplan nicht parzellenscharf vorgegebenen Bereich*“. Das Zugeständnis der **fehlenden Parzellenschärfe** entspricht dem groben Maßstab des RROP und seiner pauschalisierenden, zur Unschärfe führenden Arbeitsweise. Aus der fehlenden Parzellenschärfe ergeben sich eine Auslegungsnotwendigkeit und ein Auslegungsspielraum hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung der vorgesehenen Nutzung .

Dies ist kein Mangel, sondern entspricht auch der Position des RROP im Gesamtplanungssystem sowie im Verhältnis der Kompetenzen der unterschiedlichen staatlichen Ebenen, wie der BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger deutlich macht (Hervorhebungen in den nachfolgenden Zitaten im Original):

*„Die an die Bestimmbarkeit raumordnerischer Ziele zu stellenden Anforderungen stehen in einem direkten Spannungsverhältnis zu dem an die Raumordnungsplanung insgesamt zu stellenden Gebot, nur in dem erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidung anderer Planungsträger einzugreifen. ... Wenn sich Ziele durch eine gewisse Grobmaschigkeit auszeichnen, so ist dies kein rechtlicher oder gar verfassungsrechtlicher Mangel, sondern eher Ausdruck der Zurückhaltung, die das Grundgesetz z.B. im Interesse der Wahrung der gemeindlichen Planungshoheit gebietet. ... **Zielfestlegungen dürfen nur in Ausnahmefällen so bestimmt sein, dass sie den nachfolgenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen keinen substantiellen Gestaltungs- oder Konkretisierungsspielraum mehr belassen.** Das mehrstufige Planungssystem mit einer fortlaufenden Konkretisierung von oben nach unten dient letztlich dem Schutz auch der gemeindlichen Planungshoheit ... Umgekehrt können selbst parzellenscharfe und/oder funktionscharfe Festlegungen sich als erforderlich erweisen, wie dies für Planfeststellungen der Fachplanungen unbestritten ist.“* (Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, § 1 RN 50b)

*„Eine Beschränkung des Aufgabenbereichs der Raumordnung ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Recht der Raumordnung und dem Bodenrecht. ... Die Planung muss ebenenspezifisch erfolgen und darf keine Ersatzvornahme nachfolgender Planungsstufen sein. Dem trägt die Raumordnungsplanung einmals dadurch Rechnung, dass sie auf einer **großmaßstäblichen Kartengrundlage** (für den Regionalplan meist im Maßstab 1 : 50.000) erstellt wird und regelmäßig nur Bereichsfestlegungen enthält ... **Zwischen dem Konkretheitsgrad bauleitplaneri-***

scher Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten und den Festlegungen in Raumordnungsplänen mit Zielcharakter muss regelmäßig ein hinreichender Gestaltungsraum für eigene, substantiell gewichtige planerische Entscheidungen auf der gemeindlichen Ebene verbleiben“ (Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, § 1 RN 56)

Wenn der Landkreis zu Recht von seiner nicht parzellenscharfen Planung spricht, so ergibt sich daraus für die nachfolgende Planungsebene eine erhebliche Konkretisierungsbefugnis.

Nach Auffassung des Landkreises Emsland ist der Konkretisierungsspielraum bei raumordnerischen Planungen mit Konzentrationswirkung aufgrund der weitreichenden Regelungswirkung dieser Festlegungen jedoch grundsätzlich eher gering. Der Landkreis verweist dazu auf das Urteil 8 C 11217/07 des OVG Koblenz vom 09.04.2008.

In dem angesprochenen Urteil heißt es: *„Die mit dem angegriffenen Bebauungsplan erfolgte Beschränkung der Windenergienutzung auf nur etwa zwei Drittel der Vorrangfläche steht in Widerspruch zu der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier aus dem Jahr 2004, die für das gesamte Vorranggebiet eine Konzentrationszone zur Windenergienutzung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Zielfestlegung ausweist. Der Bebauungsplan belässt es nicht mehr bei einer Konkretisierung der Zielfestlegung; ...“* Das OVG Koblenz läßt die Festsetzung des Schutzabstandes um einen Biotop (0 m im RROP, 500 m im Bp) nicht zu, zumal die als schützenswert einstufen Arten nicht einmal als aktueller Bestand genannt waren, sondern nur aufgrund von Feststellungen aus den 1980´er Jahren.

Das Urteil nennt ein weiteres Beispiel für eine unzulässige Diskrepanz: *„Ohne belastbare Begründung muss schließlich auch ein genereller Abstand zur Waldfläche ... als Widerspruch zur Zielfestlegung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB a.F. gewertet werden. Bei der Auswahl von Konzentrationsflächen im Raumordnungsplan wurden Waldgebiete als Tabufläche - ohne Abstandsflächen – ausgenommen ...“*

Schließlich nennt das Urteil auch Beispiele für zulässige Diskrepanzen zwischen RROP-Vorranggebiet und gemeindlichem Bauleitplan: *„Demgegenüber liegt eine zulässige Feinsteuerung der örtlichen Verhältnisse insoweit vor, als der Bebauungsplan weitere Flächen als Schutzabstände für Hochspannungsfreileitungen, zu öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen sowie zu benachbarten Windenergieanlagen von der Vorrangnutzung durch Windenergie ausnimmt.“*

Auch andere Rechtsprechung gibt Hinweise zum Konkretisierungsspielraum. Beispiele für zulässige „Feinsteuerungen“ finden sich u.a. auch in Entscheidungen aus Bayern (VGH München, Beschluß 22 CS 13/1757 vom 5.12.2013) oder Berlin-Brandenburg (OVG Berlin, Beschluß OVG 2 S 6/09 vom 9.9.2009. In ersterem wurde ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht *„nicht unbedingt schon darin“* gesehen, daß *„die Konzentrationsfläche 3a gegenüber ihrer früheren Ausdehnung um gut zwei Drittel verkleinert wurde ... und zum anderen die Konzentrationsfläche 3b ganz weggefallen ist.“* In letzterem geht es gar um eine Verringerung der Eignungsfläche auf weniger als ein Viertel: *„Dennoch kann ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB ... nicht mit ... Sicherheit ... festgestellt werden. Der ... Umstand, dass der angegriffene sachliche Teilflächennutzungsplan das im Regionalplan festgelegte Windeignungsgebiet auf dem Gemeindegebiet der Antragsgegnerin auf weniger als ¼ reduziert habe, reicht hierzu für sich genommen nicht aus; denn § 1 Abs. 4 BauGB ist nicht schon dann verletzt, wenn die nach dem Raumordnungsplan für Windenergieanlagen geeigneten Bereiche im Rahmen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung räumlich erheblich reduziert worden sind“.*

Nicht unerwähnt bleiben soll ein Urteil des OVG Münster, Urteil 8 A 4566/04 vom 6.9.2007, in dem sich zur Aufgabe der Raumordnung bei der Steuerung der Windenergienutzung u.a. folgende Feststellung findet: *„Die Regionalplanung hat dabei nicht die Aufgabe, die Vorhabenzulassung gewissermaßen fallgenau vorwegzunehmen, sondern beschränkt sich auf die Abgrenzung von Bereichen in einer allgemeinen Größenordnung und annähernden räumlichen Lage, während die konkrete Umsetzung der planerischen Entscheidung auf Gemeindeebene sowie der Vorhabenzulassung vorbehalten ist.“* (RN 186).

Der Regelungsmaßstab der Raumordnung ist auch in der vorliegenden 1. Änderung des RROP Emsland grob. Dies zeigt sich z.B. darin, daß der Landkreis eine *Differenzierung der Mindestabstände nach den verschiedenen Bauungskategorien der BauNVO* (also z.B. die schlichte Berücksichtigung der vorhandenen, dem Landkreis bekannten und in seinen Unterlagen verfügbaren Bebauungsplanfestsetzungen) vermeidet, denn eine *„Ermittlung aller bauleitplanerisch festgesetzten Bauungskategorien im gesamten Planungsraum wäre ... auf Ebene der Raumordnung mit angemessenerweise nicht mehr zu leistendem Aufwand verbunden.“* (RROP-Begründung S. 36). In dieselbe Richtung zeigt der Hinweis auf S. 46: *„Der Landkreis Emsland ist sich der Tatsache bewusst, dass die verwendeten Datengrundlagen möglicherweise nicht jedes kleine tatsächlich bestehende Waldstück mit einer Größe von 0,5 und mehr abbilden können. Eine genauere Sachermittlung (bspw. durch eine flächendeckende Luftbildauswertung oder Biotopkartierung) ist indes auf der vorgezogenen und vglw. groben Maßstabsebene der Raumordnung mit angemessenem Aufwand nicht ermittelbar ...“*

Schon vor diesem Hintergrund ist nicht nur Raum, sondern je nach den örtlichen Verhältnissen auch die Notwendigkeit für eine städtebaulich begründete Feinsteuerung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.

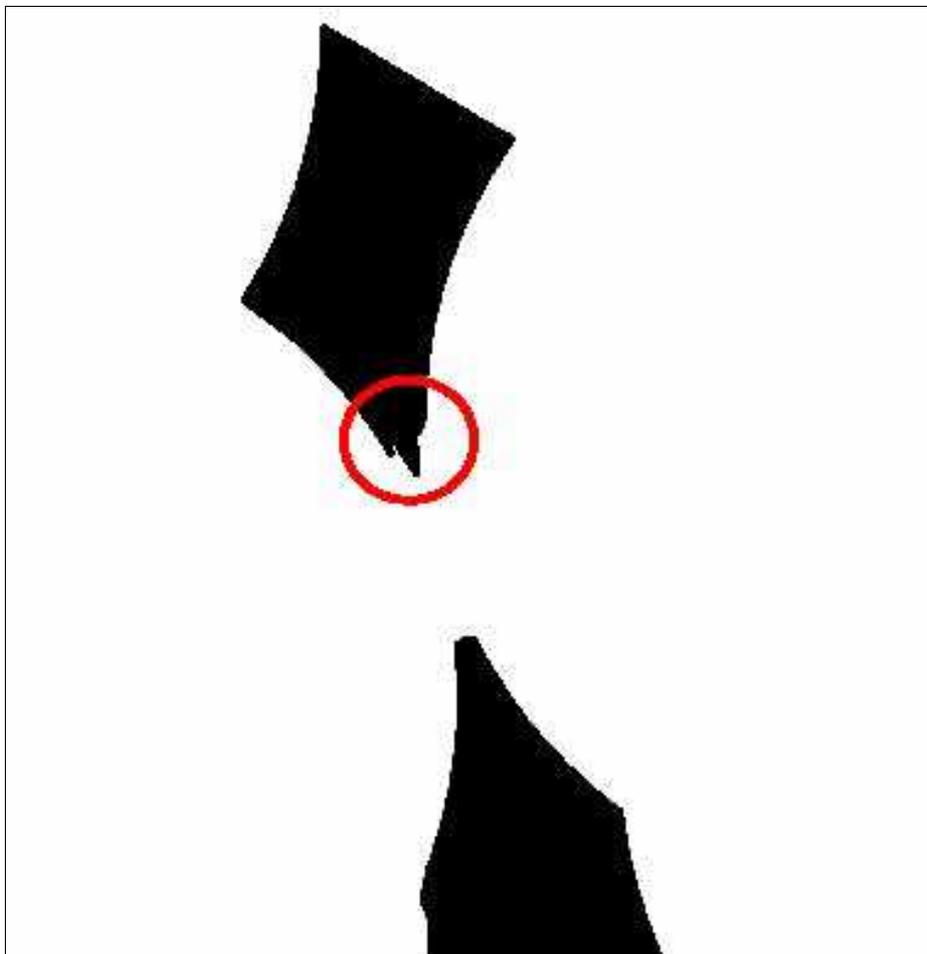
Dies wird bestätigt durch die Ausführungen der RROP-Begründung zur Wahl der Bezugspunkte für die Tabuzonen. Die *„weiche Tabuzone“* sei anhand der *„Wohngebäude (aus ALKIS) im Innenbereich (identifiziert mit Hilfe des „Grauflächenlayers“ des RROP (vorhandene Bebauung/bauleitplanerisch gesicherte Bereiche)), ggf. ergänzt durch aktuelle Entwicklungen (durch Bebauungspläne festgelegte und bereits bebaute/in Bebauung befindliche Wohngebiete)“* (S. 31) sowie der *„Wohngebäude (aus ALKIS) im Außenbereich“* (S. 32) festgelegt. Der räumliche Unterschied zwischen den Bezugspunkten *‘vorhandenes Wohngebäude‘* und *‘Überbaubare Grundstücksfläche im Wohngebiet‘* kann je nach Bebauungsstand dutzende m betragen. Soweit ersichtlich und der Samtgemeinde auch aus der Diskussion um die Berücksichtigung einer Betriebsleiterwohnung im Gewerbegebiet Langen bekannt geworden, sind bei der Erarbeitung der RROP-Unterlagen lediglich die Standorte genehmigter Gebäude mit Wohnungen berücksichtigt worden und dies ohne jegliche Berücksichtigung der Nutzungsart, so daß einem Gewerbegebäude mit einer ausnahmsweise zugelassenen Betriebsleiterwohnung im Gewerbegebiet derselbe Schutzabstand zugemessen wurde wie einem Wohngebäude im Reinen Wohngebiet, während ein noch nicht bebautes Baufeld im rechtskräftigen Reinen oder im Allgemeinen Wohngebiet ggf. gar nicht als relevanter Immissionsort berücksichtigt ist.

Die in der RROP-Bearbeitung gewählten Bezugspunkte an den Wohngebäuden sind nicht genannt. Auch sie lassen sich aufgrund Maßstabes 1 : 50.000 nicht aus den zeichnerischen Darstellungen des RROP ermitteln. Angesichts der Größe von landschaftstypischen Wohngebäuden – im Samtgemeindegebiet stehen etliche Wohngebäude mit mehr als 30 m und im Einzelfall gar

mit mehr als 50 m Länge – ergibt sich auch aus diesem Gesichtspunkt die Notwendigkeit der Konkretisierung auf Bauleitplanebene.

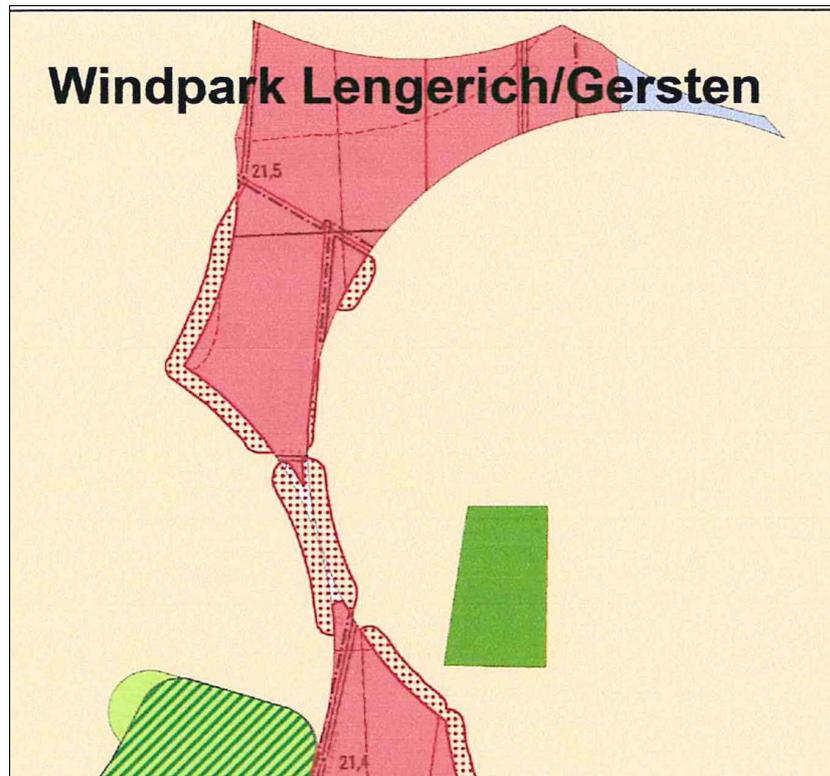
Schließlich weisen auch die tatsächliche Vorrangdarstellung der 1. RROP-Änderung sowie die digitalen Unterlagen des Landkreises darauf hin, daß die Gemeinden den Maßstabssprung aus der Raumordnung in die Bauleitplanung durch Konkretisierung bewältigen müssen. Der Landkreis hat den Gemeinden mit Schreiben vom 20.8.2015 shape-Dateien der Vorranggebiete zur Übernahme in die Bauleitplanung übermittelt. Die dort abgebildeten Vorranggrenzen (Ränder der schwarze Flächen) weisen im Abstandsradius zu je einem einzelnen Wohngebäude unmotivierte Vor- bzw. Rücksprünge von teilweise mehr als 20 m auf, wie der nachfolgende Auszug mit den Nordteil des Windparks Lengerich-Gersten zeigt.

Am Rande sei angemerkt: Wenn man die 800 m-Abstandsradien zu den beiden Wohngebäuden, die vor dem Versprung gezeigt sind, weiterführt, so erweisen sich die beiden Teile des Windparks als zusammenhängend, wie schon von der Samtgemeinde ermittelt.



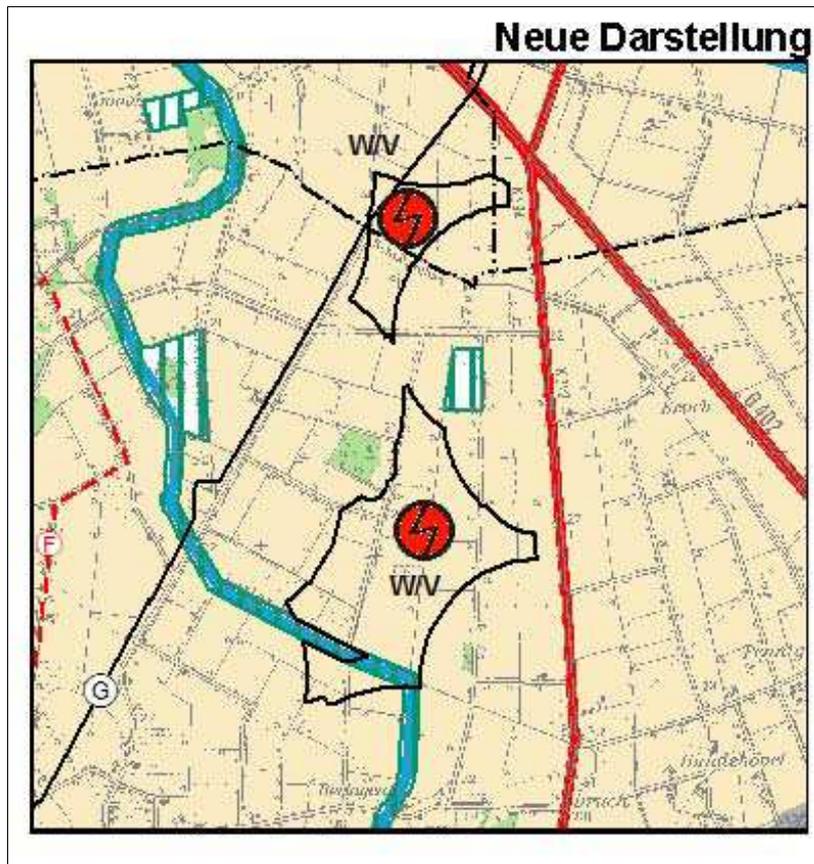
Ausdruck aus der Shape-Datei des Landkreises, rote Hervorhebung nachträglich

Seiner Stellungnahme vom März 2016 zum Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung hat der Landkreis zwei Abbildungen beigegefügt. Auch davon sei auf der folgenden Seite der Nordteil des Windparks Lengerich-Gersten und der daran anschließende Bereich in den Gebieten von Haselünne und Herzlake wiedergegeben:



Im Nordosten der Potentialfläche zeigt sich wiederum anschaulich die Grobrasterigkeit der Raumordnungsdarstellung. Dort hat die Untere Raumordnungsbehörde den blau eingefärbten Teil der Potentialfläche 'weggeschnitten'. Die 'Schnittkante' ist geradlinig und mehr als 120 m lang. In dem abgeschnittenen Teil könnte also die zugrunde gelegte Windenergieanlage von 82 m Rotordurchmesser bequem Platz finden. Das Argument, nur Flächen darzustellen, in denen die 'Musterwindenergieanlage' Platz findet, berechtigt bei weniger grober Betrachtung nur zum 'Wegschneiden' weiter östlich liegender Potentialfläche. An anderen Teilen der Potentialfläche sind wiederum spitze Ausläufer als Vorranggebiet klassifiziert, in die eindeutig keine 'Musterwindenergieanlage' paßt. Auch dies zeigt, daß die Vorrangausweisung grobrasterig ist und der Auslegung bedarf.

Die maßgebliche zeichnerische Darstellung (s. folgende Seite) der Vorranggebiete für Windenergieanlagen schließlich bestätigt, daß der Raumordnungsmaßstab 1 : 50.000 verwendet wurde, sich die Darstellungssystematik diesem Maßstab angepaßt hat, also entsprechend grobrasterig ist, anhand mechanisch angewandter Kriterien pauschalierend Flächen darstellt bzw. nicht darstellt und nicht parzellenscharf ist.



RROP-Darstellung im Bereich WP Lengerich-Gersten

Augenfällig ist neben o.a. Sachverhalten u.a. auch:

- ein- und dasselbe Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Lotter Beeke) ist in einem Bereich mit Vorranggebiet für Windenergie überlagert und dient in dem direkt anschließenden Bereich als Ausschlußkriterium
- in der Südwestecke wird eine Teilfläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen, die um bis zu ca. 80 m innerhalb des 800 m-Radius um das Wohngebäude „Alte Wiesen 1“ in Gersten liegt.

Beides ergibt sich wohl aus der – im Grundsatz völlig richtigen – Berücksichtigung der rechtswirksamen Flächennutzungsplandarstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen. Diese Berücksichtigung, die gem. S. 58 der RROP-Begründung Ergebnis einer vertiefenden Untersuchung im Rahmen der Einzelfallprüfung sein soll, ist jedoch offensichtlich lediglich eine schematische Übernahme, die im Ergebnis nur teilweise überzeugt.

Wenn der Landkreis diese Flächen trotz Verstoß gegen seine „weichen Tabuzonen“ darstellt, weil „vorhandene Windenergieanlagen als Tatsachenmaterial bei der Abwägung berücksichtigt werden ...“ (S. 58), dann ist es nicht nachvollziehbar, genau diese Windenergieanlagenstandorte künftig unzulässig zu machen mit der Forderung, die allein zulässige Auslegung des RROP sei, daß alle Teile einer Windenergieanlage in metergenau anzusetzendem Vorranggebiet liegen müßten. Die Rotorblätter vieler, in den rechtskräftigen Sondergebieten stehender, Windenergieanlagen ragen nämlich gem. der früheren Darstellungssystematik der Gemeinden und der bisherigen Genehmigungspraxis des Landkreises Emsland über die Grenzen der rechtswirksamen Sondergebiete und der nun dargestellten Vorranggebiete hinaus.

Angesichts der Grobrasterigkeit der RROP-Vorgehensweise stellt sich auch die Frage, ob die Regionale Raumordnung gerade bei den großen Abständen von 800 bzw. 1000 m zum Schutzgut Wohnen tatsächlich metergenaue, absolut verpflichtende Vorgaben machen darf oder ob sie der Gemeinde nicht ein Mindestmaß an Konkretisierungsmöglichkeit und „Feinsteuerung“ belassen muß. In der 33. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lengerich werden die Abstände jedenfalls aufgegriffen und im Bauleitplanungsmaßstab angewendet, damit die Flächennutzungsplandarstellung den Raumordnungszielen, die der Kreistag gem. den Raumordnungsunterlagen beschlossen hat, angepasst ist.

So begegnet die Samtgemeinde auch dem denkbaren Problem, im Rahmen einer Bauleitplanung von dem raumordnerisch vorrangig gesicherten Windnutzungspotential zuviel wegzunehmen und so der Windenergie nicht mehr substantiell Raum zu geben. In der Samtgemeinde ist bereits mit der rechtswirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Windenergienutzung in erheblicher und substantieller Weise Raum gegeben. Die Überprüfung durch das Verwaltungsgericht Osnabrück hat die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes gezeigt, es wurden kein Verdacht geäußert, die Darstellung sei eine ‚Alibiplanung‘. Mit dieser 33. Flächennutzungsplanänderung will die Samtgemeinde der Windenergienutzung noch deutlich mehr Raum geben, so daß Zweifel an der Substantialität unberechtigt wären.

Die Samtgemeinde prüft auch anhand der Begründung und des Umweltberichtes zur RROP-Änderung, wie sie ihre Flächennutzungsplanung dem Raumordnungsziel anpassen und welche Bezugspunkte sie den Abständen zwischen Schutzgütern und Windenergieanlagen zugrunde legen soll, um das, was der Kreistag am 21.12.2015 beschlossen hat, umzusetzen:

- In der Begründung zur 1. Änderung des RROP ist auf S. 19 beschrieben, in welcher Entfernung von einer Windenergieanlage Nacht-Richtwerte für Schallbelastungen in unterschiedlich empfindlichen Immissionsorten erreicht werden. Die Abstände sind dort in *„m Entfernung zum Mastfuß“* angegeben. Weiter schreibt der Landkreis: *„Die vorgenannten Grundlagen stellen den Ausgangspunkt für die Bemessung von Schutzpuffern im Sinne harter und weicher Tabuzonen des gesamträumlichen Planungskonzepts sowie den Beurteilungsmaßstab für die immissionsschutzrechtliche Betrachtung im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung dar.“*
- Auf S. 20 der Begründung geht der Landkreis auf den Schattenwurf von Windenergieanlagen ein, nennt als Orientierungshilfe die LAI-Hinweise zur Beurteilung der optischen Emissionen von Windenergieanlagen (13.3.2002) und teilt mit: *„Der Plangeber berücksichtigt diese Erkenntnisse und Vorgaben in seinem Planungskonzept im Rahmen der Bemessung der erforderlichen Abstände zu Wohnnutzungen.“* Die LAI-Empfehlung stellt beim Emissionsort auf die Mastachse ab und gibt ein Detail vor: *„Abstände zwischen Rotorebene und Turmachse sind zu vernachlässigen.“* (s. dort S. 5)
- Auf S. 21 der Begründung thematisiert der Landkreis schließlich sonstige Gefahren wie Eisabwurf und abfallende Anlagenteile. Auch dort gibt er eine *„Entfernung von bis zu 120 m zum Anlagenfuß“* sowie die *„Formel 1,5 x Nabenhöhe + Rotordurchmesser“* an, die sich auf die Mastachse bezieht. Auch hier wird festgehalten: *„Diese Formel nutzt der Plangeber als Orientierungshilfe bei der Bemessung der zu Wohnnutzungen einzuhaltenden Mindestabstände.“*

- Zu **linearen** Schutzgütern gibt die Begründung zur 1. Änderung des RROP einen anderen Bezugspunkt als die Mastachse an: zu Bundeswasserstraßen, klassifizierten Straßen und Bahnlinien soll der Abstand 150 m betragen. *„Die Bemessung der hierzu aus Sicht des Landkreises erforderlichen (Gesamt)Schutzzone von 150 m basiert auf der Kipphöhe der in Ansatz gebrachten Musterwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m abzüglich des halben Rotordurchmessers“*. Bei Freileitungen ab 110 kV soll *„über die Kipphöhe (abzüglich des halben Rotordurchmessers; analog zur Vorgehensweise im Rahmen der weiteren berücksichtigten linienhaften Infrastrukturtrassen) hinaus ein Schutzabstand von 200 m“* eingehalten werden. Als Begründung wird in einer Fußnote auf S. 49 erläutert: *„Nach der Rechtsprechung des VG Hannover müssen alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage zu jederzeit innerhalb der Grenzen eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung liegen. Der Anlagenfuß liegt somit regelmäßig einen halben Rotordurchmesser weiter von der zu schützenden Infrastruktur entfernt, als die Vorranggebietsgrenze. Dies rechtfertigt aus Sicht des Plangebers einen Abzug des halben Rotordurchmessers von der durch die Kipphöhe der Referenzanlage vorgegebenen Mindestentfernung. Die Werte werden zudem in Anbetracht der Maßstabebene der Regionalplanung auf 50 m Schritte gerundet.“*

Nach den Angaben der Begründung und nach dem Sinngehalt (die gutachterlichen Beurteilungen von Immissionen sowie von Gefährdungspotentialen beziehen sich regelmäßig auf die Mastachsen der Windenergieanlagen) bezieht der Landkreis sein Planungskonzept hinsichtlich der linearen Schutzgüter auf die Rotoraußenkante. Anders verfährt er bei nicht-linearen Schutzgütern. Dort, namentlich beim Schutzgut Wohnen, bezieht der Landkreis den Abstand auf die Mastachsen. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, wenn auch die Samtgemeinde Lengerich diesen Bezugspunkt verwendet, ihre Flächennutzungsplanung damit konsequent durchführt und die dabei in ihrem zehnfach detaillierteren Maßstab zutage tretenden Abgrenzungen darstellt.

Im übrigen wäre sogar bei einer gewissen Abweichung eine Beanstandung nicht gerechtfertigt, weil der Landkreis selbst mit Bezug auf die Maßstabebene der Regionalplanung ein Vorgehen in „50 m Schritten“ für angemessen hält.

Der Vollständigkeit wird auch geprüft, ob die Rechtsprechung es erfordert, daß *„alle beweglichen Anlagenteile einer Windenergieanlage zu jederzeit innerhalb der Grenzen eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung liegen“* müssen, wie es in der Fußnote 14 der RROP-Begründung mit Bezug auf ein Urteil des VG Hannover heißt.

Ausgangspunkt der Diskussion, ob alle Teile einer Windenergieanlage jederzeit innerhalb eines Vorranggebietes liegen müssen, ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.10.2004 (4 C 2/04). Danach *„sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs.1 und Abs.2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.“* Nach diesem maßgeblichen Urteil reicht es aus, daß alle Teile einer Windenergieanlage, auch die Rotorblattspitzen, innerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes liegen. Die Rotorblätter dürfen auch außerhalb des Baugebietes oder der Baufläche drehen.

In diesem Urteil hatte das Bundesverwaltungsgerichtes klargestellt, daß die Rotorblätter keinen relevanten Einfluß auf die Bodenfunktionen und z.B. die landwirtschaftliche Nutz-

barkeit des Bodens nehmen. Deshalb ist die vom Rotor überstrichene Fläche irrelevant für die Festsetzung der GRZ. Es darf auch festgesetzt werden, daß die Rotorblätter über die Baugrenzen hinaus ragen dürfen.

Daher trifft eine Annahme, alle Teile einer Windenergieanlage müssten jederzeit innerhalb einer Baufläche oder eines Baugebietes liegen, nicht zu.

Schon gar nicht lässt sich ein solcher Zwang einfach für die Raumordnungsebene feststellen. Zum einen ist die Übertragung auf die Raumordnung in deren zehnfach groberem Maßstab per se problematisch; zum anderen liegen die Windenergieanlagen zumindest vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des RROP und würden somit bei einer Übertragung von Bauleitplanungs- auf Raumordnungsebene die Anforderungen des BVerwG erfüllen.

Ein solcher Zwang lässt sich auch nicht aus der späteren Rechtsprechung ableiten. Bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover, auf das sich die Raumordnungsbehörde in den Fußnoten 14 und 15 bezieht, dürfte es sich nach hiesiger Kenntnis um das Urteil 22.9.2011 handeln. Dieses Urteil ist vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 3.12.2014 aus anderen Gründen aufgehoben, das der Entscheidung zugrunde liegende RROP hinsichtlich der Ausschlußwirkung für unwirksam erklärt worden.

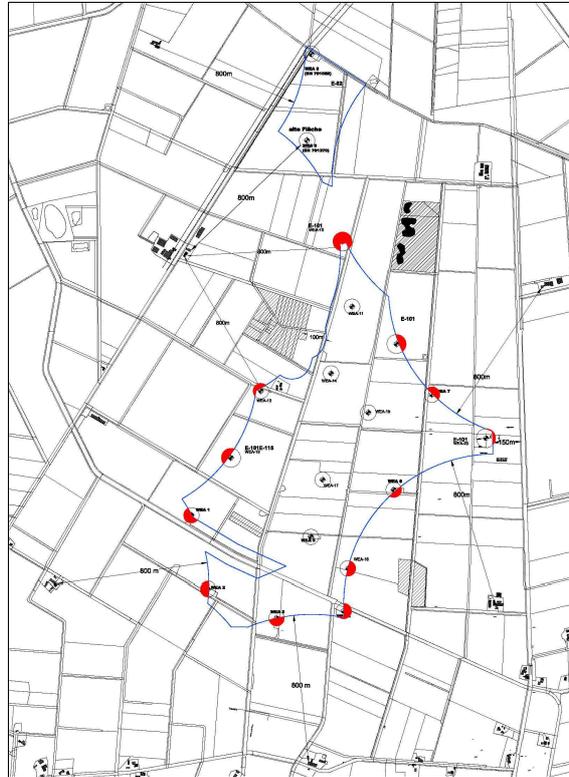
Gleichwohl hat die Samtgemeinde im Hinblick auf die im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete und die in der RROP-Begründung dargelegte Abwägung des Kreistages ihre Sondergebiete so konzipiert, daß diese den Zielen der Raumordnung angepaßt sind und daß gleichzeitig alle Teile von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete liegen.

Folgt man dagegen der Auffassung der Unteren Raumordnungsbehörde, die Darstellung der Vorrangstandorte sei die metergenaue Umsetzung der Abwägung des Kreistages, die Vorrangdarstellung sei metergenau erkennbar und sie müsse metergenau übernommen werden, dann führt die Forderung, alle Teile einer Windenergieanlage müssten mindestens 800 m von einem Wohngebäude entfernt liegen, zu Widersprüchen innerhalb des RROP; dazu wird auf die obigen Erörterungen zu den Bezugspunkten gem. RROP-Begründung verwiesen.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, daß der Landkreis vorhandene Windparks, die bauleitplanerisch begründet bzw. gesichert sind, wegen des besonderen Gewichts der Interessen der Gemeinden, Betreiber und Grundstückseigentümer sowie mit Blick auf die ausgeübte Nutzung und die Entschädigungsregelungen des § 42 BauGB im RROP darstellen und sichern will: *„Die im Landkreis Emsland vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Windparks sollen nach dem Willen des Plangebers soweit möglich in den geänderten Regionalplan übernommen werden. ... Aus diesem Grund wird für bauleitplanerisch gesicherte Bestandsflächen eine systematische und im gesamten Kreisgebiet einheitlich zu Anwendung kommende Ausnahme von der Ausschlußwirkung der weichen Tabuzone ... definiert. ... Im Falle vorhandener Bauleitpläne können bei einem Wegplanen derartiger Standorte zudem Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB entstehen. Auch diesen Sachverhalt gilt es entsprechend im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, sodass ein pauschales Wegplanen nicht sachgerecht erscheint.“* (RROP-Begründung S. 58)

Beim Windpark Lengerich-Gersten würden die Rotoren von 12 vorhandenen Windenergieanla-

gen (in der nachfolgenden Abb. rot) über die Vorranggebietsgrenze (blau) hinausreichen, wenn das Vorranggebiet Windenergienutzung tatsächlich mit 800 m zwischen Außenbereichswohngebäude und dem äußeren, vom Rotor überstreichbaren Punkt abgegrenzt wäre. Die vom Landkreis selbst als besonders wichtig eingestufte Berücksichtigung der vorhandenen, bauleitgeplanten Windparks würde verfehlt.



Die Samtgemeinde hält aus den vorgenannten Gründen zu den Wohngebäuden im Außenbereich den vom Kreistag beschlossenen 800 m-Abstand zwischen Wohngebäude und Mastachse ein. Mit dieser zulässigen und gebotenen Konkretisierung der Raumordnungsziele wird die Samtgemeinde sowohl die vom Plangeber gewollte Übernahme des vorhandenen Windparks als auch den vorgegebenen Schutz der Schutzgütern erreichen.

1.2.2.2 Andere Raumordnungsvorgaben

Das RROP stellt im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich neben den größeren Infrastruktureinrichtungen (Bundes- und Landes- sowie Kreisstraßen, Erdgashochdruckleitungen), zu denen der entsprechende Abstand eingehalten werden soll, auch Vorrang- und Vorsorgegebiete dar, die bei der Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung zu bedenken sind.

Entlang der Lotter Beeke ist von Andervenne bis zur Mündung in die Hase ein lineares **Vorranggebiet für Natur und Landschaft** dargestellt. Dieses Vorranggebiet Natur und Landschaft ist vom Landkreis selbst im Zuge der 1. Änderung des RROP teilweise mit Vorranggebiet Windenergienutzung überdeckt worden. Die Überdeckung erfolgt nur teilweise, obwohl in der Begründung, Teil Gebietsblätter, S. 6 zum Gebiet 33, einheitlich von „*der Lotter Beeke*“ gesprochen wird, welche *die Potentialfläche im Süden durchquert* und in „*einem ca. 100 m breiten Streifen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt ist*“.

Für dieses Vorranggebiet an der Lotter Beeke wird in den RROP-Unterlagen festgestellt: „*Aufgrund des linearen Verlaufs und der geringen Breite des Gebiets kann es im Rahmen der Anlagenpositionierung von tatsächlichen Standorten von WEA freigehalten werden, sodass eine Beeinträchtigung durch direkte Flächenbeanspruchung ausgeschlossen werden kann.*“ (S. 6 der Einzelfallprüfung für Gebiet 33). Offensichtlich ist der Landkreis der Auffassung, daß es mit der Vorrangausweisung für Windenergienutzung vereinbar ist, eine Fläche in 100 m Breite zur Vermeidung von Beeinträchtigungen freizuhalten. Dies entspricht auch der Realität vor Ort. Es macht überdies anschaulich, daß die Abgrenzung im RROP-Maßstab nicht parzellenscharf und schon gar nicht metergenau ist, sondern für die nachfolgenden Entscheidungsebenen erhebliche Konkretisierungsmöglichkeiten bzw. Konkretisierungserfordernisse bleiben.

Flächige Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen im Bereich der Naturschutzgebiete (Lechtegoor, Deepenbrock), von besonders geschützten Biotopen (Voßmoor) und flächenhaften Naturdenkmälern (Kleines Wittefehn) sowie schutzwürdigen Bereichen (Linger Bruch). Es werden vereinzelt auch Flächen dargestellt, welche eine hohe Bedeutung wohl erst künftig erreichen werden (Waldanpflanzung am Mitteldamm am Windpark Lengerich/Gersten).

Das Gebiet um den Saller See ist als **Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung** festgelegt. Es wegen bzw. trotz der teilweise intensiven und auch emittierenden Erholungsnutzung einen hohen Schutzbedarf.

Als weitere Kategorie der Raumordnungsdarstellung sind Vorsorgegebiete ausgewiesen. Sie sind Grundsätze der Raumordnung, weniger scharf abgegrenzt und der gemeindlichen Abwägung zugänglich.

In der Samtgemeinde ist nur ein **Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft** ausgewiesen. Es liegt in der Südostecke des Samtgemeindegebietes im Übergangsbereich zum Landschaftsraum „Fürstenauer Tannen“. Nordöstlich davon liegt der Windpark Vechtel der Samtgemeinde Fürstenau, der im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen ist. Das Vorsorgegebiet ist ein Grundsatz der Raumordnung und der gemeindlichen Abwägung zugänglich, in die es mit hohem Gewicht eingestellt wird. Es wird allerdings durch den vorhandenen Windpark beeinflusst.

Bei den – vornehmlich im Süden des Samtgemeindegebietes ausgewiesenen – **Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft** handelt es sich um vorhandene Wälder.

Der gesamte Süden des Samtgemeindegebietes ist als **Vorsorgegebiete für Erholung** gekennzeichnet. Dieses Erholungsband setzt sich nach Osten in den Bereich der Samtgemeinde Fürstenau – im RROP Osnabrück ebenfalls als Vorsorge für Erholung dargestellt – und nach Westen Richtung Lingen fort und geht auf Lingener Gebiet in Vorrang für Erholung über. Damit wird dem hohen landschaftlichen Reiz des Landschaftsraumes und den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung einschließlich des Wirtschaftszweiges Fremdenverkehr Rechnung getragen.

Im Südosten des Samtgemeindegebietes erstreckt sich von Lengereich her über die Grenze zum Landkreis Osnabrück hinweg ein sehr großflächiges **Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung**.



1.3 Flächenangebot für Windenergieanlagen und Bedarf

1.3.1 Private Verfügbarkeit

Die intensive Diskussion um die wirtschaftliche Attraktivität der Windenergienutzung zieht regelmäßig ein deutliches Interesse von Flächeneigentümern an der Errichtung von Windkraftanlagen nach sich. In der Samtgemeinde Lengerich zeigt sich dies nicht nur durch den vorhandenen Windpark, sondern auch durch die weitere konkrete Nachfrage und konkrete Investitionsabsichten. Grund dafür dürfte die finanzielle Attraktivität dieser Flächennutzung sein, die sich durch die technische Entwicklung (hohe, leistungsstarke Anlagen) und die gesetzlichen Rahmenbedingungen (EEG) ergeben hat. Landwirte sehen die Windenergienutzung häufig als „2. Standbein“, als Möglichkeit zur Erzielung außerlandwirtschaftlicher Einkommen.

Intensives Interesse an der Errichtung weiterer Windenergieanlagen wurde geäußert für die Bereiche

- beim Windpark Lengerich/Gersten,
- nordwestlich von Wettrup,
- südöstlich von Handrup und
- im Bereich Langen - Pahlriehen.

Hier ist ein besonders starkes Interesse an der Windenergienutzung bekannt und die Verfügbarkeit der Flächen höchstwahrscheinlich gegeben.

Von Bedeutung für die Planung ist auch, ob bereits Flächen bekannt sind, die aus eigentumsrechtlichen Gründen in absehbarer Zeit auf keinen Fall zur Verfügung stehen. Denn bei einer gezielten Ausrichtung der Planung auf solche Flächen würde de facto eine unzulässige Verhinderungsplanung betrieben. Es liegen jedoch bislang keinerlei Informationen oder Anhaltspunkte vor, dass „Potentialflächen“ wegen gegenteiliger Eigentümerinteressen von vornherein nicht in Frage kämen. Im Bereich Langen-Pahlriehen ist zwar bekannt, daß der Eigentümer eines Grundstücks im Gewerbegebiet sich vehement gegen Windenergienutzung im westlich benachbarten Raum ausspricht, eine Unverfügbarkeit der Potentialfläche ist aber nicht bekannt.

Städtebauliche Gründe für die Ablehnung von Windenergieanlagen können durch die Beachtung aller städtebaulichen Belange im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren voraussichtlich ausgeräumt werden. So bleibt die persönliche Werthaltung der Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung als wesentlicher Grund dafür, dass eine geeignete Fläche nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden könnte. Dem stehen das genannte Interesse von Flächeneigentümern aus finanziellen Gründen und/oder aus ökologischen Gründen gegenüber. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass zumindest ein großer Teil der geeigneten Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stehen wird. Eine „Verhinderungsplanung durch die Hintertür“ ist daher nicht zu befürchten. Zur Zeit sind keine Flächen bekannt, die eventuell in bekannter Ermangelung der Verfügbarkeit aus der Beurteilung auszuschneiden wären.



1.3.2 Einschränkungen der Verfügbarkeit aufgrund von Planungen und Verfahren

Im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit ist außer der privaten Verfügbarkeit auch einzubeziehen, ob Planungen oder Verfahren laufen, die eine Neuordnung von Grundstückseigentum bewirken oder sonst auf die Flächenverfügbarkeit Einfluss nehmen.

Dies gilt beispielsweise für Unternehmensflurbereinigungen. Die Darstellung von Sonderbauflächen oder Sondergebiete für Windkraftnutzung innerhalb der Verfahrensgebiete könnte die Durchführung erschweren, wenn das Verfahren noch nicht weit genug gediehen ist. Verfahren, die durch diese Flächennutzungsplanänderung gefährdet werden könnten, sind jedoch nicht bekannt.

Andere Planungen können die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung ausschließen. Dies sind z.B. Infrastrukturplanungen für Umgehungsstraßen oder Hochspannungsleitungen etc. Die Trasse der B 213 zur Umgehung der Ortslage Bawinkel ist bereits im RROP dargestellt und wird damit als entgegenstehender Belange berücksichtigt. Weitere möglicherweise entgegenstehende Planungen sind nicht bekannt.

1.3.3 Bilanz von Flächenbedarf und Flächenangebot

In der Samtgemeinde besteht an mehreren Stellen großes und sehr großes Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen.

Für die Konzentration der Windenergienutzung muss – wie bisher schon – mindestens eine geeignete und hinreichend gewichtige Fläche für Windenergieanlagen dargestellt sein. Die vorliegenden Ziele der Raumordnung sehen im Samtgemeindegebiet zwei Windparks vor, die Samtgemeinde will ihre Planung an diese Ziele anpassen und mindestens die entsprechenden Flächen darstellen. Schon unterhalb dieser Ebene sind im vorhandenen Windpark Lengerich-Gersten insgesamt 19 Windenergieanlagen mit einer Leistungsstärke von bis zu 3 MW vorhanden, die Verfügbarkeit ist unstrittig. Für die Fläche südöstlich Handrup haben die Eigentümer starkes Interesse an der Windenergienutzung gegenüber der Samtgemeindeverwaltung bekundet und Bauvoranfragen beim Landkreis gestellt.

Die Samtgemeinde kann daher voraussichtlich auch hinsichtlich der Verfügbarkeit von Flächen der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben.



2. Ermittlung von Ausschlussflächen

In den beiden Folgenden Prüfungsschritten sollen Ausschlussflächen ermittelt bzw. festgelegt werden.

Dazu werden in einem ersten, separaten Schritt die „*harten Tabukriterien*“ festgestellt. Dabei handelt es sich um „*diejenigen Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen*“ sind. Sie dürfen gem. der Rechtsprechung nicht aufgrund gemeindlicher Willensbildung zu Ausschlussflächen werden, es darf kein „*voluntatives Element*“ enthalten sein, sondern der Ausschluss erfolgt allein aufgrund vorhandener Eigenschaften oder Schutzzuweisungen bzw. Schutzansprüche.

Es gibt daneben auch Flächen, die für Windenergieanlagen aus Sicht der Samtgemeinde ungeeignet, auf denen sie aber nicht aufgrund anderer Schutzbelange oder Rechtsvorgaben von vornherein ausgeschlossen sind, von der Rechtsprechung so genannte „*weiche Tabuzonen*“. Diese dürfen aber nicht in diesem Schritt mitbearbeitet werden, weil das OVG Berlin-Brandenburg die getrennte Bearbeitung im Urteil 2 A 24.09 vom 24.2.2011 als verbindlich beschrieben hat. Das Urteil, das im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerwG, Berichterstatter Dr. Gatz, steht und auf dessen Überlegungen und Wortwahl fußt, dient den weiteren Arbeitsschritten als wesentliche Grundlage. An der strikten Aufteilung in „*harte Tabukriterien*“ und „*weiche Tabukriterien*“ gibt es zwar in der Planungspraxis Zweifel. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 wird jedoch so verstanden, dass diese Aufteilung vorzunehmen sei.

Bevor dies jedoch geschehen kann, muss eine Planungsbasis gefunden werden, denn für die Ermittlung von Flächen „*die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen*“, „*die für eine Windenergienutzung, ..., nicht in Betracht kommen*“, „*für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind*“ (BVerwG vom 13.12.2012, RN 10) bedarf es einer Konkretisierung des Begriffes „*Windenergienutzung*“. Je nach ihrer Größe und ihren Eigenschaften wirken sich Windenergieanlagen in unterschiedlicher Weise auf Schutzgüter aus. „*Windenergienutzung*“ kann in der einen Ausprägung mit einem Schutzgut vereinbar sein, in einer anderen Ausprägung jedoch einen sehr großen Abstand zu ihm erfordern.

Das mit diesem Schritt verbundene „*voluntative Element*“ in der Bearbeitung ist unvermeidlich, es sei denn, die Samtgemeinde beschränkt die Darstellung der „*harten Tabuzonen*“ im Außenbereich auf die Flächen wie die Bauverbotszone entlang klassifizierter Straßen, die für jegliche Art von Windenergieanlage gilt, und stellte fest, daß fast ihr gesamter Außenbereich nicht „*harte Tabuzone*“ ist. Dies scheint auch das OVG BB so gesehen zu haben, denn es bezieht die „*erforderliche Differenzierung*“ in ‚*harte und weiche Tabuzonen*‘ auf den „**Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen**“ und billigt im Folgenden der planenden Gemeinde auch bei „*harten Tabukriterien*“, hier beim Immissionsschutz, einen Spielraum zu: „*... wird der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zu Typisierung zukommen; denn eine trennscharfe Abgrenzung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung schon deshalb nicht möglich, weil der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist, die auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken. Abgesehen davon, dass eine prognostische Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Ent-*

wicklungen selbst im Fachplanungsrecht nur dann fehlerhaft ist, wenn sie auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten beruht, in sich widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar ist (...), wird es im vorliegenden Zusammenhang ausreichen, wenn die Prognose der Gemeinde, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, unter Rückgriff auf Erfahrungswerte vertretbar erscheint und jedenfalls derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beruht, nicht mehr der „harten“ Tabuzone zugeordnet wird ...“ (Urteilsabdruck (UA) RN 68, Hervorhebung durch Planverfasser)

2.1 Festlegen einer Planungsbasis

In der Samtgemeinde steht ein Windpark aus raumbedeutsamen, hohen Windenergieanlagen, die 'kleinste' hat 133 m, die größte 193 m Gesamthöhe. Der Landkreis stellt in seiner 1. Änderung des RROP im Samtgemeindegebiet zwei Flächen als Vorranggebiete Windenergie dar. Deshalb liegt es nahe, solche großen, raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Windparks als Planungsbasis anzusetzen. Damit werden größere Schutzabstände erforderlich und ergeben sich größere „harte Tabuzonen“ und weniger bzw. kleinere „Potentialflächen“ als beim Ansatz kleinerer, nicht raumbedeutsamer Anlagen und Parks. Dies kann aus unterschiedlichen Gründen gerechtfertigt sein, z.B. wenn 'kleine' Anlagen voraussichtlich nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

Die Samtgemeinde hat jedoch keinen Anhaltspunkt, daß Anlagen von nicht-raumbedeutsamer Größe von vornherein unwirtschaftlich wäre. Sie sieht sich außerdem dem Wunsch gegenüber, auch auf anderen als den vom Landkreis vorgesehenen Standorten in ihrem Gebiet Windenergieanlagen zu errichten. Daher möchte sie sich zu Beginn der Planung einen Überblick darüber verschaffen, wo in ihrem Gebiet nicht-raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen sind.

Dazu legt sie eine **Planungsbasis unterhalb der Raumbedeutsamkeit** fest. Nun ist „raumbedeutsam“ i.d.R. unbestimmt und muß im Einzelfall anhand der raumordnerischen Situation und der Eigenschaften des Vorhabens beurteilt werden. Die Samtgemeinde kann sich aber im Sinne der notwendigen und zulässigen Typisierung auf das berufen, was der Landkreis in seiner 1. Änderung des RROP als Raumbedeutsamkeit auslegt: *„Bei Vorliegen einer Windfarm i. S. d. UVPG (mindestens drei Anlagen) kann grundsätzlich von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. In der Regel ist eine Einzelanlage im norddeutschen Tiefland mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 Metern als raumbedeutsam anzusehen.“* (Begründung, S. 6, Fußnote)

Windenergieanlagen bis 100 m Gesamthöhe benötigen keine Flugsicherungskennzeichnung. Das für viele Menschen lästige allnächtliche blitzen oder blinken wird vermieden. Deshalb haben Gemeinden in der Vergangenheit bei der Steuerung der Windenergienutzung auch ohne Berücksichtigung einer raumordnerischen Relevanz festgelegt, dass nur Anlagen bis 100 m Gesamthöhe zulässig sind. Das Maß wurde allerdings i.d.R. nicht unterschritten, um den Nutzen von Windenergieanlagen nicht ungebührlich zu schmälern.

Für die Verwendung möglichst 'kleiner' Windenergieanlagen spricht, daß sich mit der Höhe ihre optische Wirkung auf das Landschaftsbild verringert und speziell die Fernwirkung abnimmt. Eine wesentliche Änderung, die 'Schwellenwirkung' hat, wird aber im Bereich unter 100 m regelmäßig nicht mehr erzielt, weil hier die Flugsicherungskennzeichnung üblicherweise

keine Rolle mehr spielt und weil landschaftliche Besonderheiten, die eine klare Wirkbeziehung zu einer bestimmten Anlagenhöhen und ein entsprechendes Gewicht haben, sehr selten sind. Für die Verwendung möglichst großer Anlagen spricht, daß bei gleicher Zahl sowie sehr ähnlicher Schall- und Schattenimmissionen Anlagen auf höherem Mast wesentlich mehr Energie gewinnen als auf kürzerem Mast. Außerdem können auf höheren Masten größere Rotoren verwendet werden und damit den Ertrag bei gleicher Anlagenzahl weiter steigern. Speziell dann, wenn in der Samtgemeinde aufgrund der sehr breiten Streubesiedelung relativ wenige Möglichkeiten für die Windenergienutzung bleiben, spricht überwiegendes dafür, das geringe Potential mittels leistungsstärkerer Windenergieanlagen zu nutzen und bei nicht-raumbedeutsamen Anlagen auf eine weitere Einschränkung unterhalb der Schwelle von 100 m Gesamthöhe zu verzichten.

Als Planungsbasis für die nicht-raumbedeutsame Windenergienutzung wird deshalb eine Anlage angesetzt, die maximal 100 m hoch und deren Verwendung in der Samtgemeinde realistisch ist. Anlagen dieser Gesamthöhe gibt es mit Rotoren von 48 m (Enercon E 48, 0,8 MW), aber auch von 71 m (Enercon E 70, 2,3 MW) oder vormals gar 80 m (Vestas V 80; 2,0 MW). Die Anlagen mit sehr großen Rotoren und entsprechend geringem Abstand der Rotorblattspitze zum Boden drängen sich eher in unstrukturierten Landschaften mit gleichmäßiger Windanströmung auf, während in der strukturierten Landschaft wie im Samtgemeindegebiet mit höherem Verwirbelungsgrad Anlagen mit weniger großem Rotor sinnvoller erscheinen. Daher wird eine Anlage in der mittleren Rotorgröße angesetzt. Angenommen wird ein Typ des deutschen Marktführers Enercon, denn viele der Windenergieanlagen im Landkreis - im Samtgemeindegebiet alle - stammen von dieser Firma.

Als **Planungsbasis** oder **Musterwindenergieanlage** für das nicht-raumbedeutsame Planungssegment gilt deshalb eine Anlage von der Größe der **Enercon E-53** mit 800 kW Nennleistung, Nabenhöhe 73 m, Rotordurchmesser 52,9 m, Gesamthöhe 100 m und Fundamentdurchmesser 15 m

2.2 Flächen, die von vornherein nicht für die Windenergienutzung in Frage kommen

Das Nds. Umweltministerium hat mit Stand vom 5.5.2015 gemeinsam mit dem Landwirtschafts-, Sozial-, Wirtschafts- und Innenministerium sowie der Staatskanzlei den Entwurf eines „Windenergieerlasses“ veröffentlicht, der mittlerweile erlassen ist. *„Die Regelungen dieses Erlasses sollen dazu dienen, den weiteren für die Umsetzung der Energiewende erforderlichen Ausbau der Windenergienutzung umwelt-, sozialverträglich und wirtschaftlich zu gestalten, das Konfliktpotential zu minimieren und den Rechtsrahmen aufzuzeigen.“*

„Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Erlass als Orientierungshilfe zur Abwägung.“ (S. 7) „Die Landesregierung beabsichtigt nicht, dem Niedersächsischen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, um von den durch die Änderung des Baugesetzbuches getroffenen Regelungen zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässiger Nutzung Gebrauch zu machen.“ (S. 8)

Im Erlass werden „*Beispiele für harte Tabuzonen*“ genannt. Dabei wird von „*einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5- 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotor-durchmesser 100- 120 m)*“. Als „*harte Tabuzonen*“ werden empfohlen (Tabelle als Anlage zum Erlassentwurf): Zu

Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§30, 34 BauGB)	freihalten + 400 m
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	freihalten + 400 m
Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete	freihalten + 400 m

Die Empfehlung des 1. Entwurfs von 2014, Gewerbe- und Industriegebiete als „*harte Tabuzonen*“ freizuhalten und zusätzlich einen 400 m-Abstand anzusetzen, ist fallengelassen worden. Beibehalten worden ist aber: „*Windenergieanlagen können in Gewerbe- oder Industriegebieten (§ 8/ 9 BauNVO) oder in Gebieten, die nach § 34 Abs.2 BauGB als solche zu beurteilen sind als Gewerbebetriebe oder als Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) zulässig sein.*“ (S. 16)

Die Beispiele (einschließlich der Empfehlung zur „*harten Tabuzone*“ GE/GI) entstammen dem ‚NLT-Papier‘ („*Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie*“; 15.11.2013, ebenso 6.2.2014). Im Erlass wird den Trägern der Regionalplanung „*empfohlen, diese Arbeitshilfe (Stand 15.11.2013) im Hinblick auf die Durchführungswege der Planung (I. Einführung) heranzuziehen*“ (S. 12).

Die Gemeinde hat mit der nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlage eine andere Basis als die Tabelle „*Harte Tabuzonen*“ des Erlasses. Deshalb kann sie nicht die Werte der Tabelle übernehmen, sondern muss selbst prüfen, welche Flächen von vornherein nicht für Windenergienutzung in Frage kommen. Sie orientiert sich dabei an dem o.a. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.2.2011, welches gem. der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht die Abgrenzung zwischen diesen Flächen und denen, die nach der Abwägungsentscheidung der Gemeinde von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden („*weiche Tabuzonen*“) „*anschaulich aufgezeigt*“ hat.

2.2.1 „*Harte Tabuzonen*“, die vom OVG BB ausdrücklich genannt werden

Das OVG BB ordnet folgende Flächen den „*harten Tabuzonen*“ zu (UA RN 65):

- „*Flächen mit zu geringer Windhöflichkeit*“
- „*Splittersiedlungen im Außenbereich*“
- „*Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen*“
- „*militärische Schutzbereiche*“
- „*Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope*“
- „*Darüber hinaus dürfte es nicht zu beanstanden sein, wenn die planende Gemeinde Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete, d.h. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete auf der Planungsebene als „harte“ Tabuzonen behandelt.*“ (UA RN 65)

- „Der Senat neigt ferner zu der Annahme, dass auch die vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in den Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) definierten „Schutzbereiche“ zu den „harten“ Tabuzonen zählen.“ (UA RN 67)

2.2.1.1 Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit

In der Samtgemeinde steht ein großer Windpark mit 19 Anlagen. Viele davon sind erst errichtet worden, nachdem der Ursprungswindpark bereits einige Jahre gelaufen war und sich erwiesen hatte, daß das Winddargebot für einen vernünftigen wirtschaftlichen Betrieb ausreicht. Der Windpark steht nicht auf der höchsten Erhebung im Samtgemeindegebiet, sondern in der sehr ebenen Niederungsfläche. Es besteht starkes Interesse in der Samtgemeinde und in Nachbargemeinden an der Errichtung weiterer Windenergieanlagen. Dies sind gewichtige Indizien dafür, dass die Windhöffigkeit zum wirtschaftlichen Betrieb solcher Anlagen ausreicht, Indizien dagegen sind der Samtgemeinde nicht bekannt geworden.

Für ein hinreichendes Winddargebot spricht auch, dass im „DEWI-Gutachten“ (Nds. Umweltministerium (Hrsg.): „Feststellung geeigneter Flächen als Grundlage für die Standortsicherung von Windparks im nördlichen Niedersachsen und im Harz – 1000-MW-Programm –“; WHV 1995) die mittlere Windgeschwindigkeit in 60 m Höhe über Grund für alle dort verzeichneten Potentialflächen im Gemeindegebiet mit 5,7 – 5,9 m/s angegeben ist.

Daher sind keine Flächen ersichtlich, die mangels Winddargebot aus „tatsächlichen Gründen“ nicht für eine Windenergienutzung in Frage kämen.

2.2.1.2 „Splittersiedlungen im Außenbereich“

Das OVG BB sieht Splittersiedlungen im Außenbereich als „harte Tabuflächen“. Dies und die weitere Rechtsprechung zum zulässigen Schutzabstand zu Mischgebieten und Wohngebäuden im Außenbereich lässt den Schluss zu, dass auch Einzelwohngebäude im Außenbereich keine Potentialfläche für große Windenergieanlagen, sondern „harte Tabuzonen“ sind.

2.2.1.3 Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen

Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen wie klassifizierte Straßen und andere öffentliche Straßen, Hochspannungsleitungen, oberirdische Gasstation usw., bei denen die Unvereinbarkeit mit Windenergieanlagen auf der Hand liegt, werden als „harte Tabuflächen“ gewertet. Sie kommen nicht als Potentialflächen in Frage.

2.2.1.4 Militärische Schutzbereiche

Militärische Schutzbereiche sind in der Samtgemeinde nicht bekannt.



2.2.1.5 Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope“

Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind in der Samtgemeinde nicht vorhanden.

Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope, die im Flächennutzungsplan-Maßstab flächig, also nicht nur als Symbol, darstellbar sind, gelten wegen des Schutzzweckes, der konträr zur Errichtung von Windenergieanlagen verläuft, als „*harte Tabuzonen*“. Die Naturschutzgebiete „Deepenbrock“ und „Lechtegoor“ sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

Kleine gesetzlich geschützte Biotope wie z.B. Tümpel, Magerrasen von wenigen 100 m² Größe und die (nicht ausdrücklich genannten, aber ebenso restriktiv zu behandelnden) Naturdenkmale (auch diese sind unabhängig vom gemeindlichen Willen festgelegt, auch hier fehlt das „*voluntative Element*“ der planenden Gemeinde) sind i.d.R. im Flächennutzungsplan-Maßstab nicht als Fläche darstellbar. In der Samtgemeinde liegt allerdings mit dem „Kleinen Wittfehn“ ein Naturdenkmal von mehr als 1 ha Größe, welches im Plan darstellbar und als „*Harte Tabuzone*“ anzusehen ist.

2.2.1.6 Landschaftsschutzgebiete, FFH- und europäische Vogelschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sowie flächenhafte FFH- und EU-Vogelschutzgebiete sind in der Samtgemeinde nicht ausgewiesen bzw. gemeldet. Als FFH-Gebiet (Nr. 306) ist in der Samtgemeinde lediglich ein Teil des ´Oberlaufs´ des Lingener Mühlbaches gemeldet, in dem der Steinbeißer und die Groppe leben. Es handelt sich um ein Gewässer II. Ordnung und ist „*harte Tabuzone*“.

2.2.1.7 In den Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) definierte „Schutzbereiche“

Vogelvorkommen, die ggf. mit Blick auf die brandenburgischen TAK zu diskutieren wären, sind nicht bekannt.

2.2.2 Zusätzliche „Harte Tabuflächen“

2.2.2.1 Wohn- und Mischgebiete sowie Sonder- und Vorranggebiete, die der Erholung dienen

Wohn- und Mischgebiete sind Bebauungsplangebiete oder Innenbereiche und kommen deshalb nicht als Potentialflächen im Außenbereich in Betracht.

Unbebaute Wohn- und Mischbauflächen sowie Flächennutzungsplan-Sondergebiete, die der Erholung dienen, sind im OVG-Urteil nicht genannt. Sie sind in förmlichen Flächennutzungsplanverfahren dargestellt worden und nach Genehmigung und Wirksamwerden dem „*voluntativen Element*“ i.S.d. o.g. Urteils des OVG BB entzogen. Nach ihrer Eigenart sind sie für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet und deshalb „*harte Tabuzonen*“.



Dies gilt auch für „Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“. Ein solches Gebiet liegt am Südrand des Samtgemeindegebietes, dabei handelt es sich um den Bereich „Saller See“.

Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dienen, wie der Name sagt, der Erholung und stehen dadurch schon im Konflikt mit der Windenergienutzung. Windenergieanlagen überprägen ihr Umfeld technisch, belasten es durch Schall und ggf. durch Schatten und können im Nahbereich bedrängend wirken. Dies beeinträchtigt Erholungsflächen, die wie hier durch die natürliche Ausstattung mit Gehölzen und Gewässern geprägt und besonders wertvoll sind. Bei den stark frequentierten Erholungsgebieten betrifft diese Beeinträchtigung auch viele Erholungssuchende, die Ruhe oder zumindest Kontakt mit der Natur suchen.

Das Gebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Raumordnungsziel festgelegt und der Willensbildung der planenden Gemeinde entzogen. Deshalb ist es „harte Tabuzone“.

2.2.2.2 Gewerbegebiete

Auch Gewerbegebiete sind Bebauungsplangebiete oder Innenbereiche und kommen deshalb nicht als Potentialflächen im Außenbereich in Betracht.

Rechtswirksame Gewerbliche Bauflächen sind zwar ebenso wie Wohn- und Mischflächen in förmlichen Flächennutzungsplanverfahren dargestellt worden und nach Genehmigung und Wirksamwerden dem „*voluntativen Element*“ i.S.d. o.g. Urteils des OVG BB entzogen. Sie schließen aufgrund ihrer Eigenart Windenergieanlagen aber nicht regelmäßig aus. In dem angesprochenen Urteil wird in RN 53 gerügt: *„Zudem berücksichtigt die Antragsgegnerin bei ihrer Argumentation nicht, dass auch die gleichzeitige Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie und von Flächen für eine gewerbliche Nutzung grundsätzlich in Betracht kommt, da diese Nutzungen nicht von vornherein unvereinbar sind und eine gegebenenfalls erforderliche räumliche Abgrenzung auf der Ebene des Bebauungsplans bzw. im Rahmen von Genehmigungsverfahren vorgenommen werden kann.“* Dies spricht dagegen, dass gewerbliche Bauflächen „harte Tabuzonen“ sind.

Manche Betriebe im Außenbereich haben Eigenarten und Dimensionen wie Gewerbegebiete. Dies gilt namentlich für großen Tierhaltungsanlagen. Sie kommen wegen der Existenz der baulichen Anlagen für die Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen genauso wenig in Frage wie ein Außenbereichswohnhaus und werden als harte Tabuzone festgestellt.

Im Samtgemeindegebiet stehen überdies Biogasanlagen. Auch die Flächen der Biogasanlagen kommen wegen der Existenz der baulichen Anlagen für die Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen nicht in Betracht.

2.2.2.3 Wald

Wald ist gem. dem OVG BB als Sondergebiet für Windenergieanlagen *„nicht grundsätzlich ausgeschlossen.“* (UA RN 72; ebenso OVG Lüneburg, Urt. v. 23.01.2014, 12 KN 285/12, BeckRS 2014, 47063).

In Niedersachsen gilt das LROP, in dem unter *Ziel 3.2.1 02 und 03* folgende Grundsätze formuliert sind: *„Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.“*

In der Änderung 2012 des LROP ist außerdem nach ausdrücklicher Debatte festgehalten worden: *„Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn*
– *weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und*
– *es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“* (4.2 04)

Im Landkreis Emsland gilt das RROP, in dem unter 3.8 01 und 05 folgende Grundsätze gegeben sind:

„In der Zeichnerischen Darstellung sind die Waldflächen als „Vorbehaltsgebiete Wald“ ausgewiesen. Waldlücken und Abrundungen zu größeren Waldbeständen sind nach Möglichkeit vorrangig für Neuaufforstungen vorzusehen.“

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme von Waldflächen nach Möglichkeit vermieden werden.“

Sowohl auf der landes- als auch der regionalraumordnerischen Ebene wird jeweils der Wald betont und soll geschützt werden. Er ist aber nicht Gegenstand eines Raumordnungszieles, sondern der Schutz ist jeweils 'lediglich' als Grundsatz formuliert, mithin der Abwägung zugänglich. Wald ist daher keine „harte Tabuzone“.

2.2.2.4 Gewässer und Überschwemmungsgebiete

Gewässer sind im Urteil des OVG BB nicht ausdrücklich genannt.

Die Gewässer II Ordnung einschließlich des gesetzlichen Gewässerrandstreifens stehen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Gewässer und Windenergieanlage sind zwar nicht aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten (s. „Offshore“), aber aufgrund rechtlicher Gegebenheiten unvereinbar. Eine eventuelle Verlegung des Gewässers bedarf eines entsprechenden wasserrechtlichen Verfahrens. Der Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde fehlt daher das „*voluntative Element*“. Die Gewässer II Ordnung werden als „*harte Tabuzone*“ berücksichtigt.

An der Lotter Beeke im Samtgemeindegebiet ist gem. den Niedersächsischen Umweltkarten (www.Umweltkarten-Niedersachsen.de) kein vorläufig gesichertes oder festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

2.2.2.5 Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind im Katalog des OVG BB-Urteils nicht als „*harte Tabuzonen*“ genannt.

Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Die gemeindliche Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Mit einem Vorrang für Natur und Landschaft sind die hochaufragenden technischen Bauwerke zur Windenergienutzung, insbesondere in Form einer 'Konzentrationszone' für solche Anlagen, also eines „Windparks“, regelmäßig nicht vereinbar.

Formell betrachtet ist die Vorrangausweisung durch den Landkreis vorgenommen, also von außen vorgegeben. Sie ist ohne „*voluntatives Element*“ der planenden Gemeinde. Stattdessen ist sie als Raumordnungsziel nicht durch die Samtgemeinde abwägbar.

Deshalb erweisen sich die Vorranggebiete für Natur und Landschaft in unterschiedlichen Teilen des Samtgemeindegebietes als „*harte Tabuzone*“. Dies wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Windpark Lengerich-Gersten nahe an das Vorranggebiet am „Mitteldamm“ steht. Die nächste Anlage hält einen Abstand von ca. 270 m ein. Das Vorranggebiet steht deshalb nicht in einer Sondersituation und ist „*harte Tabuzone*“.

Eine Sondersituation ist allerdings das Vorranggebiet für Natur und Landschaft entlang der Lotter Beeke. Es ist im RROP einheitlich in 2 mm Zeichnungsbreite, also 100 m Landschaftsbreite dargestellt und teilweise überlagert mit Vorranggebiet für Windenergiegewinnung. Die Gleichzeitigkeit zweier augenscheinlich widerstreitender Raumordnungsziele erklärt sich aus der geringen Breite des zugrunde liegenden Landschaftselementes „Lotter Beeke“ und der Grobrasterigkeit des Raumordnungsmaßstabes 1 : 50.000. Deshalb wertet die Samtgemeinde das Gewässer mit seinen Randstreifen als „*harte Tabuzone*“, nicht jedoch einen einheitlichen 100 m breiten Geländestreifen.

2.2.2.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Grünflächen

Im Flächennutzungsplan sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Friedhof“, „Parkanlage“, „Spielplatz“ und „Sportanlage“ rechtswirksam dargestellt. Die Darstellungen können nur in formellen Bauleitplanverfahren geändert werden, sie stehen nicht 'im Belieben' der Samtgemeinde. Die Errichtung von großen Bauwerken, insbesondere von hochaufragenden Windenergieanlagen, ist mit dieser Nutzungszuweisung nicht vereinbar. Deshalb sind diese 'Maßnahmenflächen' und Grünflächen für die Windenergienutzung Ausschlussflächen.

2.2.3 Abstände zu den Schutzgütern

2.2.3.1 Wohnen, 'wohnnahe' Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen

In dem Katalog der „*harten Tabuzonen*“ in RN 65 – 67 des Urteil des OVG BB ist von Schutzabständen zu Schutzgütern nur einmal und indirekt die Rede, nämlich bei einem „tierökolo-

gisch“ hergeleiteten 5 km-Abstand zu Kranichschlafplätzen, der seinerseits als „*Tabubereich*“ bzw. „*Schutzbereich*“ definiert wird. In RN 68 werden dann aber „*immissionsrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen*“ genannt, bei denen die Schwierigkeiten in der Abgrenzung der „*harten*“ von den „*weichen*“ Tabuzonen überwindbar seien. Ein Schutzabstand zu Siedlungsbereichen ist danach „*harte Tabuzone*“, soweit er „*zwingend geboten ist, um im Fall der Umsetzung der planerischen Regelung die Grenzwertregelungen der TA Lärm ... einhalten zu können*“.

Die Formulierung „*Umsetzung der planerischen Regelung*“ deutet schon darauf hin, dass nicht jede nur irgend denkbare Form der Windenergienutzung die Basis für die Abstandsermittlung sein kann. Denn dann wäre einerseits mit Blick auf angebotene und außerhalb der Samtgemeinde tatsächlich auch errichtete Kleinwindkraftanlagen ein Siedlungsabstand nicht zu rechtfertigen, während andererseits Windparks aus Anlagen der Multi-MW-Klasse etliche hundert Meter Abstand benötigten. Vielmehr ist – obwohl gem. der BVerwG-Rechtsprechung auf der Ebene der „*harten Tabuzonen*“ für die gemeindliche Abwägung kein Raum ist – doch eine gewisse Rückkoppelung mit der „*planerischen Regelung*“ notwendig. Die Samtgemeinde geht daher von Windenergieanlagen mit der oben dargelegten Dimension aus und bemißt den Abstand nach der Höhe der Anlagen.

Damit wird dem – grundsätzlich wichtigen, in der Praxis oft entscheidenden – Belang Schallschutz an dieser Stelle nicht die maßgebliche Rolle zugewiesen, obwohl das OVG BB auf die „*Grenzwertregelungen der TA Lärm*“ abhebt. Dies ist nicht dem Umstand geschuldet, daß sich die „*Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm*“ auch anhand der o.a. „*Umsetzung der planerischen Regelung*“ nur sehr grob typisierend festmachen lässt. Die Probleme fangen schon bei den völlig unterschiedlichen Schalleistungspegeln der Windenergieanlagen an, setzen sich über die Schallausbreitung bei unterschiedlichen Anlagenkonfigurationen fort und enden mit der – häufig und auch in der Region angewendeten – immissionsgeführten Betriebsweise. Sie lassen sich jedoch mit der Bezugnahme auf eine realistische Windparkkonfiguration aus realistisch lauten Anlagen i.d.R. bewältigen. Dies wäre aber bei der in der Samtgemeinde anzusetzenden Konfiguration aus maximal zwei Anlagen von je max. 102,5 dB Schalleistungspegel und der Möglichkeit des schallreduzierten Betriebs nicht mehr sinnvoll.

Auf der Ebene der „*harten Tabuzonen*“ wird das Augenmerk deshalb auf eine andere Auswirkung der Windenergieanlagen gelegt werden, welche gem. der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls unzumutbar sein kann, die ‚bedrängende Wirkung‘. Sie hängt von der Höhe der Windenergieanlagen ab, und es wird in der vom Bundesverwaltungsgericht akzeptierten Rechtsprechung des OVG Münster davon ausgegangen, dass die Einzelfallprüfung bei einem Abstand von weniger als dem doppelten der Gesamthöhe regelmäßig die Unzumutbarkeit der bedrängenden Wirkung der geprüften Windenergieanlage ergeben wird. Setzt man, wie oben dargelegt, mit Bezug auf die „*Umsetzung der planerischen Regelung*“ die Anlagengröße 100 m an, so ergibt sich ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, welcher für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet ist. Der Abstand bemißt sich zum repräsentativen Punkt für die Windenergieanlage, zur Mastachse.

Bei überbaubaren Grundstücksflächen von Gebieten, in denen Wohngebäude nach der BauNVO allgemein zulässig sind, bei Sondergebieten, die der Erholung dienen, und bei Gemeinbedarfsflächen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung denselben Störgrad haben oder denselben

Schutzbedarf nahelegen (schulischen, kulturellen, kirchlichen oder sozialen Zwecken dienend) ist hinsichtlich dieser Wirkung von Windenergieanlagen derselbe Abstand relevant.

2.2.3.2 Gewerbe- und Sondergebiete, 'wohnferne' Gemeinbedarfsflächen

Gewerbegebiete dienen der Unterbringung gewerblicher Anlagen, mithin ggf. auch von Windenergieanlagen. Mit Blick auf das o.a. Urteil des OVG BB (RN 53) wurden die gewerblichen Bauflächen nicht den „harte Tabuzone“ zugeordnet. Abstände zu den unbebauten gewerblichen Bauflächen können daher ebenfalls keine „harten Tabuzonen“ sein.

Bei einem Gewerbegebiet, welches als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ einen nur mischgebietstypischen Störgrad zulässt, dürfte eine Windenergieanlage von 100 m jedoch unzumutbar und damit unzulässig sein. Unzulässig sind solche Windenergieanlagen auch in Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel und in Gemeinbedarfsflächen, die der Feuerwehr, einer Mehrzweckhalle oder für Sportzwecke dienen.

Das Baurecht in solchen Gebieten würde beschnitten, wenn unzulässige Anlagen näher an das Gebiet heranrücken als der notwendige Grenzabstand nach § 5 NBauO beträgt. Als „harte Tabuzone“ wird deshalb der Grenzabstand der zugrunde gelegten Anlage mit 49 m zum Bezugspunkt Mastachse berücksichtigt.

Derselbe Grenzabstand ergibt sich bei vorhandenen Gebäuden im Außenbereich wie Ställe oder Biogasanlagen.

2.2.3.3 Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen

Zu Verkehrswegen und anderen Infrastrukturanlagen nennt das OVG BB weder Abstandswerte noch Anhaltspunkte zur Abstandsbemessung.

Als Regel zu diesen und allen anderen Schutzabständen kann jedoch ein Hinweis verstanden werden, den es zu den immissionschutzrechtlich begründeten Abständen gegeben hat: *„Abgesehen davon, dass eine prognostische Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Entwicklungen selbst im Fachplanungsrecht nur dann fehlerhaft ist, wenn sie auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten beruht, in sich widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar ist (...), wird es im vorliegenden Zusammenhang ausreichen, wenn die Prognose der Gemeinde, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, unter Rückgriff auf Erfahrungswerte vertretbar erscheint ...“* Daher liegt es nahe, notwendige Schutzabstände zu Verkehrswegen und Infrastrukturanlagen anhand des bekannten, einschlägigen Risikobewertungsgutachtens der Dr. Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft zu erkennen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem o.g. Urteil aber u.a. formuliert, dass die „harten Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden“. Bei vielen Infrastrukturanlagen ist der sinnvolle, auf Risikobewertungsgutachten gestützte Abstand nicht zwingend. Er kann unter Zuhilfenahme baulicher, technischer oder betrieblicher Maßnahmen unterschritten werden. Ein markantes Beispiel in Niedersachsen ist eine Wind-



energieanlage, die entgegen aller Empfehlungen nahe an einer oberirdischen Sauergasstation steht – weil diese Station mittels einer Betonwand angemessen geschützt werden konnte.

Vor diesem Hintergrund werden nur geringe Abstände gesehen, die für die Windenergienutzung „*schlechthin ungeeignet*“ sind:

- Die Bauverbotszone entlang klassifizierter Straßen ergibt sich aus dem Niedersächsischen Straßengesetz. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Bauverbotszone für alle Teile der Windenergieanlage gilt, da sonst der Rotor über der Straße drehte und die Regelung ad absurdum führte.
- Entlang von Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird unter Verweis auf die DIN EN 50341-3-4 auch für den günstigsten Belastungsfall ein Abstand von einem Rotordurchmesser zum äußeren Leiterseil gefordert. Es liegen keine Erfahrungen vor, dass davon abgewichen würde, stattdessen wurde dieser Abstand erfahrungsgemäß mindestens eingehalten. Er wird mit einem angesetzten Mindestrotordurchmesser von 53 m als „*harte Tabuzone*“ erfaßt. Gem. der DIN gilt der Abstand von 1 x Rotordurchmesser zum nächstgelegenen Punkt in der Grundrissprojektion des von Rotor überstreichbaren Bereichs.
- Entlang von Gewässern II. Ordnung ist die Errichtung von Gebäuden etc. innerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens unzulässig. Deshalb ist dieser Streifen „*harte Tabuzone*“. Sie bezieht sich aber nicht auf die Mastachse, weil ansonsten wegen der Größe des Fundamentes doch der Gewässerrandstreifen verbaut würde. Das Fundament muß vollständig außerhalb des Gewässerrandstreifens bleiben, dessen Abstand von der Mastachse mithin bei der zugrunde gelegten Anlagendimension 7,5 m betragen.

2.2.3.4 Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete

Abstände zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten sind in der Urteilsbegründung des OVG BB nicht genannt. Ein Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes „*kraft Gesetzes*“ ist nicht ersichtlich. Deshalb wird kein Schutzabstand als „*harte Tabuzone*“ erfaßt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Schutzgebietsverordnungen der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete jeweils für die gesamte Windenergieanlage gelten, nicht nur für den Mastfuß o.ä. Ansonsten würde der Rotor einer Anlage innerhalb des Schutzgebietes drehen.

2.2.4. Zusammenfassung und Ergebnis der „harten Tabukriterien“

Als Planungsbasis für die nicht-raumbedeutsame Windenergienutzung gilt die o.a.

Enercon E-53 mit 800 kW Nennleistung, Nabenhöhe 73 m, Rotordurchmesser 52,9 m, Gesamthöhe 100 m und Fundamentdurchmesser 15 m

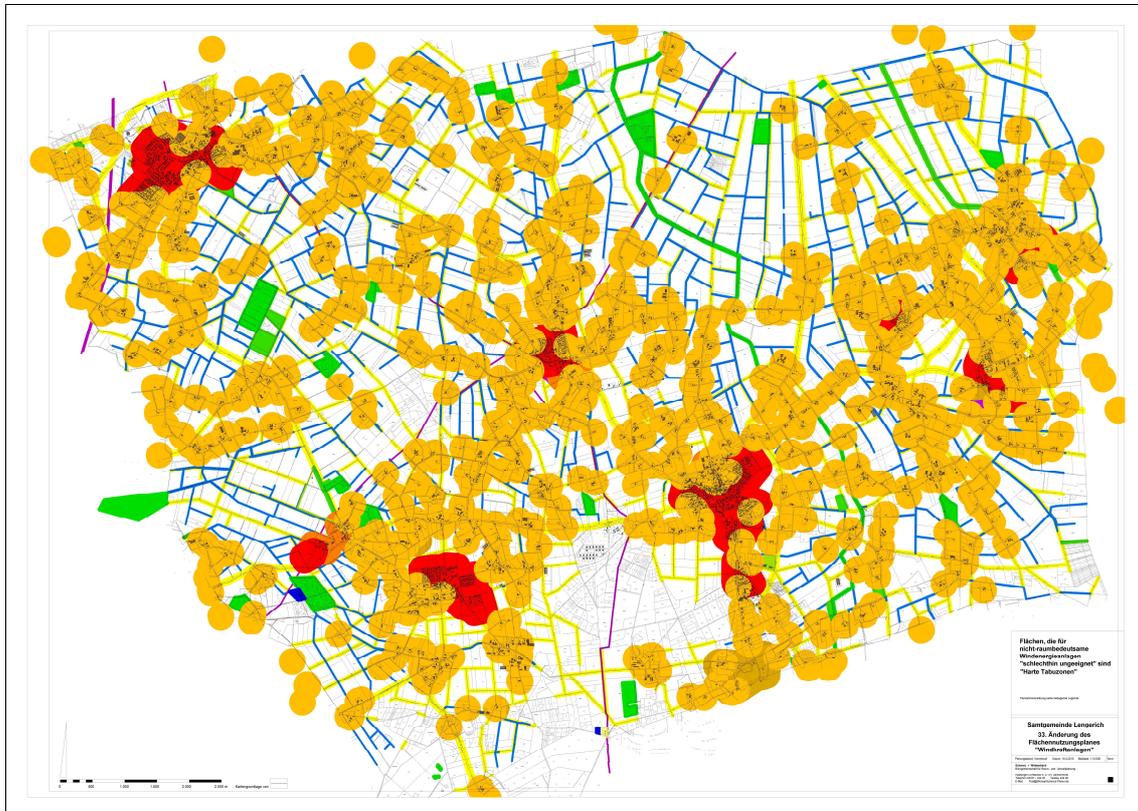


Schutzgut		Tiefe der „Harten Tabuzone“ in m zum Bezugspunkt gem. Angabe	Tiefe der „Harten Tabuzone“ in m zur Mastachse
Einzelwohngebäude im Außenbereich	Bedrängensabstand	200 z.M.	200
Mischbauflächen	Bedrängensabstand	200 z.M.	200
Sondergebiete und Vorranggebiete für Erholung	Bedrängensabstand	200 z.M.	200
Sondergebiete „Therapeutisches Reiten“, „Wohnen mit Pferdehaltung“	Bedrängensabstand	200 z.M.	200
Flächen für Gemeinbedarf, öffentlicher Verwaltung, schulischen, kulturellen, kirchlichen bzw. sozialen Zwecken dienend	Bedrängensabstand	200 z.M.	200
Flächen für Gemeinbedarf „Feuerwehr“, „Mehrzweckhalle“, „Sportzwecke“	kein dauernder Aufenthalt, keine besondere Schutzwürdigkeit, Gebäude bis zur Gebietsgrenze möglich	0 z.A.	49
Sondergebiet Kloster	Bedrängensabstand	200 z.M.	200
Wohnbauflächen und Allgemeine Wohngebiete	Bedrängensabstand	200 z.M.	200
Eingeschränkte Gewerbegebiete	WEA wesentlich störend, Gebäude bis zur Gebietsgrenze möglich	0 z.A.	49
Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel	WEA ≠ Zweckbestimmung, Gebäude bis zur Gebietsgrenze möglich	0 z.A.	49
Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen	kein dauernder Aufenthalt, keine besondere Schutzwürdigkeit, Grenzabstand	49 z.M.	49
ggf. sonstige Nichtwohngebäude im Außenbereich	kein dauernder Aufenthalt, keine besondere Schutzwürdigkeit, Grenzabstand	49 z.M.	49
Grünflächen „Sportanlage“, „Spielplatz“, „Parkanlage“, „Friedhof“, „Festplatz“, „Schießsportanlage“	Grünfläche grds. kein Gebäude, Rotorradius	0 z.A.	26,5
Naturschutzgebiet	Schutz → Rotorradius	0 z.A.	26,5
Flächenhaftes Naturdenkmal, Flächenhafter gesetzlich geschützter Biotop	Schutz → Rotorradius	0 z.A.	26,5
Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000	Schutz → Rotorradius	0 z.A.	26,5
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,	Schutz → Rotorradius	0 z.A.	26,5
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Pflanzung unter Rotor möglich	0 z.F.	7,5
Gewässer II Ordnung	Gewässerrandstreifen zur Fun-	5 z.F.	12,5

	damentkante		
Wasserflächen (gem. Darstellung im Flächennutzungsplan)	Fundament außerhalb des Gewässers	0 z.F.	7,5
Klassifizierte Straße	Bauverbotszone zur gesamte WEA	20 z.A.	46,5
Vorranggebiet geplante Verkehrsstraße überregionaler Bedeutung	Bauverbotszone zur gesamte WEA	20 z.A.	46,5
Öffentliche Straße, öffentliche Verkehrsfläche „Parkplatz“	WEA ≠ Zweckbestimmung	0 z.A.	26,5
Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „Umspanwerk“, „Kläranlage“	WEA ≠ Zweckbestimmung	0 z.A.	26,5
Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „Deponie“	kein Betrieb mehr, deshalb WEA nicht ausgeschlossen		
ggf. Oberirdische Gasstationen	WEA ≠ Zweckbestimmung	0 z.A.	26,5
Hauptgasleitung	Schutzstreifen	4 z.F.	11,5
Wasserwerk, „Brunnen“	WEA ≠ Zweckbestimmung	0 z.A.	26,5
Fläche für Immissionsschutzanlagen	WEA ≠ Zweckbestimmung	0 z.A.	26,5

z.M. = zur Mastachse, z.F. = zur Fundamentkante, z.A. = zur Außenkante des überstreichbaren Bereichs

Das räumliche Ergebnis der „harten Tabukriterien“ ist in der folgenden Übersicht und in der beiliegenden Karte eingezeichnet.



2.3 Flächen, die nach der Abwägung der Samtgemeinde nicht für Windenergienutzung in Frage kommen

Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, überall dort Windenergienutzung zuzulassen, wo sie nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen ist. Ansonsten wäre ihre Planungshoheit aufgehoben und die Steuerungsmöglichkeit, die der Bundesgesetzgeber mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gegeben hat, ad absurdum geführt. Die Samtgemeinde darf vielmehr aus eigener Städtebaupolitik und Abwägung Flächen von der Windenergienutzung ausschließen.

Dazu werden im folgenden Planungsschritt die Auswirkungen einer Windenergienutzung in dem oben definierten Mindestumfang auf die Schutzgüter betrachtet und bewertet und anhand dessen aufgrund gemeindlicher Willensbildung Ausschlussflächen, vom Bundesverwaltungsgericht so genannte „*weiche Tabuzonen*“, definiert.

2.3.1 Auswirkungen von Windenergieanlagen

2.3.1.1 Lärm

Der Schalleistungspegel einer Anlage der zugrunde gelegten Dimension wird mit 102,5 dB(A) garantiert. Größere Anlagen wie eine mit 2 MW werden, je nach Hersteller, mit 103 - 108 dB(A) veranschlagt. Für die Windkraftanlagen, die auf Fürstenaauer Seite nahe Handrup stehen, wurden sogar 108,9 dB(A) bei der Schallprognose berücksichtigt.

Die Erfahrung lehrt, dass die Anlagen tendenziell mit zunehmender Nutzungsdauer durch Aufrauung der Rotorblattoberflächen und durch Veränderungen an den Lagern und am Generator oder im evtl. vorhandenen Getriebe lauter werden. Deshalb liegen die von Herstellern dauerhaft garantierten Werte durchweg höher als die gemessenen.

Außerdem ist bei manchen Anlagentypen unter hohen Windgeschwindigkeiten das Auftreten von tonhaltigen Geräuschen beobachtet worden. Das bedeutet einen zusätzlichen, starken Störeffekt.

Andererseits besteht die Möglichkeit, bei besonders schallträchtigen Windverhältnissen und während sensibler Zeiträume (nachts, zu Ruhezeiten) die Windenergieanlagen mit reduzierter Leistung und Umdrehungszahl zu fahren oder auszustellen und so die Schallemissionen deutlich zu mindern bzw. völlig auszuschließen. Die Betriebsweise mit reduzierter Leistung in den Nachtstunden wird in Genehmigungsbescheiden häufig als Nebenbestimmung aufgenommen, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an benachbarter Wohnbebauung sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmung kann durch die zuständige Behörde durch Einsicht in die Aufzeichnungen über Leistungskurven überprüft werden.

Es erscheint jedoch problematisch, solche technischen Möglichkeiten des Immissionsschutzes in der Flächennutzungsplanung bereits abschließend regeln zu wollen. Hier soll vielmehr erreicht werden, dass ein Mindestschutz für das Wohnen auf alle Fälle gewährleistet ist. Dazu werden in dieser Flächennutzungsplanung einheitliche „Wohnfriedensabstände“ gegenüber



Wohngebäuden in unterschiedlichen Gebietskategorien angesetzt. Innerhalb der so ermittelten Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, ohne dass das benachbarte Wohnen unzumutbar beeinträchtigt wird. Damit wird jedoch nicht garantiert, dass jeder Anlagentyp in jeder beliebigen Anzahl und Konfiguration aufgestellt werden kann. Die konkrete Ausnutzung einer Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen sowie die Schallentwicklung und die Einhaltung der Richtwerte für Schallimmissionen sind im Baugenehmigungs- bzw. BImSch-Verfahren darzustellen und gutachterlich nachzuweisen.

Die oben angesprochenen Schallwerte geben jeweils die Schallemission direkt vor der Nabennmitte wieder. Diese Schalleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch Messungen an Referenzanlagen ermittelt. Dabei wird der ungünstige Fall der Schalleistung bei 95% der Nennleistung bzw. einer Windgeschwindigkeit von 10 m/sec. in 10 m Höhe geprüft. Ausbreitungsrechnungen berücksichtigen die Schallminderung durch Entfernung und Schallabsorption durch Meteorologie und Boden und rechnen immer mit der Windrichtung von der Anlage zum Immissionsort.

Bei der Errichtung mehrerer Windkraftanlagen in einem Park überlagert sich der Lärm der Einzelanlagen. Bei den Ausbreitungsrechnungen werden die jeweiligen Maximalmissionen der Einzelanlagen am Immissionsort miteinander verrechnet. D.h., es wird auch jeweils die direkte Windrichtung von der WKA zum Immissionsort angenommen. Der prognostizierte Gesamtlärm eines Windparks ist daher an allen Immissionsorten außer am Ende einer Einerreihe von WKAn höher als der tatsächlich zu erwartende Gesamtlärm.

Der relevante Immissionsfall ist nachts, wenn auf der einen Seite die Geräusche der Windkraftanlagen nicht durch Umfeldgeräusche relativiert werden und auf der anderen Seite das Ruhebedürfnis am größten ist. Maßgeblich sind deshalb die Nachtwerte. Zu beachtende Immissionsrichtwerte bzw. Orientierungswerte sind je nach Gebietstyp:

Bauflächenart/Baugebietstyp nach BauNVO	Orientierungswert DIN 18005	Richtwert TA Lärm
Gewerbliche Baufläche	55 bzw. 50 dB(A)	50 dB(A)
Gemischte Baufläche	50 bzw. 45 dB(A)	45 dB(A)
Wohnbaufläche	45 bzw. 40 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohn-/Ferienhausgebiet	40 bzw. 35 dB(A)	35 dB(A)

(Bei den Orientierungswerten der DIN 18005 soll der niedrigere für Industrie- und Gewerbelärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Die Geräusche von Windkraftanlagen entsprechen diesen eher als dem Verkehrslärm, so daß für die Beurteilung von Windenergieanlagen die DIN 18005 und die TA Lärm letztlich gleiche Werte angeben. Die Anwendbarkeit der Richt- und Orientierungswerte auf die Schallimmissionen von Windenergieanlagen ist in der Rechtsprechung bestätigt worden.)

Zur Einhaltung der Richt- bzw. Orientierungswerte müssen Windkraftanlagen von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so große Abstände einhalten, daß die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind.

Bei der Abstandsermittlung sind auch andere Lärmquellen mit zu diskutieren. Die Überlagerung mit anderen Lärmarten kann in der Samtgemeinde grundsätzlich an vielen Stellen relevant sein, meist als Überlagerung mit Verkehrslärm. Gleichwohl ist die Lärmbelastung durch die Überlagerung i.d.R. unproblematisch. Tagsüber liegen die von den Windkraftanlagen verursachten Schallimmissionen sehr weit unter dem Orientierungswert, da von ihnen auch tagsüber i.d.R. der nächtliche Orientierungswert eingehalten wird. Die Pegeldifferenz beträgt am Tag also mindestens 10 dB(A). Wenn der Lärm aus einer anderen Quelle sehr nahe am Orientierungswert liegt, wird dieser vorhandene Lärm nur noch ganz geringfügig erhöht, um ca. 0,4 dB(A). Diese Erhöhung ist für das menschliche Ohr nicht mehr hörbar. Bei diesem minimalen Anstieg bleibt die Gesamtimmission entweder unter dem Orientierungswert oder überschreitet ihn so geringfügig, dass dies in Anbetracht der Unterschiedlichkeit der Lärmarten und Lärmereignisse belanglos ist. Daher ergeben sich tagsüber keine Probleme mit Windlärm, auch nicht in Überlagerung mit anderen Lärmarten.

Nachts kann die Überlagerung zulässiger Immissionspegel von Windkraftanlagen und von anderen Emittenten zur Überschreitung der Orientierungswerte um bis zu 3 dB(A) führen. Dies gilt für den ungünstigsten Fall, wenn beide Immissionsarten exakt am Orientierungswert liegen. Ein Problem ergibt sich daraus gleichwohl in den seltensten Fällen, da der zulässige Verkehrslärm häufig an der 16. BImSchV orientiert ist und deutlich höher liegt als der Windlärm. Die Pegelerhöhung durch den Windlärm ist deshalb meist nur noch sehr gering. Außerdem sprechen die Unterschiede in der Lärmart und Lärmwirkung gegen eine Problematisierung. Denn während ein Kfz einen kurzen, starken „Lärmschwall“ verursacht, bewirkt eine Windkraftanlage ein Dauergeräusch. Das Grundgeräusch der Windkraftanlage ist während des Auftretens des Verkehrsgerausches nicht mehr wahrnehmbar. Daher ist eine Überlagerung der Lärmarten sachlich nicht geboten. Sollten gem. der gutachterlichen Schallimmissionsprognose, die Bestandteil des BImSch-Antrages für Windkraftanlagen sein soll, im Einzelfall die Lärmarten so zusammentreffen, dass eine Pegelüberlagerung zur Überschreitung des Orientierungswertes führt, dann muss geprüft werden, ob gegebenenfalls Einzelmaßnahmen zur Pegelminderung zu treffen sind. Dabei kommt insbesondere die Nachtabsenkung der Schalleistung der Windkraftanlage in Betracht. In dieser Flächennutzungsplanänderung kann dieses unwahrscheinliche und im Baugenehmigungsverfahren lösbare Randproblem nicht zu einem generellen Flächenausschluss führen.

Windenergieanlagen erzeugen, wie viele andere Maschinen auch, Infraschall. Infraschall kann den Menschen erheblich beeinträchtigen und Gesundheitsschäden hervorrufen. In Fahrzeugen und Maschinenräumen werden andauernde Infraschallpegel zwischen 100 und 120 dB gemessen. Das Bundesgesundheitsamt hat sich in einer Studie mit „Infraschallwirkungen auf den Menschen“ befasst. Dabei wurden die Probanden einem Pegel über 100 dB ausgesetzt, dennoch konnten keine gravierenden Auswirkungen festgestellt werden. Die Infraschallimmissionen durch Windenergieanlagen liegen erheblich niedriger. Sie sind deutlich unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Aufgrund von Langzeituntersuchungen steht fest, dass eine Gesundheitsgefahr ausgeschlossen ist, wenn die Schallenergie nicht ausreicht, um die Wahrnehmbarkeitsschwelle zu überschreiten.

2.3.1.2 Schattenwurf und „Discoeffekt“

Die Drehbewegung der Rotorblätter von Windkraftanlagen kann bei Sonnenschein zu erheblichem beweglichen Schattenwurf führen. Die Eigenschaften (Ausdehnung, Frequenz) des Schattenwurfes variieren je nach Sonnenstand und Ausrichtung der Windkraftanlage und sind damit von Tageszeit, Jahreszeit und Windrichtung abhängig. Liegen Fenster von Wohnhäusern im Bereich des Schlagschattens der Windkraftanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung auch innerhalb der Wohngebäude kommen. Obwohl die Wirkung dieses Effekts auf Menschen trotz einiger Untersuchungen noch nicht ausreichend medizinisch geklärt ist, kann man zumindest davon ausgehen, dass das Wohlbefinden innerhalb der von ausgeprägter Schlagschattenwirkung betroffenen Räumlichkeiten deutlich beeinträchtigt wird. Auch außerhalb geschlossener Gebäude ist der Schattenwurf wahrnehmbar, übt aber durch die Lichtverhältnisse im freien Raum eine weniger deutlich wahrnehmbare Wirkung aus.

Der Schlagschatten ist der Schatten, der durch die sich drehenden Rotoren erzeugt wird. Der Schatten des Turms ist von geringer Bedeutung. Der Schlagschatten wird unterteilt in Kernschatten und diffusen Schatten. Der Kernschatten ist der Bereich, von dem aus betrachtet die Sonne durch das Rotorblatt völlig verdeckt ist. Bei einer Anlage, deren Rotorblatt an der Basis etwa 2,5 m breit ist, reicht der Kernschatten etwa 270 m weit. Bei größeren MW-Anlagen sind es wegen der größeren Rotorblattbreite von bis zu 3,5 m sogar bis zu etwa 380 m. Ab dieser Entfernung wird der Schatten diffus, d.h. vom Betrachterstandpunkt ist immer auch ein Teil der Sonne zu sehen. Dadurch wird der Schattenumriss unklar und löst sich mit zunehmender Entfernung auf. Die Schattenwirkung nimmt dadurch ab. Sie bleibt aber bei manchen Typen der großen Anlagenklassen auch bis zu Entfernungen von 500 - 600 m nach Osten und nach Westen deutlich lästig und problematisch, in geschlossenen Räumen ist der Schattenschlag auch noch in mehr als 1 km Entfernung wahrnehmbar. Für die Bewertung der Problematik wird üblicherweise ein Einwirkbereich von 2000 m zugrunde gelegt.

In Schattenwurfanalysen lässt sich ausrechnen, in wie viel Stunden pro Jahr der rotierende Schlagschatten einen Immissionsort treffen kann. Die tatsächliche Einwirkzeit hängt davon ab, dass im jeweiligen Einwirkzeitraum auch tatsächlich die Sonne scheint, dass Wind weht und der Rotor sich dreht und in welchem Winkel zur Sichtachse Immissionsort-Sonne der Rotor ausgerichtet ist. Nach klimatologischen Untersuchungen sind die Bedingungen für die volle Schattenwirkung relativ selten, so dass die tatsächlichen Einwirkzeit des Schlagschattens in den Wintermonaten nur 10 - 20% und in den Sommermonaten bis zu 30% der rechnerischen Einwirkzeit ausmacht.

Es ist deutlich, dass mit zunehmender Entfernung die Erkennbarkeit des Schattens und seine Einwirkdauer abnehmen. Ab wann sie unschädlich sind, ist bislang nicht abschließend geklärt. Grenzwerte zur Einwirkdauer von Schlagschatten liegen derzeit ebensowenig vor wie langfristige Untersuchungen über die medizinischen Auswirkungen von Schatteneffekten auf den Menschen. Nach einer Empfehlung des Nds. Landesamtes für Ökologie vom 11.8.2000, die mit dem Nds. Umweltministerium abgestimmt ist, sich bei der LAI wieder findet und seit vielen Jahren regelmäßig angewendet wird, darf die jährliche maximale Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 min. pro Tag (Richtwert) ausmachen. Dabei gilt nicht die tatsächliche Einwirkdauer, die ja je nach Wetterverhältnissen von Jahr zu Jahr schwankt, sondern

der schlechtestdenkbare Fall, die theoretische, astronomische Schatteneinwirkdauer ab einem Sonnenstand von 3° Höhenwinkel. Es gilt die Punkt Betrachtung. Sichtschutz durch Wald, Hausbäume etc., der die Schattenimmission vermindern oder ausschließen kann, wird bei der Ermittlung der Schatteneinwirkdauer nicht berücksichtigt.

Durch Reflexion von Sonnenstrahlen bei ungünstigem Einfallswinkel des Sonnenlichts kam es bei einigen früher errichteten Windkraftanlagen zur Abstrahlung von Lichtreflexen („Discoeffekt“). Ausschlaggebend ist der Glanzgrad der Rotorblattoberflächen gem. DIN 67530. Bei den heute verwendeten, matten Oberflächen kann eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexion ausgeschlossen werden.

2.1.3.3 Wohnumfeldveränderung

Windenergieanlagen verändern die Landschaft und damit das Wohnumfeld und den Tageserholungsbereich in sehr starkem Maß. Je nach örtlichen Gegebenheiten können besondere Belange des Landschaftsbildes, von „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“, der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Die ‚normale‘ Veränderung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Wohnumfeldes und der Tageserholungsbereiche an sich steht der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung bzw. dem Baurecht für solche Anlagen nicht entgegen. Der Bundesgesetzgeber hat Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, in Kenntnis ihrer Wirkungen auf das Landschaftsbild privilegiert.

Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen zwangsläufig verbundenen, starken Veränderungen des Landschaftsbildes, des Wohnumfeldes und des Tageserholungsbereiches sind deshalb grundsätzlich hinzunehmen. Um über das allgemeine Maß hinaus restriktiv auf die Eignung für die Windenergienutzung zu wirken, müssen Landschaftsbild, Wohnumfeld, Tageserholungsbereich besondere Eigenschaften oder Qualitäten aufweisen.

2.3.1.4 Sonstige Auswirkungen

Von Windenergieanlagen können sich Teile lösen, wegfliegen und so die Umgebung gefährden. An Windenergieanlagen kann sich bei besonderen Wetterverhältnissen Eis absetzen. Die Anlagen werden dann stillgestellt. Wenn beim Wiederauffahren das Eis noch nicht vollständig abgeschmolzen ist, können sich Eisbrocken lösen und fortgeschleudert werden. Als Anhaltswert für die maximale Wurfweite solcher Eisbrocken ist die Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser ermittelt worden. Außerdem können die Eisbrocken oder Eisplatten, die vom stillgestellten Rotorblatt abfallen, vom Wind verdriftet werden.

Zur Problematik herabstürzender Teile wird regelmäßig ein ‚allgemeines Risikobewertungsgutachten‘ der Dr.Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft herangezogen, welches anhand von Risikobewertungen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen unterschiedlicher Dimension und unterschiedlichen Schutzgütern empfiehlt. Daran kann sich die Bauleitplanung orientieren. Auf der Genehmigungsebene können detaillierte Risikobewertungen vorgenommen und bei Risiken, die als zu hoch eingeschätzt werden, Schutz- und Vorsorgemaßnahmen wie Überdeckung von



Leitungen, Einhausung von oder Prallwand vor Anlagen, Verdichtung von Prüfintervallen, last-reduzierter Anlagenbetrieb festgelegt werden.

Es wird immer wieder behauptet, dass der Verkehrswert der Wohnimmobilien durch eine geringe Entfernung von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden deutlich reduziert werde. Ein Nachweis dazu ist allerdings bislang nicht bekannt, es gibt nach Untersuchungen z.B. aus Aachen oder beim Kreis Steinfurt keine signifikante Minderung. Das eventuelle Sinken von Immobilienverkehrswerten in der Nähe von Windenergieanlagen ist ein Aspekt, der schon von vielen Bürgern in vielen Bauleitplanverfahren zur Windenergienutzung angesprochen worden und der für viele Bürger von großer Bedeutung ist. Es ist nachvollziehbar, dass der Verkauf eines Gebäudes durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nachbarschaft schwieriger werden und einen geringeren Erlös bringen könnte. Unterstellt man dies, so ist jedoch der eventuelle Wertverlust durch eine zulässige Nutzung im Umfeld hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf eine unveränderte Umgebung. Außerdem ist in die Abwägung einzustellen, dass die Flächen für Windenergieanlagen einen erheblichen Wertzuwachs haben dürften. Auch dieser Belang wird von Bürgern in vielen Windenergieplanungen thematisiert.

2.3.2 Wohnen

Im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich liegen als größere Siedlungskörper Bawinkel und Lengerich. Kleinere Siedlungskörper bilden Gersten, Handrup, Langen und Wettrup. Hinzu kommen eine Reihe kleiner Siedlungen sowie Kleinst- und Splitter- sowie in weiten Bereichen Streusiedlungen. Sie überdecken weite Teile des Samtgemeindegebietes.

Windenergieanlagen verursachen Lärm, werfen Schatten und können optisch bedrängend wirken. Deshalb können sie für das Wohnen in den (Streu)Siedlungen unzumutbar sein. In der Nähe von Wohngebäuden, in Wohn- und Mischgebieten sind Windenergieanlagen der hier zu betrachtenden Größe regelmäßig unzumutbar. Deshalb gelten, wie oben dargelegt, solche Gebiete und Standorte von Wohnbebauung von vornherein als Ausschlussflächen. Allerdings können Windenergieanlagen die gesunden Wohnverhältnisse auch außerhalb der „harten Tabuzonen“, angesichts der sehr breitflächigen Besiedelung also auf einem sehr großen Teil des Samtgemeindegebietes, nachteilig beeinflussen. Deshalb soll nach dem Willen der Samtgemeinde ein besserer Schutz vor den Auswirkungen von Windenergieanlagen gewährleistet werden. Deshalb werden Abstände eingehalten, die sich aus den Auswirkungen und Risiken der Windenergieanlagen ergeben.

Diese Abstände beziehen sich jeweils auf den Rand des Schutzgutes (z.B. Wohnhaus, Naturschutzgebiet) und die Mastachse der Windenergieanlage. Diese ist i.d.R. der maßgebliche Punkt für die Auswirkungen der Anlagen, da sich der bewegliche Teil der Anlage um diese Achse dreht und mit den wechselnden Windrichtungen auch wechselnde Positionen einnimmt. Deshalb beziehen sich etlichen Arten von Gutachten, sowohl zu Immissionen als auch zu Sicherheitsfragen bei Infrastrukturobjekten, auf die Mastachsen.

Die Samtgemeinde hatte in ihrer 19. Flächennutzungsplanänderung nach Prüfung eines 300 m- und eines 500 m-Abstandes schließlich 800 m zwischen Außenbereichswohnengebäuden und



Windenergieanlagen vorgesehen. Bei den damals angesetzten Anlagendimension (1,5 MW-Anlagen ohne Höhenbegrenzung) entsprach dies etwa dem sechsfachen der zu erwartenden Gesamthöhe. Gegen diesen Ursprungswindpark sind der Samtgemeinde keine Beschwerden bekannt geworden, vielmehr hat sie aus der Bevölkerung deutliche Zustimmung zu dieser Windenergienutzung erfahren.

In der Folge sind auf der Grundlage einer regionalraumordnerischen Zielausweisung weitere Anlagen errichtet worden, die wesentlich höher sind. Der Abstand von 800 m ist bei diesen Anlagen nur noch das gut vierfache der Gesamthöhe. Nach Bau und Betrieb dieser Anlagen ist vereinzelt aus der Bevölkerung Unmut über die Belastung durch den Windpark geäußert worden.

Es ist gem. Rechtsprechung unstrittig, daß Windenergieanlagen in einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe dem Außenbereichswohnen regelmäßig zugemutet werden kann. Die Samtgemeinde möchte aber auf die guten Erfahrungen zurückgreifen und nicht das zumutbare auch zumuten, sondern eine verträglichere Lösung erreichen. Sie sieht sich dazu auch in der Lage, denn sie hat ja schon für raumbedeutsame Windenergieanlagen durch das in Aufstellung befindliche Raumordnungsziel sehr umfangreiche Möglichkeiten für die Windenergienutzung, von denen schon ein ganz wesentlicher Teil mit insgesamt 42 MW bereits vorhanden ist.

Deshalb wird der Abstand zu Wohngebäude im Außenbereich auf das fünffache der Gesamthöhe der zugrunde gelegten, nicht-raumbedeutsamen Anlagen, mithin auf 500 m festgelegt.

Gemischte Bauflächen, Dorf- und Mischgebiete haben dieselbe Schutzkategorie wie das Außenbereichswohnen. Ihnen wird derselbe Schutzabstand zugeordnet.

In diese Kategorie werden auch zwei weitere Gebietstypen eingeordnet, die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dargestellt sind, nämlich die Sondergebiete „Therapeutisches Reiten“ und „Wohnen mit Pferdehaltung“. Beide sind wegen der nicht unerheblichen Tierhaltung eher mit der gemischten Nutzung vergleichbar als mit einem Allgemeinen Wohngebiet; für diese Wertung sprechen auch die jeweilige Lage und Ausformung.

Derselbe Wert wird auch angesetzt bei Sondergebieten für Erholung und Vorranggebieten für Erholung. Dabei handelt es sich nicht um Gebiete für ruhige Erholung in der Natur, sondern um Gebiete mit intensiver Inanspruchnahme durch die Bevölkerung. Dort hält sich ein wechselnder Personenkreis zeitweise auf, was auch mit nicht unerheblicher Bewegung und Emissionen verbunden ist.

Auch Flächen für Gemeinbedarf, die keinen hohen Schutzanspruch haben, sondern selbst eher emissionsträchtig sind, werden ebenfalls in diese Kategorie eingeordnet. Es handelt sich um die Flächen für Feuerwehren, für die Mehrzweckhalle und für Sportzwecke.

Vergleichbar sind diverse Grünflächen, die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde ausgewiesen und örtlich ausgeprägt sind. Diese Grünflächen (Sportanlage, Spielplatz, Parkanlage, Friedhof, Festplatz und Schießsportanlage) sollen ebenfalls nicht stark akustisch und vor allem optisch beeinflusst, die Aufmerksamkeit dortiger Besucher soll nicht besonders durch Windenergieanlagen gebunden werden. Auch hier wird der Abstand von 500 m angesetzt.

Schließlich werden auch Gewerbegebiete und diesen nahestehende Sondergebiete in die Schutzkategorie des Außenbereichswohnens und der Mischnutzung eingeordnet, wenn sie denselben oder einen ähnlichen Störgrad haben. Dies ist bei den „Eingeschränkten Gewerbegebieten“ der Fall und wird auch beim Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel so gesehen.

Wohngebiete haben einen höheren Schutzanspruch als Gebiete der Mischkategorie, wie schon in der Störgradsystematik der BauNVO zum Ausdruck kommt. Detailliert geregelt ist dies hinsichtlich der Schallimmissionen, für deren Bewertung es ein seit langem etabliertes System gibt. Die Samtgemeinde möchte diesen höheren Schutz auch hinsichtlich der optischen Auswirkungen von Windenergieanlagen zubilligen. Sie setzt zum allgemeinen Wohnen einen deutlich größeren Abstand als zu den Gebieten der Mischkategorie an und wählt dazu einen Zuschlag um 50%.

Deshalb wird der Abstand zu Wohngebieten auf 750 m festgelegt.

Reine Wohngebiete haben nach der Störgradsystematik einen noch höheren Schutzanspruch. Solche Gebiete sind in der Samtgemeinde, die in allen Teilen ländlich strukturiert ist, nicht ausgewiesen.

In der Samtgemeinde gibt es aber andere Gebietskategorien und –nutzungen, die zumindest dem allgemeinen Wohnen gleichgesetzt werden. Dies gilt für die Gemeinbedarfsflächen, die der öffentlichen Verwaltung, schulischen, kulturellen, kirchlichen oder sozialen Zwecken dienen. Bei diesen Nutzungen, die im Unterschied zu den Grünflächen wie Parkanlage auf Gebäude und auf lange Aufenthaltsdauer bezogen sind, ist die Störungsarmut besonders wünschenswert. Gleiches gilt für das Sondergebiet Kloster, welches das Wohnen mit den kirchlichen und schulischen Zwecken verbindet. Zu allen wird ein Abstand von 750 m gewahrt.

Ein wesentlich geringer Abstand reicht zu Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen und relevanten Nichtwohngebäuden im Außenbereich. Hier soll zwar der „harte Abstand“, der notwendige Grenzabstand, schon deutlich überschritten werden. Als Maß reicht aber, daß solche Gebäude keiner erheblichen Gefährdung ausgesetzt werden. Dies ist nach einem allgemeinen Risikobewertungsgutachten der Dr.Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten; Bestimmung von Mindestabständen“ (Kurzfassung, Hannover 2005) bei einem ständig bewohnten Objekt von 200 m² für die hier zugrunde gelegte Anlagendimension in 145 m der Fall. Dieser Abstand wird generalisieren auf die o.a. Nutzungen übertragen und paßt hinsichtlich der Biogasanlagen gut zu dem Risikoabstand von 144 m, der zur oberirdischen Station einer Süßgasanlage von 450 m² angegeben wird.

2.3.3 Infrastruktur

Klassifizierte Straßen und Gemeindestraßen sowie andere große Infrastrukturanlagen, bei denen die Unvereinbarkeit mit Windenergieanlagen auf der Hand liegen, sind schon als „harte Tabuflächen“ von der Windenergienutzung ausgeschlossen.



Mittelspannungsleitungen sowie wenige genutzte öffentliche oder private Wege können als Ausschlussflächen gewertet werden. Mangels Konflikt und im Hinblick auf die Handlungsmöglichkeiten – eine Mittelspannungsleitung kann problemlos durch ein entsprechendes Kabel ersetzt, ein Privatweg per se für andere Zwecke genutzt werden – werden weder Mittelspannungsleitungen noch bedeutungsarme Wege als „weiche Tabuflächen“ gewertet.

Bei den öffentlichen Straßen und anderen Infrastrukturanlagen zeigen sich jedoch relevante Konflikte. Sie resultieren insbesondere aus der Gefährdung der Anlagen bzw. ihrer Nutzer oder Nachbarn durch den Umsturz einer Windenergieanlage, durch von ihr abfallende Teile oder durch von der Anlage abfallendes Eis.

Zu den beiden erstgenannten Themen 'Umsturz' und 'abfallende Teile' kann sich die Samtgemeinde auf das o.a. 'allgemeine Risikobewertungsgutachten' stützen und auf dieser Basis Schutzabstände zu Verkehrswegen und Infrastrukturanlagen wählen.

Zur Gefährdung durch abfallende Eis wird auf eine Arbeit von Henry Seifert, Forschungs- und Koordinierungsstelle Windenergie der Hochschule Bremerhaven: „*Risikoabschätzung des Eisabwurfs von Windenergieanlagen*“, Eis & Fels 07, Andermatt 2007, Bezug genommen. Hinsichtlich der Gefahr von **Eisabwurf** wird davon ausgegangen, dass die Windenergieanlagen bei der Anlagerung von Eis an den Rotorblättern stillgestellt und erst nach Abtauen des Eises wiederangefahren werden. Eisabwurf, das Wegschleudern von Eisstücken von dem sich drehenden Rotor, braucht deshalb nicht als relevante Gefährdung betrachtet werden. Der **Eisabfall** vom ruhenden Rotor kann jedoch ebenfalls gefährlich sein. Mindestschutz ist deshalb, dass die Rotorblätter nicht über gefährdeter Infrastruktur drehen oder stehen dürfen. Bei stärker gefährdeten Einrichtungen soll darüber hinaus auch berücksichtigt werden, dass abfallendes Eis nicht immer senkrecht zu Boden fällt, sondern vom Wind verdriftet werden kann. Die vom Rotor vorgegebene, oft plattenartige Form kann i. V. m. kräftigem Wind zu einer erheblichen Verdriftung führen. In der o.a. Arbeit von Seifert wird eine „Vereinfachte Empfehlung“ gegeben, mit der die Verdriftung aus dem Rotorradius, der Nabenhöhe, der Windgeschwindigkeit und dem Faktor 15 berechnet wird.

In dem Veenker-Risikobewertungsgutachten wird als Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen der hier angesetzten Dimension und „*Verkehrswegen geringer Ordnung, jedoch nicht Feldwege, Forstwege und Zufahrtsstraßen für kleine Ortschaften*“ 135 m genannt. Dieser Wert wird zur Grenze des Straßengrundstücks klassifizierter Straßen angesetzt. Er wird außerdem eingehalten zu der Trasse der Ortsumgehung Bawinkel, die im RROP als Raumordnungsziel dargestellt ist.

Die Gemeindestraßen im Außenbereich sind i. d. R. weniger intensiv frequentiert als die klassifizierten Straßen. Sie werden regelmäßig durch Anlieger, teilweise aber auch als Querverbindungen, Abkürzungen sowie für die Naherholung genutzt. Deshalb spielt hier neben dem geringen Risiko abfallender Teile der Schutz der Verkehrsteilnehmer und Erholungssuchenden vor abfallendem, verdriftetem Eis eine relevante Rolle. Setzt man 10 m/s Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe an (weil bei Sturm die Zahl der Erholungssuchenden auf den Straßen deutlich sinkt), so ergibt sich bei einer WEA-Gesamthöhe von 100 m ein Verdriftungsabstand von 66 m. Dieses Maß ist als Vorsorgeabstand gegenüber den Gemeindestraßen diskutabel.

Am Westrand des Gemeindegebietes verlaufen 110 kV-Freileitungen. Die Leiterseile können durch die Wirbelschleppes von Windenergieanlagen mittels schwingungsdynamischer Rückkopplungen beeinträchtigt werden. Es gibt jedoch die Möglichkeit der schwingungsdämpfenden Aufhängungen für Leiterseile. Damit kann auch bei problematischer Höhe und Ausgestaltung der Anlagen – wie sie bei der zugrunde gelegten Anlagendimension grundsätzlich auftreten können – Beeinträchtigungen vorgebeugt werden. Deshalb reicht das Maß von einem Rotordurchmesser als Abstand zwischen dem vom Rotor überstreichbaren Rand und dem äußeren Leiterseil, in Grundrißprojektion gesehen, aus. Da die Hochspannungsleitung an der nächsten Stelle ca. 280 m westlich der Samtgemeindegrenze verläuft, braucht keinem Konflikt vorgebeugt und kein besonderer Schutzabstand berücksichtigt werden.

Im Norden und quer durch das Gemeindegebiet verlaufen Hauptgasleitungen. Der zwingende Abstand ergibt sich aus dem Schutzstreifen, in den nicht hineingebaut werden darf. Er bemißt sich ab der Leitungssachse und ist oft mit 3 oder 4 m so schmal, daß er im Flächennutzungsplanmaßstab nicht vernünftig dargestellt werden kann. Mit einem solch geringen Abstand sind allerdings Konflikte bei Maßnahmen an einer solchen Hauptleitung bereits wahrscheinlich. Außerdem reicht nach dem o.a. Veenker-Gutachten diese Maß nicht aus, um ein ungebührliches Risiko für die Leitung zu vermeiden. Empfohlen werden dort 25 m zwischen Leitungssachse und Mastachse. Vorsorglich wird dieser Abstand eingehalten.

Im Norden des Samtgemeindegebietes liegt eine oberirdische Gasstation. Ihr fehlt die schützende und risikomindernde Erdüberdeckung. Deshalb wird gem. dem Veenker-Gutachten ein Vorsorgeabstand von 144 m zwischen Mastachse und Zaun der Station eingehalten, um Risiken vorzubeugen.

Derselbe Abstand aus demselben Grund wird zu den Wasserwerken eingehalten, die im Süden und im Westen des Samtgemeindegebietes liegen. Er gilt schließlich auch für die Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen „Umspannwerk“ und „Kläranlage“.

Auf Deponien und Halden sind Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, wie Beispiele aus Hamburg oder dem Ruhrgebiet nachweisen. Allerdings erfordert ein solcher Standort einen besonders hohen Aufwand. Das kann im Einzelfall sinnvoll sein, wenn – wie in Hamburg – sehr wenig Fläche für Windenergieanlagen geeignet ist und die Deponie soviel Fläche hat, daß sie einer wirtschaftlich und / oder ökologisch besonders attraktiven Windenergienutzung Raum bietet. Die Deponien in der Samtgemeinde waren kleinflächig. Sie sind stillgelegt und abgedeckt worden. Eine Bebauung und eine Beeinträchtigung der Abdeckung soll vermieden werden. Deshalb wird die Kipphöhe als Vorsorgeabstand angesetzt.

Im Flächennutzungsplan sind auch Flächen für Immissionsschutzanlagen dargestellt. Es reicht nicht aus, wenn lediglich die dargestellte Fläche selbst von einer Windenergieanlage oder ihren Teilen frei bleibt, dies ist lediglich der entgegenstehenden Zweckbestimmung der Flächennutzung geschuldet. Ihr Zweck würde auch konterkariert, wenn nahe dieser Fläche eine Windenergieanlage stünde. Deshalb wird mindestens die Kipphöhe als Vorsorgeabstand angesetzt. Bei Anwendung des Abstandes zeigt sich – wie bei diversen anderen Nutzungen wie z.B. etlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächen – auch, daß die Flächen bzw. Einrichtungen innerhalb



von Ortslagen bzw. Gefügen aus unterschiedlichen Nutzungen liegen und bereits durch den Schutzabstand umliegender Wohnhäuser mitgeschützt sind.

2.3.4 Natur und Landschaft

2.3.4.1 Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Mit der Feststellung der „*harten Tabuzonen*“ zu den Naturschutzgebieten „Lechtegoor“ und „Deepenbrock“, dem flächenhaften Naturdenkmal „Kleines Wittefehn“ und den anderen flächenhaften Vorranggebieten für Natur und Landschaft ist geklärt, dass Windenergieanlagen vollständig außerhalb der Schutz- bzw. Vorranggebietsgrenzen stehen. Dies wird aber als nicht hinreichend erachtet, um einen angemessenen Schutz zu erreichen. In allen diesen Gebieten haben Vielfalt, Eigenart und Schönheit einen hohen oder sehr hohen Stellenwert. Sie würden aber durch die unmittelbare Nähe einer Windenergieanlage besonders beeinträchtigt. Deshalb soll zumindest ein Bedrängen vermieden und ein Abstand von 200 m, das doppelte der Gesamthöhe und damit die Entfernung, bei der Wohnen regelmäßig unzumutbar beeinflusst wird, eingehalten werden.

2.3.4.2 Wald

Gem. der alten Empfehlung des Nds. MI kam Wald als Standort für Windenergieanlagen genauso wenig in Frage wie nach der Willensbildung des Nds. Landtages und der Landesregierung 2012. Dieser Ausschluss ist in Landstrichen mit sehr ausgedehnten Forsten, speziell Nadelholzmonokulturen, nicht recht nachvollziehbar, da dort die wenigen Freiflächen innerhalb der Wälder oft deutlich wertvoller für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind als viele mit Bäumen bestockte Flächen.

In der Samtgemeinde Lengerich gibt es einige kleinere und größere Wälder. Sie sind im RROP als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft dargestellt. Davon ausgenommen sind nur wenige, kleinflächige Wälder in und an den agrarischen Intensivbereichen. Dort haben diese Wäldchen wiederum besondere Bedeutung als Rückzugsräume für Flora und Fauna sowie vor allem für das Landschaftsbild, da sie die Agrarräume strukturieren und aufwerten. Insgesamt ist die Samtgemeinde waldarm. Deshalb haben die Wälder in der Samtgemeinde eine besondere Bedeutung. Dem Grundsatz der Walderhaltung und der Vermeidung der Waldumwandlung für andere Nutzungszwecke wird hohe Bedeutung beigemessen. Die Wälder in der Samtgemeinde sollen deshalb grundsätzlich nicht für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Außerdem empfahl das Innenministerium einen Abstand von 200 m zu Waldrand. Auch hierzu liegt keine neue Empfehlung des Landes vor. Die alte Empfehlung hob im Wesentlichen auf die höhere Verwirbelung ab. Bei der zugrunde gelegten Anlagendimension befindet sich der tiefste Rotorpunkt ca. 47 m über dem Gelände. Würde man eine solche Anlage im Wald aufstellen, dann befände sich der tiefste Rotorpunkt immer noch ca. deutlich über dem Kronendach. Mit Schäden am Wald durch Verwirbelung oder andere Effekte der Windkraftanlagen ist nicht zu rechnen.

Als weiteres Kriterium für die Bestimmung des Abstandes von Windkraftanlagen zu Wald wurde die „Freihaltung der Waldrandzonen“, also der Schutz der Waldrandfunktionen genannt, der „einen Mindestabstand von 200 m sinnvoll erscheinen lässt“.

In der 19. Flächennutzungsplanänderung hat die Samtgemeinde vor allem auf die Bedeutung des Waldrandes für die Erholung abgestellt, der den Schutz vor Verwirbelung ergänze, und ist dieser Empfehlung gefolgt. Dabei hatte sie bereits betont, dass in einzelnen Fällen von dieser Regelung abgewichen werden kann und soll, wenn die Voraussetzungen für die Einhaltung des Abstandes nicht gegeben sind oder die Beeinträchtigung dem Nutzungspotential voraussichtlich nachgeht. Dies gelte beispielsweise bei Kleinst- oder Restwaldflächen, die ebenfalls einen 200 m-Abstand erfordern würden, ohne die genannten Beeinträchtigungen zu verursachen und die schutzwürdigen Funktionen zu bieten. Ein anderes, deutliches Beispiel sei der Ausschluss ergänzender Standorte innerhalb eines Windparks durch Kleinstwaldflächen, der keinen Sinn habe, wenn die Charakteristik und die Erholungseignung des Raumes bereits durch die benachbarten Windenergieanlagen deutlich überprägt sind.

Mittlerweile liegen dazu örtliche Erfahrungen mit der Situation ‘Windenergieanlagen in der Nähe des Waldrandes’ vor. Sie zeigen, dass der gesamte Raum in mehreren hundert Metern Umkreis durch die Windenergieanlagen geprägt wird. Das Freihalten von Waldrändern ist zwar im Nahbereich wirksam. Dies gilt aber nicht innerhalb eines Windparks; wenn die bauliche Vorprägung von mehreren Seiten wirkt, ist ein Abstand nicht mehr sinnvoll

Deshalb soll künftig – die Regelung des Landkreises aufgreifend – grundsätzlich nur noch ein Abstand von 100 m zu Wäldern eingehalten werden. Bei Wäldchen, die innerhalb von Windparks liegen, soll auf Abstand verzichtet werden.

Für diesen Verzicht sprechen auch die Erkenntnisse zum Einfluss von Windenergieanlagen auf das Wild. Grundsätzlich sind relevante Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaften der Waldränder durch Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Die dort lebenden Arten unterscheiden sich von den teilweise etwas empfindlicheren Offenlandarten dadurch, dass sie durch vertikale Strukturen nicht beeinträchtigt werden. Beispielhaft kann die Situation des Niederwildes herangezogen werden, die inzwischen intensiv erforscht ist. Niederwild wird durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt, wie die dreijährige Studie des Instituts für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover „Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen“ (April 2001) zeigt. Das Nds.MELF schreibt unter dem 14.11.2001 in der Antwort der Landesregierung auf eine Kl. Anfrage im Nds. Landtag zu dieser Studie: „Die Projektstudie widerlegt im Grundsatz die vornehmlich aus Jägerkreisen vermuteten negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Ökologie und den Bestand des im Umfeld vorkommenden Niederwildes.“ Die Ergebnisse werden heute noch für zutreffend gehalten, da die Studie nach wie vor von der Nds. Landesregierung bei aktuelleren Anfragen zitiert wurde.

Hinsichtlich der Fledermausfauna ist bekannt geworden, daß bei der Gefährdung durch Windenergieanlagen sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen Fledermausarten gibt. Deshalb kann hier keine Pauschalannahme einer Gefährdung getroffen werden, schon gar nicht allein aufgrund der Existenz von Waldrand.



2.3.4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Samtgemeinde hat im Zuge diverser Kompensationsplanungen und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in unterschiedlichen Teilen ihres Gebietes Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und eben vorzugsweise auch zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Es werden teilweise erhebliche Anstrengungen zur Aufwertung unternommen. Wenn nun Windenergieanlagen bis an eine solche Fläche heranrückt, werden ihre Belange nicht unerheblich beeinträchtigt. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Naturhaushaltes, der Störungen durch Schall und Schatten sowie gelegentliche menschliche Aktivitäten an der Anlage verkraften muß, als auch hinsichtlich des Landschaftsbildes, welches mit solchen Maßnahmen regelmäßig reicher strukturiert und aufgewertet und dann durch eine nahestehende Windenergieanlage technisch überprägt wird. Es muß auch damit gerechnet werden, dass die angestrebte Aufwertung nicht im bisher konzipierten Maß eintritt, wenn unmittelbar neben der Fläche Windenergieanlagen errichtet werden. Die Verbesserungen würden durch Windenergieanlagen in direkter Nachbarschaft konterkariert. Deshalb soll zur Vorsorge zumindest derselbe Abstand wie zu Wald eingehalten werden.

Dasselbe gilt für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind. Die Bäume und Sträucher als solche würden durch Windenergieanlagen in der Nachbarschaft nicht geschädigt, wohl aber ihre positive Wirkung im Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt und die erwünschte Strukturierung und Belebung gemindert.

2.3.4.4 Gewässer

Die Gewässer in der Samtgemeinde sind meist relativ klein. Es gibt allerdings auch größere Wasserfläche, namentlich den Saller See. Wenn Stillgewässer so groß bzw. aus anderen Gründen bedeutsam sind, daß sie im Flächennutzungsplan rechtswirksam dargestellt wurden, ist auch ein Abstand gerechtfertigt. Es soll zumindest das unmittelbare Nebeneinander vermieden und deshalb mindestens 100 m Abstand gewahrt werden. Dies bietet auch schon einen wesentlichen Schutz gegen den Eintrag von Betriebsstoffen in das Gewässer im Falle eines Anlagenversagens.

Bei den vielen Gräben im Samtgemeindegebiet ist ein Abstand, der über den normalen Abstand zur Gewässerunterhaltung hinausgeht, fragwürdig. Zwar dienen die größeren unter ihnen als Vorfluter für umfangreiche Gebiete. Diese Funktion wird allerdings durch eine Windenergieanlage außerhalb des Gewässergrundstücks, die auch den notwendigen Räumstreifen freilässt, nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigt werden kann allenfalls eine naturnähere Entwicklung, wie sie vielfach angestrebt wird. Dazu ist gelegentlich ein breiterer Streifen notwendig als der 5 m Gewässerrandstreifen, der per se freizuhalten ist. Entwicklungsmaßnahmen sind i.d.R. lineare Maßnahmen am Gewässer, die gelegentlich auch zur Verzahnung durch tiefere Flächen mit Anpflanzungen ergänzt werden. In ein solches Entwicklungssystem passen Windenergieanlagen, die hinsichtlich der Fläche nur punktuell wirken, regelmäßig problemlos hinein.

Größere Abstände sind nur dann gerechtfertigt, wenn eine besondere Gewässerentwicklung angestrebt wird, für die Raum vorgehalten werden muß. Dies kann aufgrund der Raumord-

nungsdarstellung („Vorrang für Natur und Landschaft“) für die Lotter Beeke gelten. Dementsprechend war bereits in der 19. Flächennutzungsplanänderung ein über den Gewässerrandstreifen hinausgehender Abstand freigehalten worden. Er wurde bislang nicht für eine naturnähere Entwicklung des Gewässers in Anspruch genommen, es sind keine Entwicklungen ersichtlich, welche die Beibehaltung des Abstandes und den Ausschluss von Flächen von der Windenergienutzung rechtfertigen, zumal der Landkreis in seinem aktuellen Windenergiekonzept einen Teil des Vorranggebietes Lotter Beeke mit Vorrang Windenergie überplant. Außerdem ist die Lotter Beeke gem. NLWKN Wasserkörperdatenblätter ein „Gewässer ohne Priorität“, wird also noch unterhalb einer sechsstufigen Prioritätsskala eingestuft.

Wasserschutz-, -vorrang- und -vorsorgegebiete und wichtige Bereiche für Grundwasser sind keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, da Windkraftanlagen das Grundwasser i.d.R. nicht beeinträchtigen. Bei Normalbetrieb setzen die Anlagen oder Nebenanlagen keine grundwassergefährdenden Stoffe frei. Die Versiegelung ist relativ kleinflächig, das anfallende Oberflächenwasser versickert regelmäßig im Seitenraum des Anlagenstandortes. Je nach Gründungsvariante können Gründungselemente in die obere Grundwasserschicht hineinreichen. Da aber hierbei keine grundwassergefährdenden Baustoffe verwendet werden dürfen und eine Grundwasserabsenkung höchstens kleinräumig während der Bauphase erfolgt, resultiert auch hieraus keine Beeinträchtigung des Grundwassers.

Allerdings sind in Wasserschutzgebieten Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, die Grundwassergefährdungen weitestmöglich ausschließen. Das bedeutet in der Hauptsache, an der Windkraftanlage und am Transformator Auffangwannen vorzusehen, die bei einer Leckage austretendes Schmier- und/oder Kühlmittel vollständig auffangen können. Außerdem ist in Wasserschutzgebieten der Anlagen- und Wegebau nur mit Materialien zulässig, aus denen keine wassergefährdenden Stoffe ausgewaschen werden können. Dies sollte allerdings auch außerhalb von Wasserschutzgebieten eine Selbstverständlichkeit sein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei einer Leckage im Rotorbereich einer Windenergieanlage austretendes Schmieröl bzw. Hydrauliköl durch die Rotorbewegung im Umkreis der Anlage verspritzt werden kann. Außerdem können bei einem Totalumsturz einer Windenergieanlage erhebliche Mengen wassergefährdender Stoffe (bei einer GE-„Megawattanlage“ z.B. rd. 300 l Getriebeöl; die zugrunde gelegte Anlage von Enercon ist getriebeolos und dahingehend risikolos) freiwerden. Dies ist grundsätzlich ein Konflikt zum Grundwasserschutz. Ein solcher Unfall führt zu einer kleinflächigen, starken Belastung, eine Leckage zu einer breitflächigen Verteilung einer relativ geringen Menge Schmierstoffs auf eine relativ große Fläche. Da diese Fläche i.d.R. bewachsen ist, die geringe Menge Schmierstoff je Flächeneinheit also auch noch eine „bewachsene und belebte Bodenzone“ passieren muss, ehe sie in den Boden und evtl. sogar ins Grundwasser gelangen kann, ist auch hier im allgemeinen keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten. Vor diesem Hintergrund sind nur Wasserschutzgebiete mit geringmächtigen Deckschichten und geringem Bewuchs, z.B. reine Sandböden bei geringem Grundwasserflurabstand, als Standorte für Windenergieanlagen bedenklich. Außerdem soll bei Errichtung von Windenergieanlagen in Wasserschutz- oder entsprechenden Vorranggebieten die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Schmier- bzw. Hydraulikstoffen vereinbart werden.

2.3.5 Zusammenfassung und Ergebnis der „harten und weichen Tabukriterien“

Als Planungsbasis für die nicht-raumbedeutsame Windenergienutzung gilt die o.a.

Enercon E-53 mit 800 kW Nennleistung, Nabenhöhe 73 m, Rotordurchmesser 52,9 m, Gesamthöhe 100 m und Fundamentdurchmesser 15 m

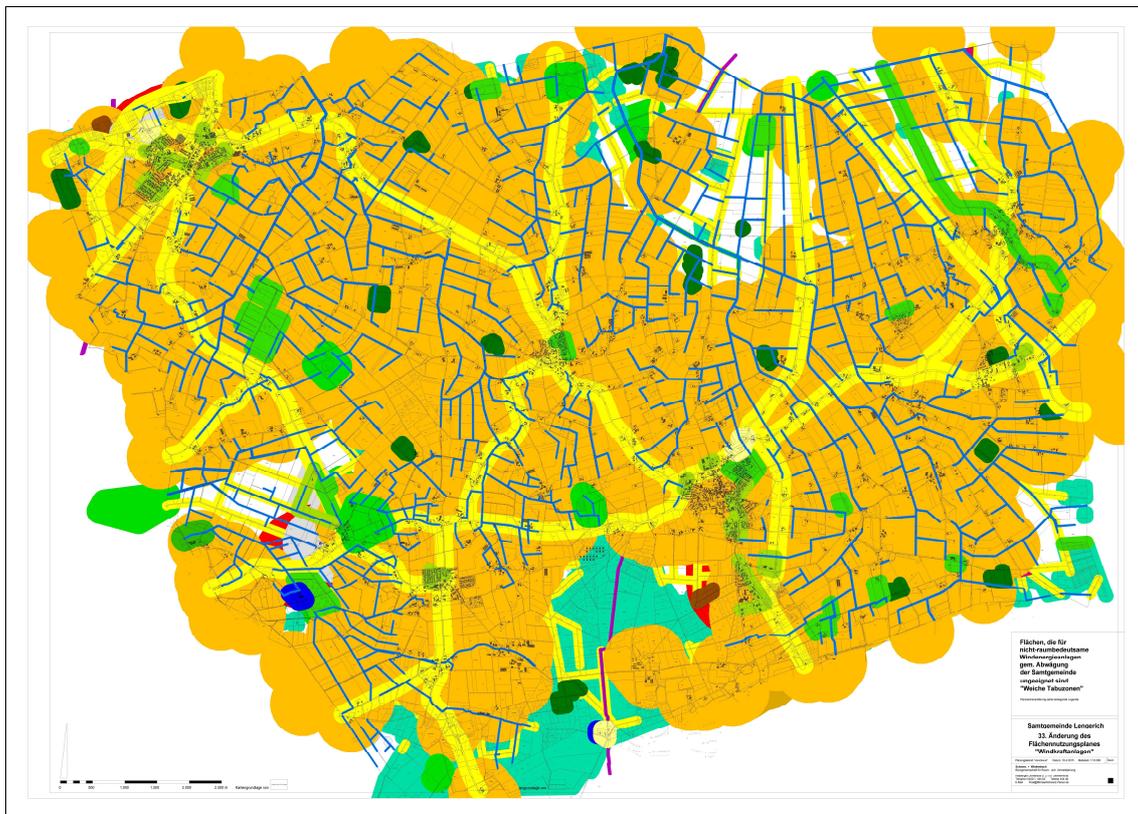
Schutzgut		Tiefe der „Harten Tabuzone“ in m zum Bezugspunkt gem. Angabe	Tiefe der „Harten Tabuzone“ in m zur Mastachse	Tiefe der „weichen Zone“ in m zur Mastachse
Einzelwohngebäude im Außenbereich	Bedrängensabstand	200 z.M.	200	500
Mischbauflächen	Bedrängensabstand	200 z.M.	200	500
Sondergebiete und Vorranggebiete für Erholung	Bedrängensabstand	200 z.M.	200	500
Sondergebiete „Therapeutisches Reiten“, „Wohnen mit Pferdehaltung“	Bedrängensabstand	200 z.M.	200	500
Flächen für Gemeinbedarf, öffentlicher Verwaltung, schulischen, kulturellen, kirchlichen bzw. sozialen Zwecken dienend	Bedrängensabstand	200 z.M.	200	750
Flächen für Gemeinbedarf „Feuerwehr“, „Mehrzweckhalle“, „Sportzwecke“	kein dauernder Aufenthalt, keine besondere Schutzwürdigkeit, Gebäude bis zur Gebietsgrenze möglich	0 z.A.	49	500
Sondergebiet Kloster	Bedrängensabstand	200 z.M.	200	750
Wohnbauflächen und Allgemeine Wohngebiete	Bedrängensabstand	200 z.M.	200	750
Eingeschränkte Gewerbegebiete	WEA wesentlich störend, Gebäude bis zur Gebietsgrenze möglich	0 z.A.	49	500
Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel	WEA ≠ Zweckbestimmung, Gebäude bis zur Gebietsgrenze möglich	0 z.A.	49	500
Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen	kein dauernder Aufenthalt, keine besondere Schutzwürdigkeit, Grenzabstand	49 z.M.	49	145 Veenker „Einzelhaus“
ggf. sonstige Nichtwohngebäude im Außenbereich	kein dauernder Aufenthalt, keine besondere Schutzwürdigkeit, Grenzabstand	49 z.M.	49	145 Einzelhaus
Grünflächen „Sportanlage“, „Spielplatz“, „Parkanlage“, „Friedhof“, „Festplatz“, „Schießsportanlage“	Grünfläche grds. kein Gebäude, Rotorradius	0 z.A.	26,5	500

Naturschutzgebiet	Schutz → Rotorradius	0 z.A.	26,5	200 bedrängen
Flächenhaftes Naturdenkmal, Flächenhafter gesetzlich ge- schützter Biotop	Schutz → Rotorradius	0 z.A.	26,5	200 bedrängen
Flächiges Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorrang- gebiet Natura 2000	Schutz → Rotorradius	0 z.A.	26,5	200 bedrängen
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Boden, Natur und Landschaft,	Schutz → Rotorradius	0 z.A.	26,5	100 LK: Wald
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Pflanzung unter Rotor möglich	0 z.F.	7,5	100 LK: Wald
Gewässer II Ordnung	Gewässerrandstreifen zur Fundamentkante	5 z.F.	12,5	12,5
Wasserflächen (gem. Darstel- lung im Flächennutzungsplan)	Fundament außerhalb des Gewässers	0 z.F.	7,5	100 Kipphöhe
Klassifizierte Straße	Bauverbotszone zur gesamte WEA	20 z.A.	46,5	135 Veenker
Vorranggebiet geplante Ver- kehrsstraße überregionaler Be- deutung	Bauverbotszone zur gesamte WEA	20 z.A.	46,5	135 Veenker
Öffentliche Straße, öffentliche Verkehrsfläche „Parkplatz“	WEA ≠ Zweckbestim- mung	0 z.A.	26,5	66 Seifert: Eisdrift
Fläche für Ver- und Entsor- gungsanlagen „Umspannwerk“, „Kläranlage“	WEA ≠ Zweckbestim- mung	0 z.A.	26,5	145 Einzelhaus
Fläche für Ver- und Entsor- gungsanlagen „Deponie“	kein Betrieb mehr, des- halb WEA nicht ausge- schlossen			100 Kipphöhe
ggf. Oberirdische Gasstationen	WEA ≠ Zweckbestim- mung	0 z.A.	26,5	144 Veenker
Hauptgasleitung	Schutzstreifen	4 z.F.	11,5	25 Veenker
Wasserwerk, „Brunnen“	WEA ≠ Zweckbestim- mung	0 z.A.	26,5	145 Einzelhaus
Fläche für Immissionsschutzan- lagen	WEA ≠ Zweckbestim- mung	0 z.A.	26,5	100 Kipphöhe

z.M. = zur Mastachse, z.F. = zur Fundamentkante, z.A. = zur Außenkante des überstreichbaren Bereichs

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind die „harten“ und „weichen Tabuzonen“ für nicht-raumbedeutsame Windenergieanlagen farblich dargestellt.

Die verbleibenden „Weißflächen“ sind nicht von den o.g. „weichen Tabukriterien“ betroffen.



3. Ermittlung von Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen

In seiner 1. Änderung des RROP hat der Landkreis Emsland im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich zwei Räume als Vorranggebiete Windenergie dargestellt. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB hat die Samtgemeinde ihre Planung an die Raumordnungsziele anzupassen. Dabei muß der Maßstabssprung von der Raumordnung mit ihrem Regelmaßstab 1 : 50.000 zur Flächennutzungsplanung, die regelmäßig im Maßstab 1 : 5.000 arbeitet, bewältigt werden. Dabei obliegt es der Samtgemeinde auch, Belange im städtebaulichen Maßstab zu würdigen, die so detailliert im Raumordnungsmaßstab nicht betrachtet wurden. Sie ist gehalten, die Raumordnungsvorgabe zu konkretisieren. Näheres dazu ist bereits oben in Kap. 1.2.2.1 ausgeführt, darauf wird verwiesen.

3.1 Übernahme der Kriterien des Landkreises

Daher setzt die Samtgemeinde im nächsten Arbeitsschritt die Abgrenzung der Vorranggebiete in Potentialflächen für Sondergebiete um. Dazu wendet sie die Kriterien des Landkreises an, die der Begründung zum RROP-Änderung (insbes. S. 19-21, 30ff,) entnommen und (S. 30-34) nachfolgend abgedruckt sind.

Weiches Tabukriterium	Begründung/Ausschlussziel	Tabuzone (flächenhaft)
Raum- und Siedlungsstruktur		
Wohngebäude im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, Schutz des Ortsbildes und der Ortsentwicklung	Wohngebäude (aus ALKIS) im Innenbereich (identifiziert mit Hilfe des „Grauflächenlayers“ des RROP (vorhandene Bebauung/bauleitplanerisch gesicherte Bereiche)), ggf. ergänzt durch aktuelle Entwicklungen (durch Bebauungspläne festgelegte und bereits bebaute/in Bebauung befindliche Wohngebiete) zzgl. 1.000 m Schutzabstand (weiche Tabuzone 400 bis 1.000 m, darunter hart)

Weiches Tabukriterium	Begründung/Ausschlussziel	Tabuzone (flächhaft)
Wohngebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, vorbeugender Nachbarschaftsschutz	Wohngebäude (aus ALKIS) im Außenbereich zzgl. 800 m Schutzabstand (weiche Tabuzone 400 bis 800 m, darunter hart)
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, Schutz der Erholungsfunktion vor optischen und akustischen Beeinträchtigungen	Festlegungsfläche aus F-/B-Plan zzgl. 1.000 m Schutzabstand (weiche Tabuzone 400 bis 1.000 m, darunter hart)
Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe	Schutz/Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung	Festlegungsfläche des RROP
Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet für hafenorientierte industrielle Anlagen	Schutz/Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung	Festlegungsfläche des RROP
Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft	Schutz der Erholungsfunktion vor optischen und akustischen Beeinträchtigungen	Festlegungsfläche des RROP, Festlegung eines Schutzabstands bei Bedarf nach Einzelfallprüfung
Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	Schutz der Erholungsfunktion	Festlegungsfläche des RROP zzgl. 200 m Schutzabstand
Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiet	Vorsorgeorientierter Naturschutz, Minimierung von mittelbaren Beeinträchtigungen und hierdurch ausgelöster Konflikte mit den jeweiligen Schutzzielen	200 m Schutzabstand zur Schutzgebietsgrenze gemäß Verordnungstext
FFH-Gebiet	Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch unmittelbare und mittelbare negative Auswirkungen der Windenergieanlagen (i. V. m. § 34 BNatSchG), vorsorgeorientierter Naturschutz, Schutz naturschutzfachlich sensibler und bedeutsamer Landschaftsräume im Planungsraum	Schutzgebietsgrenze gemäß Meldedaten bzw. Standarddatenbogen, Festlegung eines Schutzabstands bei Bedarf nach Einzelfallprüfung
EU-Vogelschutzgebiet	Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch unmittelbare und mittelbare negative	Schutzgebietsgrenze gemäß Meldedaten bzw. Standarddatenbogen zzgl. 1.200 m Schutzabstand

Weiches Tabukriterium	Begründung/Ausschlussziel	Tabuzone (flächhaft)
	Auswirkungen der Windenergieanlagen (i. V. m. § 34 BNatSchG), vorsorgeorientierter Naturschutz, Schutz naturschutzfachlich sensibler und bedeutsamer Landschaftsräume im Planungsraum	
Landschaftsschutzgebiet	Schutz und Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders schutzwürdiger Landschaftsteile, Schutz der Erholungsfunktion	Schutzgebietsgrenze gemäß Verordnungstext, Festlegung eines Schutzabstands bei Bedarf nach Einzelfallprüfung
NLWKN-Brutvogellebensräume landesweiter und nationaler Bedeutung	Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (i. V. m. § 44 BNatSchG), Schutz und Erhalt von Teilräumen mit überregionaler Bedeutung für gefährdete und seltene Brutvogelarten	Abgrenzung der Brutvogellebensräume entsprechend NLWKN-Datensatz in der aktuellst verfügbaren Fassung ¹¹ (2010, in Teilen aktualisiert 2013) zzgl. 1.200 m Schutzabstand
NLWKN-Gastvogellebensräume landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung	Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (i. V. m. § 44 BNatSchG), Schutz und Erhalt von Teilräumen mit überregionaler Bedeutung für große Stückzahlen von Gast- und Rastvögeln, Schutz von Feuchtgebieten	Abgrenzung der Brutvogellebensräume entsprechend NLWKN-Datensatz in der aktuellst verfügbaren Fassung ¹² (2006) zzgl. 1.200 m Schutzabstand
Wald	Schutz der besonderen (klima-) ökologischen Funktionen des Waldes, Schutz der Säume und Übergangsbiotope des Waldrandes, Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten insbesondere ausgelöst durch waldbewohnende Fledermaus- und Vogelarten, Berücksichtigung der Vorgaben des LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Nr. 8	Faktischer Wald (ALKIS) aber einer Größe von 0,5 ha ergänzt um die Festlegungsfläche des Vorbehaltsgebiets Wald des RROP
Vorranggebiet Natur und Landschaft	Berücksichtigung des abschließend abgewogenen Vorrangs naturschutzfachlicher Belange vor sämtlichen weiteren konkurrierenden Belangen	Festlegungsfläche des RROP, Festlegung eines Schutzabstands bei Bedarf nach Einzelfallprüfung
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung,	Erhalt extensiver Landnutzungsformen, Vermeidung von Grünlandverlust durch	Festlegungsfläche des RROP, Festlegung eines Schutzabstands bei Bedarf nach

¹¹ Abrufbar im Internet unter http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2814&article_id=9098&psmand=10

¹² Abrufbar im Internet unter http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2814&article_id=9098&psmand=10

Weiches Tabukriterium	Begründung/Ausschlussziel	Tabuzone (flächenhaft)
-pflege und -entwicklung	Fundamente und Erschließungsstrukturen, Lebensraumschutz für windkraftempfindliche Wiesenbrüter	Einzelfallprüfung
Wasserwirtschaft		
gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet	Hochwasserschutz i. V. m. § 78 WHG, Sicherung des Abflussregimes und Retentionsvermögens der Gewässerauen	Verordnungsfläche des ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets
Vorranggebiet Hochwasserschutz	Berücksichtigung des abschließend abgewogenen Vorrangs des Hochwasserschutzes vor sämtlichen weiteren konkurrierenden Belangen, Sicherung des Abflussregimes und Retentionsvermögens der Gewässerauen	Festlegungsfläche des RROP
Wasserschutzgebiet, Schutzzone II	Trinkwasserschutz, Schutz vor Verunreinigungen im näheren Umfeld der Fassungszone (Brunnen)	Abgrenzung der Schutzzone II (engeres Schutzgebiet) nach Wasserschutzgebietsverordnung
Infrastruktur		
Bundeswasserstraße	Gewährleistung der Verkehrssicherheit und vorsorgeorientierte Abwehr von Störungen auf Bundeswasserstraßen, Erhalt von Entwicklungsmöglichkeiten	Gewässerfläche zzgl. 150 m Schutzabstand (weiche Tabuzone 50 bis 150 m, darunter hart)
Bundesautobahn	Gewährleistung der Verkehrssicherheit und vorsorgeorientierter Schutz vor Unfällen durch umherfliegende Anlagenteile o. ä.	150 m Schutzabstand zum Rand der befestigten Fahrbahn (40 bis 150 m weiche Tabuzone, darunter hart)
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung		150 m Schutzabstand zum Rand der befestigten Fahrbahn (20 bis 150 m weiche Tabuzone, darunter hart)
Gleisanlage/Schienenweg	Gewährleistung der Verkehrssicherheit und vorsorgeorientierte Abwehr von Störungen des Schienenverkehrs	150 m Schutzabstand zum Rand der befestigten Gleisanlage
Elektrische Freileitungen ab 110 kV	Gewährleistung der Betriebssicherheit sowie der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Strom, Erhalt von potenziellen Bündelungskorridoren	200 m Schutzabstand zur Leitungstrasse

Weiches Tabukriterium	Begründung/Ausschlussziel	Tabuzone (flächenhaft)
Militärische Einrichtungen		
Vorranggebiet Sperrgebiet	Berücksichtigung des Vorranges militärischer Belange vor allen konkurrierenden öffentlichen Belangen	Abgrenzung des Sperrgebiets
Sonstige regionalplanerische Kriterien		
Meppener Traktat	Berücksichtigung des im Meppener Grenztraktat von 1824 festgesetzten Bauverbots in einem ca. 380 m breiten Streifen entlang der deutsch-niederländischen Grenze	Grenzstreifen entsprechend Festlegung im Traktat
4 km-Mindestabstand von neu festgelegten Vorrang-/Eignungsgebieten untereinander sowie zu bestehenden bauleitplanerisch oder regionalplanerisch gesicherten Windparks	Planung nach dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration, Vermeidung teilsräumlich übermäßiger kumulativer Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung, Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft	<i>keine flächenhafte Wirkung</i>
25 ha Mindestgröße	Sicherstellung einer flächenmäßig effizienten Windenergienutzung, räumliche Konzentration von Belastungen (Bündelung), Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft	<i>keine flächenhafte Wirkung</i>

In der Begründung zur RROP-Änderung des Landkreises ist der Bezugspunkt für die angewendeten Abstände nicht einheitlich gewählt. Wie oben in Kap. 1.2.2.1 dargelegt ist, beziehen sich die Abstände teilweise auf die Mastachsen, bei linearen Schutzgütern – in Lengerich ist dabei nur die klassifizierte Straße K 323 relevant – jedoch auf die Außenkante des Rotors. Im Nds. Windenergieerlass wird inzwischen ein einheitlicher Bezugspunkt angesetzt (s. dort, S. 70, „Der Abstand bemisst sich von der Mastfußmitte.“) Da gem. BVerwG die Gesamtanlage einschließlich Rotorblattspitze im Sondergebiet oder zumindest im Geltungsbereich liegen muß, wird die Sondergebietsgrenze in einem Abstand vom Rotorradius der zugrunde gelegten Anlagendimension um diesen „Mastachsenbereich“ (gem. dem Erlass dann wohl ‚Mastfußmittenbereich‘) herum dargestellt. Bei der vom Landkreis zugrunde gelegten Musterwindenergieanlage mit mindestens 82 m Rotorradius ist also die Sondergebietsgrenze um 41 m um die nach den Kriterien ermittelte Fläche zu legen, soweit es sich nicht um den Bereich entlang der Kreisstraße 323 handelt.

3.2 Ergänzende Kriterien

Die Samtgemeinde ergänzt diesen Kriterienkatalog um Belange, die auf der Raumordnungsebene maßstabsbedingt nicht mitbetrachtet wurden. Daß dies zulässig ist, sieht auch der Landkreis,

wie sich z.B. aus der Fußnote zu den „harten Tabukriterien“ auf S. 24 seiner RROP-Begründung ergibt: *„Die Berücksichtigung der Bauverbotszone von nicht als „regional bedeutsam“ klassifizierten Straßen wird im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt bzw. nach Prüfung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens abgeschichtet.“*

Dabei beachtet die Samtgemeinde, daß für die Abgrenzung des Vorranggebietes eine Gruppe von mindestens fünf Windenergieanlagen der MW-Klasse mit 2 – 3 MW Nennleistung als Planungsbasis gilt. Der Landkreis hat als „Musterwindenergieanlage“ bestimmt, daß der Rotordurchmesser mindestens 82 m betragen soll, und die Gesamthöhe mit ca. 200 m benannt.

Als relevant erweisen sich im Bereich der beiden Vorranggebiete die Gemeindestraßen sowie die Gewässer II. Ordnung. Beide hat der Landkreis maßstabsbedingt nicht erfaßt, beide sind jedoch für die Darstellung von Flächen im Flächennutzungsplan wichtig.

3.2.1 Gemeindestraßen

Wie bereits in Kap. 2.3.3 dargelegt, sollen Gemeindestraßen einschließlich eines Sicherheitsabstandes von Windenergieanlagen freigehalten werden.

In dem Veenker- Risikobewertungsgutachten wird als Mindestabstand zu Anlagen der raumbedeutsamen Dimension zu *„Verkehrswegen geringer Ordnung, jedoch nicht Feldwege, Forstwege und Zufahrtsstraßen für kleine Ortschaften“* 170 - 200 m genannt. Bei Gemeindestraßen, die regelmäßig Zufahrtsstraßen für kleine Ortschaften oder geringer belastet sind, bedarf es nicht eines so intensiven Schutzes, da die Frequenz im Durchschnitt deutlich geringer ist als auf Kreis- oder gar höher klassifizierten Straßen.

Gleichwohl wird nicht verkannt, daß die Gemeindestraßen im Außenbereich hauptsächlich durch Anlieger, aber nebenher auch für Durchgangsverkehr und für die Naherholung genutzt werden. Deshalb ist wohl das Risiko abfallender Teile oder eines Totalumsturzes von geringem Belang, aber der Schutz der Verkehrsteilnehmer und Erholungssuchenden vor abfallendem Eis spielt aus Sicht der Samtgemeinde eine Rolle. Bei Eisansatz, der bei den Wetterbedingungen in der Samtgemeinde unter bestimmten Bedingungen zu erwarten ist, kommt es fast zwangsläufig zu abfallenden Eisbrocken bzw. Eisplatten. Eine Mindestsicherung ist deshalb, die Windenergieanlagen so zu positionieren, daß abfallendes Eis nicht auf die Straße trifft.

Grundsätzlich möchte die Samtgemeinde eine weiterreichende Sicherung, bei der die mögliche Verdriftung des Eises durch Wind berücksichtigt ist. Bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von „ca. 200 m“ ist eine Verdriftung bis in eine Entfernung von 133 m nicht ausgeschlossen. Da der Landkreis jedoch schon bei klassifizierten Straßen wie den in Lengerich verlaufenden Bundesstraßen B 213, B 214 und B 402 nur einen Abstand von 200 m zur Mastachse und von 150 m zur Rotoraußenkante vorsieht, wäre dies unangemessen. Anders als bei einer komplett eigenständigen Planung im „leeren“, noch nicht von Raumordnungsvorgaben und von realisierten Windenergieanlagen geprägten Raum beschränkt sich die Samtgemeinde daher in den „Vorranggebieten Windenergie“ auf die Mindestsicherung und somit darauf, den Schutzabstand so zu bemessen, daß der Rotor nicht über das Gemeindestraßengrundstück reicht und Schutz vor senkrecht abfallendem Eis gewährleistet ist.

Ein Abwerfen des Eises durch die Drehung der Rotorflügel braucht für die Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden, da die Windenergieanlagen regelmäßig bei Eisansatz automatisch stillgestellt und erst nach dem Abtauen des Eises wieder angefahren werden.

3.2.2 Gewässer II. Ordnung

In Kap.2.3.4 ist bereits auf die Bedeutung der Gewässer II. Ordnung eingegangen worden. Der gesetzliche Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m steht für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Dies ist zwar eine „harte Tabuzone“, aber im Raumordnungsmaßstab nicht darstellbar. Im Maßstab des Flächennutzungsplanes ist der Belang aber bereits umsetzbar. Deshalb berücksichtigt die Samtgemeinde den Abstand von 5 m, gemessen zur Grenze des Gewässergrundstücks, als Mindestabstand zur Außenkante des Anlagenfundamentes. Bei einem üblichen Fundamentdurchmesser von ca. 26 m wird der Mastachsenabstand auf 18 m zur Gewässergrundstücksgrenze festgelegt.

3.2.3 Wald

Wälder einschließlich eines Schutzabstandes von 100 m hat der Landkreis als „weiche Tabuzonen“ gewertet. Dies hat die Samtgemeinde bereits bei ihrer Abwägung zum Schutzabstand gegenüber nicht-raumbedeutsamen Anlagen gewürdigt. Sie hat ihrerseits darauf hingewiesen, daß es nach den Erfahrungen mit dem Nebeneinander von Windenergieanlagen und Wald nicht sinnvoll ist, Wäldchen innerhalb von Windparks als Tabuzonen zu berücksichtigen, weil hier keine relevante Beeinträchtigung durch weitere bzw. näher stehende Windenergieanlagen zu erwarten ist.

Die entspricht augenscheinlich auch dem Konzept des Landkreises, denn dieser hat die Wäldchen und die „Flächen für Landwirtschaft und Wald“ innerhalb des Windparks Lengerich-Gersten in das Vorranggebiet Windenergie einbezogen. Diese Handhabung wird in die samtgemeindliche Konkretisierung übernommen.

3.2.4 Richtfunktrassen, Mittelspannungsleitung, Hauptgasleitung

Im Samtgemeindegebiet sind zwei Richtfunktrassen und eine Mittelspannungsleitung bekannt geworden, die auch durch Potentialflächen für raumbedeutsame Anlagen gem. dem Konzept des Landkreises Emsland verlaufen.

Ein Richtfunkstrecke der Dt. Telekom verläuft, ausgehend vom Gewerbegebiet „Foppenkamp“ im Süden der Ortslage Lengerich, in annähernd Ost-West-Richtung durch den Nordteil der Potentialfläche „Fensterberge-Nord“ in der Gemeinde Handrup.

Die Höhe der Achse der Richtfunkstrecke über Grund liegt bei ca. 30 m, die Oberkante der Fresnel-Zone weniger als 40 m über Grund. Daher wird schon der Rotor der „Muster-Windenergieanlage“ für nicht-raumbedeutsame Windenergienutzung nicht in die Richtfunkstrecke hineinreichen, geschweige denn der Rotor einer raumbedeutsamen Windenergieanlage.

Die Richtfunkstrecke muß daher lediglich vom Mast einer Windenergieanlage freigehalten werden. Dazu wird ein Abstand von 12 m beiderseits der Streckenachse, bezogen auf die Mastachse der Windenergieanlage, freigehalten.



Eine Richtfunkstrecke der Telefonica Germany GmbH & Co.OHG verläuft zwischen dem Gewerbegebiet „Oorstraße“ am Nordrand der Ortslage Bawinkel und dem Wohngebiet „Wienstücke“ in der Ortslage Wettrup. Sie durchquert den vorhandenen Windpark Lengerich-Gersten. Auch hier ist anhand der angegebenen Höhe der Antennen von 52,05 m bzw. 53,8 m „ü Meer“ erkennbar, daß die Höhe der Achse der Richtfunkstrecke bereits weit unterhalb des Rotors der „Muster- Windenergieanlage“ für nicht- raumbedeutsame Windenergienutzung und noch weiter unterhalb des Rotors einer raumbedeutsamen Windenergieanlage liegt. Letztere stehen bereits seit Jahren beiderseits der Richtfunkstrecke, solche Anlagen sollen weiterhin zulässig sein. Die Richtfunkstrecke muß daher lediglich vom Mast einer Windenergieanlage freigehalten werden. Dazu wird auch hier ein Abstand von 12 m beiderseits der Streckenachse, bezogen auf die Mastachse der Windenergieanlage, freigehalten.

Eine Mittelspannungs-Freileitung verläuft teilweise entlang der Gemeindestraße „Querdam“ und schneidet durch die Südspitze der nördlichen RROP-Potentialfläche des Windparks Lengerich-Gersten. Da die Samtgemeinde, wie oben in Kap. 3.2.1 dargelegt, Rotoren von Windenergieanlagen nur außerhalb der öffentlichen Straßengrundstücke zulassen will, liegt die Leitung ca. 30 m von dem Bereich entfernt, in dem die Mastachsen von Windenergieanlagen stehen dürfen, so daß der Mast einer Windenergieanlage deutlich außerhalb des Schutzbereichs der Leitung stehen wird. Der Rotor einer Windenergieanlage schon der nicht-raumbedeutsamen Größe befindet sich am tiefsten Punkt (rd. 47 m über Grund) ebenfalls weit außerhalb des Schutzbereichs der Leitung. Die Leitung hat daher keinen Einfluß auf die Abgrenzung der Potentialfläche.

Eine Ferngasleitung verläuft am Nordwestrand des Windparks Lengerich – Gersten auf der Westseite der „Untergerstener Straße“. Soweit sie im Samtgemeindegebiet Lengerich verläuft, liegt sie damit (soweit ersichtlich) außerhalb der RROP-Potentialfläche. Mit Blick auf das oben zum Gemeindestraßenabstand gesagte liegt sie jedenfalls deutlich außerhalb des Bereichs, der vom Rotorflügel überstrichen werden kann, und somit außerhalb des relevanten Gefährdungsbereichs.

3.3 Potentialflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen

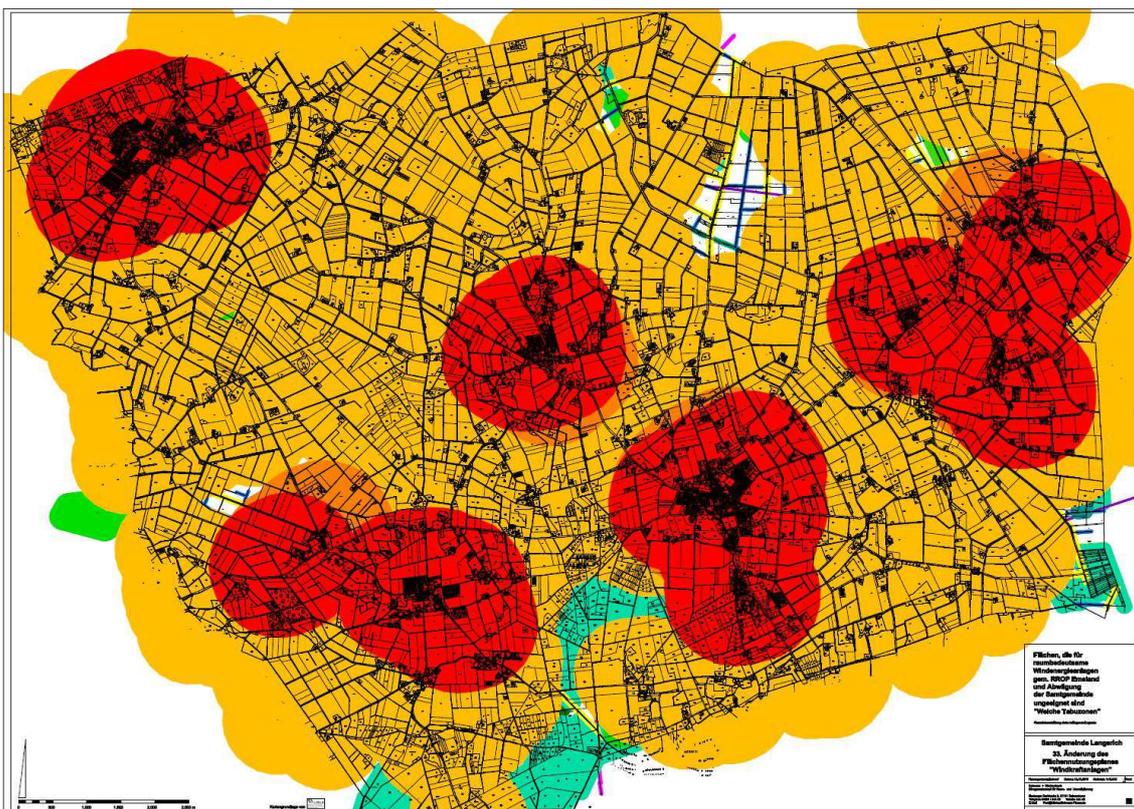
Nach den flächenbezogenen Abstandskriterien des Landkreises (ohne 4 km und 25 ha-Klausel) sowie den ergänzenden Kriterien der Samtgemeinde gibt es im Samtgemeindegebiet sechs Potentialflächen, auf denen Windparks mit mindestens drei Exemplaren der Musterwindenergieanlage gebaut werden können, die also gem. der Wertung des Landkreises raumbedeutsam (s. RROP-Begründung S. 54) sind. In der vorherigen Phase der Raumordnungsplanung war der Landkreis der Auffassung, fünf Anlagen seien relevant; bei der Aufstellung des RROP 2010 wurden sieben Anlagen angesetzt.

Der Windpark Lengerich-Gersten besteht aus 19, also wesentlich mehr als fünf Anlagen. Beeinflusst wird die Samtgemeinde auch von externen Windparks, im Südosten vom Windpark Vechtel, der bisher aus sechs Anlagen besteht und dem die Nachbarsamtgemeinde Fürstenau eine Erweiterungsfläche hinzugeplant hat, sowie im Nordwesten vom Windpark Clusorth mit 16 Anlagen. In dieser Situation sieht die Samtgemeinde eine effektive Bündelung der Windenergienutzung nicht bereits bei drei Anlagen. Sie greift den vorherigen Wert der Raumordnung

auf und betrachtet diejenigen Flächen näher, auf denen fünf oder mehr Anlagen stehen können und die somit eine effektive Bündelung ermöglichen. Es handelt sich um die Flächen

- des Windpark Lengerich-Gersten,
- nordwestlich der Ortslage Wettrup, östlich der B 402, nördlich des „Katastrophenweges, beiderseits des „Schulbaches“,
- südöstlich von Handrup, zwischen dem „Fenster-Holter-Weg“, „Echelslootweg“, der Samtgemeindegrenze und dem Weg „Am Lehmberg“,
- nordwestlich von Langen – Klein-Tirol im Bereich Pahlrieh zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet Klein-Tirol und der Samtgemeindegrenze.

Ihre Eignung für die Windenergienutzung wird im folgenden kurz beschrieben. Die übrigen Flächen können wegen der geringen Größe bzw. des fehlenden Zusammenhangs mit anderen Flächen keine raumbedeutsamen Windparks aufnehmen, auf eine Erörterung der Kleinflächen wird verzichtet.



3.3.1 Potentialfläche „Windpark Lengerich - Gersten“

Im Nord- und Südteil dieser Potentialfläche entstand der Ursprungswindpark „Windpark Lengerich/Gersten“, der sich damals als zweigeteilt mit einem südlichen Hauptteil und einem nördlichen Ergänzungsteil präsentierte, wobei in letzterem nur zwei Anlagen standen. Der Bereich

hatte sich bereits 1998 als der am besten geeignete für die Windenergienutzung erwiesen. U. a. die guten Erfahrungen mit diesem Windpark haben die Samtgemeinde bewogen, in diese erneute Flächennutzungsplanung einzutreten.

In der Folge hat sich die Potentialfläche nach Wegfall eines Hauses wesentlich vergrößert. Ihr Hauptteil ist in der damaligen RROP-Ausweisung eines Vorranggebietes „Windenergie“ berücksichtigt worden. Anschließend wurde die Erweiterung des Windparks um 10 auf nunmehr 19 Anlagen mit Leitungsstärken bis 3 MW und Höhen bis mehr als 190 m genehmigt und realisiert.

Die Potentialfläche hat mit dem vorhandenen Windpark den großen Standortvorteil, die Auswirkungen von Windenergieanlagen besonders effektiv bündeln zu können. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Weitere Windenergieanlagen ergänzen den vorhandenen Windpark, die Intensität der Landschaftsbeeinflussung wird stärker, aber es wird keine grundsätzlich neue Landschaftsbildsituation geschaffen.

Ein Bündelungsvorteil ergibt sich allerdings auch aus der vorhandenen technischen Infrastruktur. Es sind Leitungen vorhanden, so dass der Anschluss an das Stromtransportnetz einen relativ geringen Aufwand erfordert. Außerdem ist das Wegenetz leistungsstark ausgebaut.

Relevante Konflikte sind auf dieser Potentialfläche nicht erkennbar. Die Vergrößerung der Potentialfläche gegenüber der bisherigen Abgrenzung des Windparks ergibt sich aus der Verringerung des Abstandes zu außenliegendem Wald, aus dem Verzicht auf Abstände zu Wäldchen innerhalb des bestehenden Windparks, aus dem Verzicht auf große Abstände zur kanalisierten Lotter Beeke und aus der planerischen Umsetzung der örtlichen Situation, daß der Nordteil des Windpark nicht getrennt, sondern Teil eines Gesamtwindparks ist.

Gegenüber dem vor Jahren neu angelegten Teich- und angepflanzten Gehölzbereich wird ein Abstand von 100 m eingehalten. Damit werden direkte Beeinträchtigungen der natürlichen Elemente ebenso ausgeschlossen wie die der Freizeitnutzung, welche dort gelegentlich stattfindet. Weitergehende Abstände sind mangels Konflikt entbehrlich.

Der Bereich an der Lotter Beeke ist bereits mit Windenergieanlagen bestanden. Es sind keine Probleme oder Beeinträchtigungen oder Entwicklungshemmnisse erkennbar geworden. Auch die kleinflächigen Wälder, die im bzw. am Windpark liegen, haben erkennbar keinen Schaden genommen.

3.3.2 Potentialfläche „nordwestlich Wettrup“

Die Potentialfläche war 1998 als geeignet abgegrenzt und als konfliktarm ermittelt worden. Wegen des Abstandes zur Einspeisestelle war sie etwas schlechter bewertet worden als der Windpark Lengerich-Gersten und ist wegen der geringen Einspeisekapazität – nach damaligem Kenntnisstand hätte die Nutzung der schließlich dargestellten Flächen die nach Angaben des Netzbetreibers vorhandene Einspeisekapazität vollständig ausgeschöpft – nicht für die Windenergienutzung dargestellt worden.

Auch heute präsentiert sich der Raum im wesentlichen als ausgeräumte Ackerlandschaft. Es ist keine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft erkennbar. Mangels Geländerauhigkeit



darf man nach wie vor von guten Windeigenschaften ausgehen. Die Konfliktdichte ist im allgemeinen gering, die Eignung der Fläche für Windenergienutzung gut.

Ein geringes Problem kann im Ansatz einer „Umzingelung“ einzelner Außenbereichshöfe gesehen werden, ist aber wegen der verbleibenden Freibereiche tolerabel.

Nachteilig wird aber die Summierung von Windparks und Überformung des Landschaftsbildes durch die Nähe zum Windpark Lengerich-Gersten gewertet. Bei Bebauung des Standortes kommt es zu einer dichten Abfolge von zwei Windparks auf Wettruper – Lengericher – Gerster Gebiet und des Ausstreichens des Windenergiebereiches mit den älteren, kleineren Anlagen sowie neuen Anlagen auf dem erweiterten Windparkareal im Norden auf Haselünner und randlich auch Herzlaker Gebiet. Aus Sicht der Samtgemeinde ist dies ebenfalls tolerabel, weil dann auf der Nordwestseite Wettrups Windenergienutzung stark konzentriert wird, während nach Osten, Süden und Südwesten große freie Räume anschließen. Die übrigen Gemeinden auf Herzlaker, Haselünner und Lengericher Seite werden nicht berührt, weil in deren Richtung der große Windpark Lengerich-Gersten – Haselünne – Herzlake vorgelagert ist und der Windpark Wettrup gar nicht eigenständig erkennbar wäre.

3.3.3 Potentialfläche „südöstlich Handrup“

Die Potentialfläche südlich des Echelsloot war 1998 als konfliktbehaftet bewertet worden, weil dort die hohe Landschaftsbildqualität und die Erholungsnutzung sowie die Trinkwassergewinnung gegen Windenergienutzung sprachen. Außerdem war der Bereich derjenige mit den voraussichtlich schlechtesten Wind- und Einspeiseverhältnissen.

Danach ist jedoch der Windpark Vechtel in der Samtgemeinde Fürstenau gebaut worden. Er hat das Landschaftsbild entscheidend verändert und läßt eine Erholungsnutzung ohne die optische Wirkung der technischen Bauwerke nicht mehr zu.

Westlich des Windparks ist in geringer Entfernung eine Hähnchenmastanlage mit 335.000 Mastplätzen errichtet worden. Sie wirkt optisch und olfaktorisch auf ihre Umgebung und mindert die Qualität des Landschaftserlebens.

Der Belang Trinkwassergewinnung ist ebenfalls durch den Vechteler und einen weiteren Windpark auf Fürstenauer Gebiet – also im Abstrom des Grundwassers näher zur Gewinnung – relativiert worden und für die Fläche Handrup inzwischen unbeachtlich.

Schließlich zeigt der vorhandene Windpark, daß die örtlichen Windnutzungsverhältnisse nicht zu schlecht sind, sondern den Anschluß und Betrieb von Windenergieanlagen zulassen. Anschlußmöglichkeiten drängen sich im Zusammenhang mit dem Bestandwindpark geradezu auf.

Damit hat sich die Gesamtwertung in ihr Gegenteil verkehrt, die Fläche wird heute als konfliktarm gewertet.

Dies gilt allerdings nur für den Bereich, der direkt an den Windpark Fürstenau angrenzt. Der im Vorsorgegebiet für Erholung liegende Teil der Potentialfläche, der überdies partiell direkt am regional bedeutsamen Radweg, am Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft und im Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft liegt und der überdies wesentlich weiter vom Bestandwindpark und von der Hähnchenmastanlage entfernt ist, wird wegen der Erholungsbelange – gerade auch in der Kombination mit den anderen Aspekten – weiterhin als weniger geeignet für Windenergienutzung gewertet. Dadurch wird auch der – auch in der Landschaft durchaus augenfälligen –

Änderung der Topographie und Landschaftsausstattung im Bereich südlich des Weges „Am Lehmberg“ angemessen Rechnung getragen.

3.3.4 Potentialfläche „Pahlriehen“

Die Potentialfläche erstreckt sich westlich des Industriegebietes „Klein Tirol 2“, in dem die – durchaus mächtig wirkenden Hochsilos und weiteren Hochlagereinrichtungen der Raiffeisen Agrar stehen. Eine große gewerbliche Baufläche hat die gewerbliche bauliche Entwicklungen in diesem Landschaftsbereich möglich gemacht. Windenergienutzung auf der westlich benachbarten Fläche wird zwar einen völlig neuen Windpark in der Landschaft etablieren. Dieser belegt aber keine freie Landschaft, sondern einen inzwischen vorbelasteten Raum. Von anderen Windparks ist er mindestens 5 km entfernt.

Auf der Fläche und in ihrer näheren Umgebung sind keine Konflikte erkennbar, solange man – anders als der Landkreis Emsland – eine Betriebsleiterwohnung im Gewerbegebiet als nicht besonders schutzwürdig wertet und statt einem Schutzabstand für Allgemeines Wohngebiet den Schutzabstand gem. den nächtlichen Schallimmissionen zuläßt.

Bei der Flächennutzungsplanänderung 1998 war die Konfliktharmut bereits festgestellt worden. Damals war aber noch vor dem Hintergrund, daß Windenergieanlagen angeblich in erheblichem Konflikt zur Offenland-Avifauna stünden, als nachteiliges Merkmal angesehen worden, daß die Flächen zwischen den Naturschutzgebieten bzw. Vorranggebieten „Deepenbrock“ und „Brögberner Teiche“ liegt und einen Austausch beeinträchtigen könnte. Mittlerweile ist bekannt, daß die Auswirkungen auf die Avifauna erheblich überschätzt worden sind. Das einzige Negativmerkmal ist deshalb in seiner Ausprägung und Bedeutung sehr stark geschrumpft.

Entscheidend für die Nicht-Darstellung im Jahr 1998 war die vom Stromnetzbetreiber behauptete mangelnde Einspeisekapazität. Auch dieser Belang ist in seiner Ausprägung und Bedeutung sehr stark geschrumpft.

So erweist sich die Fläche westlich des Industrie- und Gewerbegebietes als gut geeignet für die Windenergienutzung.

4. Entscheidung über Potentialflächen

4.1 Zieldefinition der Samtgemeinde

Die Samtgemeinde Lengerich setzt sich in dieser Flächennutzungsplanänderung mit den Tatsachen auseinander, dass sie außer dem Gebiet mit dem vorhandenen Windpark über weitere Flächen verfügt, die sich gut für die Windenergienutzung eignen und dass ein starkes Interesse herrscht, dort auch Windenergieanlagen zu bauen.

Dabei steht die Samtgemeinde im Widerstreit unterschiedlicher Interessen. Auf der einen Seite soll sie die windkraftfreundlichen Ziele des Bundes und des Landes, die Belange von Investoren und die der Grundstückseigentümer berücksichtigen. Grundsätzlich kann man Interesse von Grundeigentümern an der Nutzung regenerativer Energie unterstellen, im Einzelfall vielleicht aus ideellen Gründen und erfahrungsgemäß häufig aus finanziellen Erwägungen heraus. Mit der Errichtung einer Windenergieanlage kann eine zusätzliche, erhebliche Einnahme generiert werden kann, ohne die Bodenbewirtschaftung auf dem Hauptteil der Fläche aufgeben zu müssen.

Auf der anderen Seite sind entgegenstehende Belange zu berücksichtigen. Dies sind neben den Belangen von Natur und Landschaft vor allem die Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldqualität, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung.

Die Samtgemeinde sieht es in diesem Spannungsfeld – wie schon im Zuge der 19. Flächennutzungsplanänderung sowie in der ersten Phase dieser 33. Änderung im Jahr 2007 – als ihre Aufgabe, die Nutzung von Windkraft als regenerativer Energie zu ermöglichen. Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass die Windenergienutzung soweit wie möglich raum-, wohn- und landschaftsverträglich ist.

Wieder sollen im Vorfeld die beiden Grundentscheidungen diskutiert und getroffen werden, die für das weitere Planverfahren von erheblicher Bedeutung sind. Die erste behandelt die Frage, ob in der Samtgemeinde Einzelanlagen und/oder Windparks errichtet werden sollen, die zweite, ob kleine Anlagen mit geringeren Einzelauswirkungen und geringer Leistung und/oder große Anlagen mit schwerwiegenden Auswirkungen und hoher Leistung je Anlage zugelassen und für die Flächenermittlung zugrunde gelegt werden sollen.

Die **Grundentscheidung zur Anlagengröße** wird an der Effektivität im Verhältnis zu Störwirkung und Flächenverbrauch ausgerichtet. Die Samtgemeinde liegt im Binnenland, wirtschaftlicher Anlagenbetrieb erfordert bei den hiesigen Windverhältnissen große Nabenhöhen. Bereits „kleine“ Anlagen sind weithin sichtbar und emittieren in relevantem Maße Schall und Schatten. Mit der Verwendung großer Rotoren erlauben relativ geringe Erhöhungen der Nabe und der Gesamtanlage ein Mehrfaches an Nennleistung und Energieausbeute gegenüber kleineren Anlagen.

Allerdings reichen die großen Anlagen der „Multi-MW-Klasse“ mit mehr als 100 m Rotordurchmesser in Höhen von fast 200 m über Grund, wie mittlerweile auch im Windpark Lengerich-Gersten zu besichtigen. Damit ergibt sich ein mächtiges und sehr weit wirkendes Erscheinungsbild. Bei der Betrachtung zeigt sich, dass der Unterschied zu den benachbarten kleineren Anlagen oft entscheidend vom Blickwinkel, der Distanz und den Sichtverhältnissen abhängt.



Weitere Effekte ergeben sich aus der Drehzahl der Rotoren und der Anlagenzahl in einem Windpark. Je kleiner die Anlage, desto höher ist die Drehzahl. Das schnellere Drehen einer kleinen Anlage hat nach unsystematischen Befragungen durch den Planverfasser für die Betrachter einen höheren Störeffekt als das langsame Drehen einer größeren.

Außerdem wird eine Vielzahl von Anlagen meist als störender empfunden als eine kleine Gruppe. In einem einigermaßen einseharen Gelände haben viele kleine Anlagen grundsätzlich insgesamt eine höhere Störwirkung als wenige große Anlagen mit derselben Gesamtleistung.

Windenergieanlagen mit mehr als 100 m Gesamthöhe über Gelände brauchen eine Flugsicherungskennzeichnung. Daher ist die Störwirkung hoher Anlagen deutlich stärker als die niedrigerer, nicht gekennzeichneten Anlagen.

Im Windpark Lengerich-Gersten stehen ausschließlich Anlagen von mehr als 100 m Gesamthöhe. Sie bilden eine deutliche Vorprägung in der Landschaft.

Die Erfahrungen mit diesem Windpark (Gesamthöhe ca. 133 m – 193 m) sowie mit Windparks in Nachbarkommunen zeigen, dass die Anlagenhöhen von deutlich mehr als 100 m wirtschaftlich sinnvoll sind.

Zu diesen Punkten kommt als Kriterium die Flächeneffektivität. Die Flächen, die für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen, sind hinsichtlich der Windhöflichkeit, durch entgegenstehende Belange und/oder im Hinblick auf Akzeptanz bei der Bevölkerung begrenzt. Deshalb empfiehlt es sich, die verfügbaren Flächen möglichst effektiv zu nutzen. Dazu sind die großen Anlagen am ehesten geeignet, da sie einen geringeren „Flächenverbrauch“ für dieselbe Leistung haben als kleinere Anlagen.

Diese abstrakten Überlegungen sollen mit den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen in Übereinstimmung stehen.

Als relevante Maßstabsgeber finden sich innerhalb der Samtgemeinde Lengerich die vorhandenen 19 Windkraftanlagen der MW-Klasse. Sie sind alle deutlich höher als 100 m Gesamthöhe über Gelände, alle Anlagen haben eine Flugsicherungskennzeichnung. Im Umfeld der Samtgemeinde stehen Windenergieanlagen mit und ohne Flugsicherungskennzeichnung. Die Anlagen auf Haselünner Seite nördlich des Windparks Lengerich/Gersten sind ohne Kennzeichnung, hier erfolgt die Prägung allerdings durch die hohen Windenergieanlagen des Parks Lengerich-Gersten im Samtgemeindegebiet. Im Südosten steht an der Samtgemeindegrenze südöstlich Handrup ein Windpark der Samtgemeinde Fürstenau. Die dortigen Windenergieanlagen haben ebenfalls eine Höhe von deutlich über 100 m und Flugsicherungskennzeichnung. Die weiter entfernten Windparks in Lingen bestehen ebenfalls aus Großanlagen, sind allerdings nicht mehr so stark prägend für das Samtgemeindegebiet wie die innerhalb stehenden bzw. unmittelbar benachbarten Windparks.

Die Grundüberlegungen zur Anlagengröße sprechen für große Windenergieanlagen. Sie werden in der Samtgemeinde nicht durch lokale oder regionale Eigenheiten relativiert. Es gibt aus lokalen Eigenheiten keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung großer Windenergieanlagen, sondern im Hinblick auf die Nutzenoptimierung vielmehr überwiegende Gründe dafür.



Die **Grundentscheidung, ob Einzelanlagen oder Windparks** errichtet werden sollen, wird von grundsätzlichen städtebaulichen Erwägungen beeinflusst. Windparks entsprechen dem Bündelungsprinzip. Wie bei anderen Nutzungszuordnungen, so werden auch hier die Vorbelastung des Raumes und die möglichen Synergievorteile durch die jeweils erste(n) Anlage(n) beachtet. Das Bündelungsprinzip ermöglicht auch die Freihaltung anderer Bereiche von der Nutzung. Es verhindert die befürchtete „Verspargelung der Landschaft“ durch viele Einzelanlagen. Das Zusammenfassen von Anlagen und von Wegen und Leitungen vermindert die Auswirkungen von Windkraftanlagen. Dies spricht deutlich für Gruppen von Anlagen und „Windparks“.

Die Gruppen oder Parks von Windenergieanlagen sollen die Landschaft nicht großräumig überformen. Ein „Windpark“ soll nur eine „Landschaftsbildkammer“ besetzen und nicht mehrere Kammern übergreifen. Dadurch wird einer Nivellierung der landschaftlichen Vielfalt vorgebeugt. Dies spricht nicht gegen große Windparks in einer großkammerigen Landschaft, wie sie gerade im Norden des Samtgemeindegebietes ausgeprägt ist, sondern für einen angemessenen Abstand von Windparks untereinander.

Windparks sollen grundsätzlich so angeordnet werden, dass keine Überdominanz im Landschaftsbild entsteht. Sie sollen entweder dicht beieinander oder aber deutlich getrennt voneinander angeordnet werden, da es sonst doch zu einer „Verspargelung“ und einer Nivellierung des Landschaftsbildes kommt. Zwischen den einzelnen Parks sollen hinreichende Landschaftsräume frei bleiben. Nach einer früheren Empfehlung des Innenministeriums soll ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten werden, *„um eine übermäßige Dominanz im Landschaftsbild zu vermeiden“*. Diese Empfehlung ist inhaltlich auch in der späteren Empfehlung des Nds. Ministers für den ländlichen Raum enthalten.¹

Beim Umgang mit dieser Empfehlung kommt es darauf an, alle Räume im Samtgemeindegebiet sowie die maßgeblichen umliegenden Räume und insbesondere dortigen Windparks in eine umfassende Betrachtung einzubeziehen und dann statt der unkritischen Anwendung eines Standardabstandes dem zugrunde liegenden Ziel gerecht zu werden, unter Berücksichtigung aller anderen städtebaulichen Belange eine unvertretbare Überformung und Nivellierung des Landschaftsbildes zu verhindern. Dadurch wird garantiert, dass die Landschaft weiterhin auch anderen Ansprüchen genügt und z.B. den Aufgaben „Wohnen“ und „Erholung“ gerecht wird.

Unter diesen Prämissen beabsichtigt die Samtgemeinde Lengerich die Darstellung geeigneter Flächen, die für Gruppen von Windkraftanlagen bzw. Windparks geeignet sein sollen. Windparks sollen möglichst gebündelt werden. Einzelanlagen sollen vermieden werden.

4.2 Betrachtung der Potentialflächen für raumbedeutsame Anlagen

Der Landkreis Emsland gibt in seiner 1. Änderung des RROP die Vorrangstandorte abschließend vor.

¹Nds. MI vom 11.7.1996; ersetzt durch Nds. ML vom 26.1.2004

Für die Samtgemeinde ergibt sich die Anpassungspflicht an diese in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Weitere Flächen, aus Sicht der Samtgemeinde gut geeignete Flächen, kommen für die Windenergienutzung in Frage, sind aber vom Landkreis nicht dargestellt. Deshalb greift auf diesen Flächen die raumordnerische Ausschlußwirkung, die der Landkreis in seiner RROP-Änderung sogar absolut formuliert hat (Raumordnungsziel 4.9 02 Satz 5). Daher sind im Samtgemeindegebiet keine anderen Standorte für raumbedeutsame Anlagen als im Bereich der Vorranggebiete Lengerich-Gersten – Haselünne – Herzlake sowie „Fensterberge“ südöstlich von Handrup möglich.

Deshalb verzichtet die Samtgemeinde trotz des massiven – auch gemeindlichen – Interesses an Windenergienutzung in Langen und Wettrup derzeit auf die Darstellung von Sondergebiet für Windenergieanlagen im Bereich Pahlriehen in der Mitgliedsgemeinde Langen sowie im Bereich nordwestlich der Ortslage Wettrup.

Im Bereich der beiden Vorranggebiete werden Sondergebiete für Windenergieanlagen dargestellt. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem oben dargelegten Kriterien. Damit paßt die Samtgemeinde ihre Bauleitplanung an die Raumordnungsziele des Landkreises an und konkretisiert sie.

4.3 Betrachtung der Potentialflächen für nicht-raumbedeutsamen Anlagen

Die Potentialflächen für nicht-raumbedeutsame Anlagen im Bereich der Vorrangstandorte sind wesentlich größer als diejenigen für die raumbedeutsamen Anlagen, weil letztere wesentlich stärkere Auswirkungen haben und deshalb wesentlich größere Abstände zur vielen Schutzgütern – namentlich zum Wohnen – halten sollen als erstere.

Die großen Flächen zwischen dem jeweiligen Vorrangstandort für raumbedeutsame und der Grenze der Potentialfläche für nicht-raumbedeutsame Anlagen dürfen aber nicht bebaut werden. Der Errichtung raumbedeutsamer Anlagen stehen die Schutzabstände des RROP- Windenergiekonzeptes und die daraus resultierende Vorrangausweisung mit ihrer Ausschlußwirkung unmittelbar entgegen. Aber auch ´niedrige´, nicht-raumbedeutsame Anlagen dürfen nicht gebaut werden. Diese stünden dann in einem Abstand von maximal 300 m zur Grenze des Vorrangstandortes. Sie bildeten zusammen mit den raumbedeutsamen Anlagen einen zusammenhängenden Windpark und wären – unabhängig von der Größe – schon aufgrund der Anzahl im Windpark raumbedeutsam.

Die bis zu 300 breiten Randbereiche der raumbedeutsamen Standorte können also nicht für nicht-raumbedeutsame Windenergieanlagen genutzt werden. Dann bleiben nur die anderen Potentialflächen für nicht-raumbedeutsame Anlagen.

- Erstrecken sich die Randbereiche um Vorrangstandorte schmal zwischen Streusiedlungshäusern hindurch weit in die Landschaft hinein, so ergeben sich fingerförmige Flächen, in denen teilweise wesentlich größere Entfernungen zum Vorrangstandort erreicht werden als innerhalb eines Windparks zwischen Anlagen üblich. Dies ist beim Windpark Lengerich-Gersten entlang der Lotter Beeke und nach Osten jenseits der Herzlaker Straße, beim Windpark Handrup nach Süden der Fall. Auf solchen Teilflächen können nicht- raumbedeutsame Windenergieanlagen stehen, die nicht mehr als



Teil des Hauptwindparks wirken. Sie stehen dann einzeln oder maximal als Doublette – jede weitere Anlagen würde gem. der aktuellen Einschätzung des Landkreises zur Raumbedeutsamkeit grundsätzlich wieder zu einem raumbedeutsamen Windpark führen. Eine solche Anordnung führt zu einer kleinräumigen Verspargelung der Landschaft.

- Kleine Potentialflächen für eine oder zwei Anlagen wie beim Wasserwerk in Grums-mühlen oder beim Gewerbepark Langen-Lengerich liegen weit verstreut. Ihre Nutzung führt zu einer großräumigen Verspargelung der Landschaft.
- Große Potentialflächen wie die nördlich Wettrup, nordwestlich Wettrup, westlich der Lotter Beeke in Gersten und Pahlriehen in Langen geben Raum für mehrere bzw. sogar viele Windenergieanlagen der nicht-raumbedeutsamen Größe. Sie dürfen aber nur mit Einzelanlagen oder Anlagendoubletten bebaut werden, die so weit voneinander weg stehen, daß sie nicht mehr den Eindruck eines zusammenhängenden Windpark erzeugen können. Dies führt ebenfalls zu einer großräumigen und ggf. zusätzlich kleinräumigen Verspargelung der Landschaft.

In allen Fällen verstößt die Errichtung nicht-raumbedeutsamer Windenergienutzung massiv gegen die Grundziele der Samtgemeinde und dabei ganz besonders gegen das Bündelungsprinzip. Zu der massiven Landschaftsbeeinträchtigung kommen dann weitere städtebauliche Beeinträchtigungen wie die Belastung des jeweiligen Wohnumfeldes, ökonomische Probleme wie der überdurchschnittliche Erschließungs- und Anbindungsaufwand und weitere Probleme wie z.B. der Streit im Dorf, wer denn nun in dem großen Flächenangebot eine von den sehr wenigen zulässigen, nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen bauen darf. Diesem Bündel von Nachteilen steht nur ein geringer Vorteil gegenüber, weil die wenigen, verstreuten, relativ 'kleinen' Windenergieanlagen vergleichsweise wenig regenerativen Strom erzeugen.

Deshalb verzichtet die Samtgemeinde auf die Ausweisung von Sondergebieten für nicht-raumbedeutsame Windenergieanlagen.

4.4 Der Windenergie in substantieller Weise Raum geben

Mit der Darstellung der Sondergebiete Lengerich-Gersten und Handrup löst die Samtgemeinde die regelmäßige Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus, dies ist auch eines ihrer Hauptziele bei dieser 33. Flächennutzungsplanänderung. Deshalb ist zu hinterfragen, ob die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für diese Wirkung erfüllt sind oder ob die Planung der Samtgemeinde eine „Alibi- oder Negativplanung“ ist.

Windenergieanlagen bewirken unweigerlich die Veränderung und technische Überformung des Landschaftsbildes. Diese Auswirkungen können in einer Region mit ebener oder schwach bewegter Topographie und geringem Waldanteil nur durch einen völligen Verzicht auf die Errichtung von Windenergieanlagen vermieden werden. Dies kann allerdings – sofern es in einer Gemeinde überhaupt angestrebt wird – nicht durch kommunale Bauleitplanung erreicht werden, also indem eine Gemeinde auf die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen verzichtet. Bei einem Verzicht auf die Darstellung einer Fläche für Windenergieanlagen kann § 35 Abs. 3

Satz 3 BauGB nicht greifen, das vom Gesetzgeber bereitgestellte Instrument wird dann nicht genutzt, es gilt dann die Privilegierung ohne den Planvorbehalt.

Die Samtgemeinde Lengerich hat frühzeitig das vom Gesetzgeber bereitgestellte Planungsinstrument genutzt und nach zügiger, intensiver Planung 1998 Flächen im Bereich des Windparks Lengerich/Gersten als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Im Hinblick auf Änderungen in der Raumsituation (insbesondere Möglichkeit zur Weiterentwicklung des Windparks Lengerich-Gersten, Hinzutreten des Windpark Vechtel auf Fürstenaauer Seite), Erkenntnisse zum Vogelschutz (viele Brutvogelarten reagieren nicht empfindlich auf Windenergieanlagen), das starke Interesse an der Windenergienutzung im Raum und wegen der guten Erfahrungen mit dem Windpark hat sie sich 2007 erneut mit der Steuerung der Windenergie auseinandergesetzt und weitere, nächstgeeignete Flächen ermittelt. Die Planung wurde ihr vom Landkreis untersagt, dieser hat die Steuerung der Windenergienutzung selbst in die Hand genommen und die Weiterentwicklung des Windparks Lengerich-Gersten planerisch ermöglicht.

Danach und jüngst haben sich Änderungen in der raumordnerischen Situation ergeben. Dies nimmt die Samtgemeinde zum Anlaß, erneut die geeignetsten Flächen in ihrem Gebiet zu ermitteln und große Flächen als Sondergebiete für Windenergieanlagen darzustellen.

Dabei stellt sich im Hinblick auf das Ziel der Samtgemeinde, die Windenergienutzung in ihrem Gebiet wirksam zu steuern, erneut die Frage, ob diese Darstellung hinreichend „gewichtig“ ist, um den Planvorbehalt auszulösen.

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 17.1.2002 grundlegendes zu diesem Planvorbehalt und seinen Voraussetzungen dargelegt. In den Gründen zu diesem „Feigenblatt“-Urteil führt das OVG aus, dass eine im Verhältnis zum Gemeindegebiet und zu den potentiellen Vorrangstandorten sehr kleine Fläche nicht hinreichend gewichtig ist, um die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu rechtfertigen. Die Privilegierung und der Planvorbehalt seien Zug um Zug eingeführt worden, das Gewicht des einen müsse deshalb dem Gewicht des anderen entsprechen.

Dieser Grundgedanke ist vom Bundesverwaltungsgericht inzwischen vielfach bestätigt worden. Als sprachliche Formel hat sich etabliert, daß *„der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben“* ist; in Kurzform wird auch von der *‘Substantialität’* gesprochen.

Deshalb wurde bereits der rechtswirksame Flächennutzungsplan daraufhin geprüft, wie das Verhältnis von „in Frage kommenden Flächen“ zu dargestellten Flächen und zur Installierten Windleistung ist. Maßstab waren die „Innenministerempfehlung“ und die landesraumordnerische Empfehlung zur Mindestwindkraftleistung im Landkreis Emsland.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 sind den Küstenkreisen auf der Basis des ersten „DEWI-Gutachtens“ (Nds. MU: „Feststellung geeigneter Flächen als Grundlage für die Standortsicherung von Windparks im nördlichen Niedersachsen – 1000-MW-Programm –“; Wilhelmhaven 1993) (Gutachten für die Küstenkreise) verbindliche Vorgaben hinsichtlich der installierbaren Windenergie-Nennleistung gemacht worden. Nach Fertigstellung des Gutachtens für die „Kreise in der 2. Reihe“ war das Landesraumordnungsprogramm bereits in Kraft. Auf der Basis der Vorgabe des Landesraumordnungsprogramms, dass auch in den anderen Kreisen

weitere Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt werden sollen, hat das Nds. MI (28.6.1995, Az. 64.3 – 32 346/8.1) auf der Basis des 2. DEWI-Gutachtens dem Landkreis Emsland empfohlen, Vorrangstandorte für mindestens 160 MW Windkraft-Nennleistung festzulegen. Das Deutsche Windenergie-Institut hatte im Auftrag des Nds. Umweltministeriums (Nds. MU: „Feststellung geeigneter Flächen als Grundlage für die Standortsicherung von Windparks im nördlichen Niedersachsen und im Harz – 1000-MW-Programm –“; Wilhelmshaven 1995) (Gutachten für die „Kreise in der 2. Reihe“) u.a. im gesamten Landkreis Emsland die Flächen ermittelt, die für die Windenergienutzung in Betracht kommen. Bei der Ermittlung wurden als Abstände angesetzt: zu Siedlungsgebieten 500 m, zu Einzelhäusern und Weilern 300 m, zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten 200 m, zu Waldgebieten 100 m, zu klassifizierten Straßen und Bahnlinien 40 m, zu Hochspannungsfreileitungen und Richtfunktrassen 50 m usw. Im Landkreis Emsland liegen nach den so durchgeführten Ermittlungen des DEWI rd. 319 km² Potentialflächen, auf denen nach den DEWI-Ermittlungen 3.866 MW Nennleistung (mittels 1 MW-Anlagen) installiert werden könnten. Nach Vorgaben des Landes Niedersachsen sollen also für 4,1% der installierbaren Nennleistung auch tatsächlich Flächen ausgewiesen werden. Für die anderen Landkreise „in der 2. Reihe“ bewegt sich die Landesvorgabe in ähnlicher Größenordnung.

Der Nds. Innenminister hatte am 11.7.1996 der Raumordnung für die Planung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung Mindestabstände empfohlen, die „zu Einzelanlagen“ nicht unterschritten werden sollten. Ein vielfach umstrittener Wert war der Mindestabstand zu „Einzelhäusern“ mit 300 m. Die empfohlenen Werte waren in der Rechtsprechung des Nds. OVG als zulässige Mindestabstände anerkannt worden.

Im ersten Arbeitsschritt der alten Flächennutzungsplanänderung (1998) wurden die Mindestabstände gem. der Innenministerempfehlung – also im wesentlichen die aus dem „DEWI-Gutachten“ angewendet, um das **maximale Flächenpotential** zu ermitteln. Es ergab sich ein Flächenpotential von insgesamt rd. **2.400 ha**. Darin sind sehr umfangreiche Flächen enthalten, die bei der Errichtung von Windparks aus Großanlagen eine erhebliche Konfliktdichte – gerade im Hinblick auf den Immissionsschutz – aufwiesen.

Im zweiten Arbeitsschritt der Flächennutzungsplanung 1998 wurde anhand der Schallemissionen einer Gruppe von Großanlagen, wie sie in Lengerich konkret vorgesehen und möglich waren, der Mindestabstand zur 40 dB-Isophone mit rd. 600 m ermittelt und – bezugnehmend auf die Gleichsetzung von „dörflichen Siedlungen und allgemeinen Wohngebieten“ des Nds. Innenministers – auf alle Gebäude angewendet, die dem Immissionsschutzanspruch einer „dörflichen Siedlung“ entsprachen. Die übrigen Mindestabstände wurden der Innenministerempfehlung entnommen.

Bei dem „**Wohnfriedensabstand**“ von **600 m** ergab sich aufgrund der traditionellen, fast flächendeckenden Streubesiedlung ein **mäßig konfliktbehaftetes Flächenpotential** von rd. **550 ha**.

Im dritten Arbeitsschritt wurde gem. einer Empfehlung des Landkreises Emsland auf einen Beschluß des VG. Oldenburg Bezug genommen und unter Berücksichtigung aller Auswirkungen von Windparks aus Großanlagen (also neben Schall- auch Schattenemissionen, „Bedrängen durch Großanlagen“, Veränderung des Wohnumfeldes, Ablenkung durch Rotorbewegung, ...) ein Mindestabstand von **800 m zu Wohngebäuden** angesetzt.

Es ergab sich ein **Flächenpotential mit geringer Konfliktdichte** von insgesamt rd. **108 ha**.

Nach vergleichender Bewertung der Flächen mit geringer Konfliktdichte (s.o.) wurden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan damals insgesamt rd. **45 ha für die Sondernutzung Windenergie dargestellt**.

Aufgrund des Flächenzuschnittes wurde trotz der geringen Flächengröße die angestrebte Bündelung der Windenergienutzung in Windparks erreicht und mit damals 9 Großanlagen à 1,8 MW der Anteil der Samtgemeinde Lengerich an der landesraumordnerisch geforderten Standortsicherung für den Landkreis Emsland erfüllt.

Die wirksame Flächennutzungsplandarstellung hat den Anforderungen an die Substantialität erfüllt. Gegen sie sind keine Mängel geltend gemacht worden. Die Darstellung ist nicht mehr angreifbar.

Überdies hat der Bundesgesetzgeber mit dem Einfügen des § 249 Abs. 1 BauGB den Sorgen der Kommunen Rechnung getragen und klargestellt, daß aus Änderungen nicht auf eine frühere Alibiplanung geschlossen werden darf.

Mit der neuen Flächennutzungsplanung geht die Samtgemeinde flächen- und nennleistungsmäßig weit über die Ursprungsdarstellung hinaus. Zum einen wird der vorhandene, massiv erweiterte Windpark zzgl. einer geringen Entwicklungsmöglichkeit bauleitplanerisch gesichert. Zum anderen wird Fläche für einen weiteren Windpark dargestellt. Insgesamt weist die Samtgemeinde nun 203 ha Sondergebiet, darin ein „Mastachsenbereich“ von 120 ha, für Windenergieanlagen aus. Damit wird der Windenergienutzung in deutlich mehr als nur substantieller Weise Raum gegeben:

- Die Flächengröße als solche zeigt schon, daß von einem „Feigenblatt“ keine Rede sein kann.
- Die Weiterentwicklung von 45 ha, die bereits substantiell waren, auf rd. 200 ha sprechen klar gegen eine „Alibiplanung“.
- Auch die hohe Nennleistung – im Bestandswindpark sind bereits 42 MW realisiert, es können dort noch ca. 3 MW und in Handrup 9 – 15 MW hinzukommen – zeigen, daß der Verdacht einer Verhinderungsplanung unangebracht wäre.
- Der Vergleich mit den heute gültigen Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms, in den Küstenkreisen Mindestnennleistungen von 30 MW (Emden), 200 MW (Landkreis Leer), 250 MW (Landkreis Aurich), 100 MW (Landkreis Wittmund), 100 MW (Landkreis Friesland), 30 MW (Wilhelmshaven), 150 MW (Landkreis Wesermarsch) (Nr. 4.2 04 der aktuellen Fassung des LROP, ebenso in der Entwurfsfassung 2015 der LROP-Änderungsverordnung) zeigt, daß die Binnenland-Samtgemeinde Lengerich Flächen für mehr Nennleistung anbietet, als von ganzen kreisfreien Küstenstädten und halben Küstenlandkreisen gefordert ist.



- Bezogen auf die o.a. Empfehlung zur Nennleistung im Landkreis Emsland bringt die Samtgemeinde allein bereits ca. 1/3 des für den gesamten Landkreis empfohlenen Volumens.
- Sogar dem Vergleich mit den proklamierten Wünschen der Nds. Landesregierung hält das Windenergiekonzept der Samtgemeinde stand. Dem jüngst erlassenen Windenergieerlasses ist eine Tabelle mit einem „*regionalisierten Flächenansatz*“ beigefügt, welcher das Ziel der Landesregierung zur Installierten Nennleistung in Niedersachsen im Jahr 2050 beschreibt. Danach soll der Landkreis Emsland für Windenergienutzung insgesamt 3.792 ha oder 1,32 % seiner Fläche bereitstellen, dies entspricht einem Anteil von 5,63 % an den angestrebten 20.000 MW Nennleistung, mithin 1.126 MW. Die Samtgemeinde Lengerich hat einen Anteil von 4,96 % an der Fläche des Landkreises Emsland. Ihr Anteil an der geforderten Windenergiefläche beträgt somit 188 ha, ihr Anteil an der zu erbringenden Nennleistung 56 MW. Die Samtgemeinde erbringt mit ihrer Planung 2015 das, was nach den aktuellen Vorstellungen der Landesregierung im Jahr 2050 erreicht sein soll.

Die Voraussetzungen für die Ausschlußwirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind gegeben.

Dies wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in einer Stellungnahme zu dieser Flächennutzungsplanänderung mitteilt, die *„beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. ... Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen können kann. Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.“*

Für die Planung von ganz wesentlicher Bedeutung ist, ob eventuelle spätere Einwendungen der Bundeswehr bewirken können, daß der Windenergienutzung wesentlich weniger Raum als geplant oder evtl. sogar nicht mehr in substantieller Weise Raum gegeben wird. Gegen ein solches Risiko spricht, daß im Windpark Lengerich-Gersten bereits ein sehr leistungsstarker Windpark vorhanden ist und daß allenfalls mit sehr geringen Flächenverlusten aufgrund eventueller Richtfunkstrecken gerechnet werden braucht. Daher geht die Samtgemeinde davon aus, daß in den geplanten Sondergebieten Windenergienutzung in substantieller Weise möglich ist und die Planung trotz ungeklärter Richtfunkbelange der Bundeswehr sowohl der Windenergienutzung angemessen Raum sichert als auch die Windenergienutzung auf anderen als den dargestellten Flächen grundsätzlich ausschließt.

4.5 Gesamtbetrachtung

Mit den genannten Flächen werden zwei gut geeignete Räume für die Windenergienutzung ausgewählt. Die strengen Restriktionen stellen sicher, dass keine wesentlichen Konflikte auftreten. So bleibt abschließend die Frage, ob in der Gesamtschau eine gerechte Abwägung zwischen den Belangen „privilegierte Windenergienutzung“ auf der einen Seite und „Schutz vor Konflikten“ auf der anderen Seite getroffen ist.

Landschaftlich besonders wichtige Bereiche wie der Süden des Samtgemeindegebietes und der von Wald geprägte Bereich bei Bawinkel werden freigehalten. Die Windenergienutzung wird an zwei gut geeigneten und gleichzeitig einschlägig vorgeprägten Standorten im Norden und im Südosten des Samtgemeindegebietes konzentriert. Nach den bisherigen Bekundungen aus der Politik und der Bürgerschaft, speziell auch der betroffenen Mitgliedsgemeinden, kann davon ausgegangen werden, dass die Windenergienutzung auf dieser Fläche gut akzeptiert wird.

Mit der Auswahl der Standorte ermöglicht die Samtgemeinde nicht nur Windenergienutzung in großem Umfang, sondern trägt auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung, durch strenge Kriterien Konflikte so weit wie möglich zu minimieren und die Windenergienutzung in Windparks zu konzentrieren. Die Abgrenzung erfolgt nach einem einheitlichen Kriterienkatalog, so dass Grundstückseigentümer nicht willkürlich bevorzugt oder benachteiligt werden. Auf beiden Standorten ergänzt die Planung vorhandene Windparks. Die – dadurch relativ geringen – Auswirkungen der zusätzlichen Windenergieanlagen auf die Landschaft werden im Hinblick auf die positiven Wirkungen der Windenergienutzung in Kauf genommen.

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen mit Wirksamwerden der Darstellung Windenergieanlagen auf anderen als den dargestellten Flächen wieder in der Regel öffentliche Belange entgegen. Dies ist die Kehrseite der Medaille 'Privilegierung'. „Zug um Zug“ mit der Privilegierung für Windenergieanlagen ist der Planvorbehalt eingeführt worden, wie vom Nds. OVG formuliert worden ist. Die Samtgemeinde trägt der Bedeutung der Privilegierung und dem großen Interesse an der Windenergienutzung Rechnung und weist soviel Fläche aus, dass der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird und dem Planvorbehalt ein großes Gewicht gegenüberliegt. Auf den nicht für Windenergieanlagen dargestellten Flächen gehen konkurrierende Belange denen der Windenergienutzung im Range vor. Dies ist der steuernde Teil der bundesgesetzlichen Regelung. Grundstückseigentümer werden dadurch nicht unangemessen benachteiligt.

Die Samtgemeinde hat ein schlüssiges städtebauliches Konzept entwickelt. Mit Wirksamwerden der Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung stehen der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sondergebiete öffentliche Belange in der Regel entgegen. Diese Wirkung ist von der Samtgemeinde abgewogen worden.

4.6 Belange der Nachbargemeinden

Die für Windenergienutzung vorgesehenen Flächen Lengerich/Gersten und Handrup stoßen direkt an die Samtgemeindegrenze. Deshalb sind die Belange der Nachbargemeinden besonders zu berücksichtigen. Eine Nachbargemeinde hat den berechtigten Anspruch, nicht in den Nutzungen und konkreten Planungen auf ihrem Gebiet beeinträchtigt zu werden. Auch die weitergehenden Zielvorstellungen der Nachbargemeinden sind in der Planung i.S. gutnachbarlicher Verhältnisse zu berücksichtigen. Allerdings gilt dies beiderseitig. Hinsichtlich der Nachbarbelange ist also zu prüfen, ob neben den Restriktionen, die selbstverständlich auf beiden Seiten der Grenze erfasst und gleichmäßig berücksichtigt werden, auf der Seite der Nachbarn darüber hinaus noch so verdichtete und gewichtige Zielvorstellungen existieren, dass wegen der Bedeutung des Belanges „gutnachbarliche Verhältnisse“ auf Lengericher Seite weitergehende planerische Konsequenzen zu ziehen sind.

Faktoren, die den geplanten Sondergebieten entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Bei dem vorhandenen Windpark Lengerich-Gersten hat sich die Vereinbarkeit mit den Belangen der Nachbarstadt bereits 1998 ergeben, weil damals dort schon Windenergieanlagen errichtet waren. Sie zeigt sich nunmehr noch viel deutlicher, als im aktuellen raumordnerischen Windenergiekonzept des Landkreises Emsland ein zusammenhängender Vorrangstandort von Lengerich-Gersten aus über die angrenzende Haselünner Potentialfläche bis in das Gebiet der Samtgemeinde Herzlake ausgewiesen ist.

Auch bei der neuen Fläche Handrup geht der Anstoß zur Windenergienutzung in der Nähe der Gemeindegrenze entscheidend von der Nachbarsamtgemeinde Fürstenau aus. Diese hat den grenznahen Raum für Windenergienutzung vorgesehen, dort ist bereits ein Windpark aus sechs Anlagen errichtet. Bei der dortigen Raumordnung und Bauleitplanung ist die Rücksichtnahme auf entgegenstehende Belange, insbesondere in Form des Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich, schwächer als in der Samtgemeinde Lengerich. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, daß Belange der Samtgemeinde Fürstenau ungebührlich beeinträchtigt würden. Solche ergeben sich auch nicht daraus, daß mit der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Handruper Seite der Grenze für die vorhandenen Anlagen bzw. deren Betreiber und die dortigen Grundstückseigentümer künftig Konkurrenten um die Windenergie etabliert werden. Zum einen sieht die Samtgemeinde Fürstenau selbst aufgrund der Flächeneignung westlich des vorhandenen Windparks weiteres Sondergebiet vor, zum anderen besteht kein Anrecht auf ein unverändertes Windfeld. Von den vorhandenen Anlagen des Windparks Vechtel ist das Sondergebiet Handrup so weit entfernt, daß die statischen Belange der Bestandsanlagen problemlos gewahrt werden können.

Belange der Samtgemeinde Freren werden ebenfalls nicht ungebührlich beeinträchtigt. Der Süzipfel des Handruper Sondergebietes liegt nördlich des Bereiches, in dem die Topographie bewegter und die Landschaft vielfältiger ist, und außerhalb des Vorsorgegebietes für Erholung, welches nach Süden tief in die Nachbarsamtgemeinde hineinreicht. Die nächstmögliche Windenergieanlage kann ca. 500 m nördlich der Grenze entstehen, so daß sowohl infrastrukturelle als auch naturbezogene Entwicklungen auf Frerer Seite der Grenze ohne Gefährdung durch die Auswirkungen einer Windenergieanlage möglich sind. Entgegenstehende Belange wie Wohn-, Erholungs- oder Vogelschutzgebiete, welche größere Abstände erfordern bzw. nahelegen könnten, sind nicht bekannt geworden. Vielmehr hat der Landkreis den dortigen Bereich unter der Bezeichnung „Fensterberge-Süd“ als Potentialfläche für ein Vorranggebiet Windenergiegewinnung identifiziert, jedoch dem deutlich vorgeprägten Bereich „Fensterberge-Nord“ den Vorrang gegeben.

4.7 Belange eventueller konkurrierender Flächennutzungen

Die geplanten Sondergebiete sind die am besten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet. Sie sollen deshalb für diesen Nutzungszweck reserviert und vor Änderungen (z.B. durch die Errichtung von Stallanlagen), die diesen Hauptzweck beeinträchtigen können (z.B. Möglichkeiten für Anlagenersatz, Repowering, Anströmung, Landschaftsbild) geschützt werden. Dies ist zulässig, wie ein letztjähriges Urteil des OVG Lüneburg (30.7.2015, 12 KN 265/13) klarstellt, und in der Samtgemeinde mit den vielen Stallstandorten außerhalb der geplanten Sondergebiete auch sinnvoll

5. Flächennutzungsplan-Darstellung

5.1 Darstellung von Sonderbauflächen

Die ausgewählten Flächen werden als „Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit Sondergebiet für Windenergieanlagen“ dargestellt. Innerhalb dieser Flächen ist die Landwirtschaft die flächenmäßig eindeutig dominierende Nutzung. Sie soll wie bisher als landwirtschaftliche Freiflächennutzung weiter betrieben werden. Gleichzeitig ist innerhalb der Gebiete die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig. Beim Bau von Windenergieanlagen sollen die in Kap. 5.2 genannten Kriterien und Hinweise und bei der Errichtung der dazugehörenden, notwendigen Nebenanlagen und der Erschließung die in Kap. 5.3 gemachten Ausführungen beachtet werden.

Die geplanten Sondergebiete sind die am besten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet. Sie sollen deshalb für diesen Nutzungszweck reserviert und vor Änderungen (z.B. durch die Errichtung von Stallanlagen), die diesen Hauptzweck beeinträchtigen können (z.B. Reduzierung der Möglichkeiten für Anlagensatz und Repowering, Verschlechterung der Anströmung, Veränderung des Landschaftsbildes und Maßstababildung) geschützt werden. Dies ist zulässig, wie ein aktuelles Urteil des OVG Lüneburg (30.7.2015, 12 KN 265/13) klarstellt, und in der Samtgemeinde mit den vielen Stallstandorten außerhalb der geplanten Sondergebiete auch sinnvoll.

Der Flächennutzungsplan stellt mit den Flächen die beabsichtigte Nutzung in den Grundzügen dar. Darüber hinaus sind natürlich im Laufe der vergangenen Jahre Erfahrungen mit der Windenergienutzung gemacht und im Zuge der Planerarbeitung weitere Vorstellungen entwickelt worden. Im Folgenden ist dargelegt, welche detaillierten Regelungen die Samtgemeinde mit künftigen Bauherren und Betreibern von Windkraftanlagen treffen will. Die Samtgemeinde ist bestrebt, zur Abwehr von Schäden und Belastungen sehr weitgehende Vereinbarungen auf vertraglicher Basis mit Grundstückseigentümern/Vorhabenträgern zu treffen.

Sollten sich mangelnde Einigungsbereitschaft und/oder Fehlentwicklungen abzeichnen, werden die betroffenen Mitgliedsgemeinden voraussichtlich das Instrumentarium der verbindlichen Bauleitplanung adäquat anwenden. Darin wird dann die jeweilige Anzahl, Größe usw. der Windenergieanlagen auf der Basis eines schlüssigen städtebaulichen Konzeptes verbindlich geregelt werden.

In den Bebauungsplänen kann und soll die Detailplanung „aus einem Guss“ erfolgen. Dann kann z.B. die genaue Standortwahl in genauer Kenntnis der Interessen der Grundstückseigentümer und Grundstücksnachbarn sowie der Vorhabenträger, der exakten Abmessungen und gutachterlich ermittelten Auswirkungen der Windenergieanlage(n), unter Optimierung der Erschließung und Netzanbindung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgen.

Deshalb wird auf Darstellungen zur Größe und auf Hinweise zu den konkreten Standorten der Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan verzichtet.



5.2 Vertragliche Regelungen zur Größe, Art und Gestaltung der Windenergieanlagen

Die Samtgemeinde bzw. die Gemeinden sollen mit dem künftigen Bauherren und Betreibern der Windkraftanlagen folgende Regelungen vereinbaren oder mit den Mitteln der verbindlichen Bauleitplanung festsetzen:

- Es sind nur Anlagen der „Megawatt-Klasse“ mit Nennleistung von mindestens 2000 kW zulässig.
- Im Baugenehmigungsverfahren ist für die dann konkret bestimmten Anlagen und genauen Standorte durch gutachterliche Schallimmissionsprognosen und Schattenwurfanalysen nachzuweisen, dass die umliegenden Wohngebäude nicht unzumutbaren Schall- oder Schattenimmissionen ausgesetzt werden. Dabei soll im Bedarfsfall zur Aufklärung und Beruhigung von Anwohnern auch gutachterlich dargelegt werden, dass keine Beeinträchtigungen durch Infraschall zu besorgen sind.
- Zulässig sind nur dreiblättrige Rotoren auf Vollmasten. Stahlgittermasten sind nicht zulässig.
- Innerhalb eines Sondergebietes sollen nur Anlagen desselben Erscheinungsbildes gebaut werden; dies betrifft nicht die Größe, aber den Habitus der Anlagen.
- Die Farbgebung der Anlagen ist in einem weißen bis lichtgrauen Farbton zu halten. Dabei sind matte Farbanstriche zu verwenden. Die Farbgebung der Masten in Bodennähe ist auch in abgestuften Grüntönen möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind notwendige Flugsicherungskennzeichnungen und ein Schriftzug des Anlagenherstellers und/oder Betreibers.
- Die Windenergieanlagen und Transformatorenstationen sowie sonstige Nebeneinrichtungen mit wassergefährdenden Stoffen sind mit Auffangwannen auszurüsten, die evtl. auslaufende Schmier- und Kühl- sowie sonstige wassergefährdende Stoffe vollständig auffangen können. Im Rotorbereich sollen nur biologisch abbaubare Schmier- und Hydrauliköle verwendet werden.
- Bei der Auswahl des Anlagentyps ist darauf zu achten, dass die Rundfunkversorgung nicht unzulässig beeinträchtigt wird.
- Spätestens ein Jahr nach Stilllegen ist die jeweilige Windenergieanlage einschließlich Fundamente, Nebenanlagen und Anschlussleitungen sowie nach eventueller Aufforderung durch die Samtgemeinde auch Zuwegungen bis in eine Tiefe von 1,5 m unter der Erdoberfläche vollständig zu entfernen und der entstehende Hohlraum so aufzufüllen, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wieder uneingeschränkt möglich ist. Eventuelle zusätzliche, behördliche Auflagen im Zusammenhang mit dem Abbau sind zu erfüllen. Der Anspruch auf den Abbau ist durch den Vorhabenträger per hinreichend umfangreicher, unbedingter und unbefristeter selbstschuldnerischer Bürgschaft einer EU-europäischen Bank zu sichern. Durch Vereinbarung und die Bürgschaft ist zu sichern, dass der jeweilige Grundei-



gentümer von dem Rückbaurisiko und den damit verbundenen Haftungsfragen und Kosten völlig freigestellt ist

Hinweise:

- Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde ist im Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Die relevanten Artengruppen sind die Avifauna (Brut- und Rastvögel) und die Fledermäuse. Hier sind Erhebungen nach den Standards des NLT-Papiers Naturschutz und Windenergie (Stand Oktober 2014) bzw. Windenergieerlass (2016) notwendig. Außerdem ist eine Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2011; dritte Ebene) durchzuführen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und §22 NAGBNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Maßgeblich ist der Wirkungsbereich der Planung, d. h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.
- Der Straßenverkehr auf überörtlichen Verkehrsstraßen darf durch eventuell auftretenden Rotorschattenwurf der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei eventuell doch entstehenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind die betreffenden Windkraftanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Anlagen zu vorgegebenen Zeiten bei Sonnenschein abgeschaltet werden.
- Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird.
- Beiderseits von Gewässern II. Ordnung ist gemäß § 91 a NWG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt. Zu beachten ist dies insofern, als dass die Windkraftanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen außerhalb der Gewässerrandstreifen (ab der oberen Böschungskante) geplant werden. Es ist zu gewährleisten, dass der gesetzliche Gewässerrandstreifen durch die Bebauung der Grundstücke oder durch Ablagerungen von überschüssigem Boden nicht über das jetzige Niveau hinaus aufgehöhht wird. Besonders im unmittelbaren Gewässerbereich würde dieses zu längeren oder steileren Böschungen führen. Ggf. im Zuge der Erschließung erforderlich werdende Kreuzungen von Gewässern (Erdkabel, Zuwegungen) bedürfen der wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die rechtzeitig zu beantragen ist.
- Altablagerungen sind in den Sondergebieten nicht bekannt. Hier hat der jeweilige Vorhabenträger bei Verdachtsmomenten (ehemalige gewerbliche Nutzung oder Umgang mit wassergefährdenden/ umweltgefährlichen Stoffen) die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde entsprechend zu informieren. Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- Die Betreiber von Leitungsnetzen sowie von Kommunikationslinien sind im BImSch-Verfahren oder Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Ihnen sind die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben. Insbesondere ist

eine Abstimmung erforderlich mit den Betreibern *Deutsche Telekom Technik GmbH* sowie *Telefonica Germany GmbH & Co.OHG* der Richtfunkstrecken, die durch die Sondergebiete führen.

- Wegebau und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sollen zur Vermeidung von Konflikten und zur Schaffung von (ggf. sehr bedeutsamen finanziellen) Synergieeffekten frühzeitig mit der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften abgestimmt werden.
- Bei Entscheidungen auf den nachfolgenden Planungsebenen sind die jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörden (im Bedarfsfall auch auf Seiten des Landkreises Osnabrück) einzubeziehen bzw. zu hören.
- Bei der Planung der Erschließung und der Andienung der einzelnen Anlagenstandorte incl. der Vorplanung und Vorbereitung der Schwerlasttransporte soll die Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim beteiligt werden, damit z.B. ggf. polizeifreie Transporte ermöglicht werden können.

5.3 Erschließung

Die Erschließung der Standorte dient als Zuwegung bei der Errichtung der Anlagen, für die Wartung sowie als Feuerwehrezufahrt. Um diese Funktionen erfüllen zu können, muss sie dauerhaft angelegt sein bzw. werden. Sie sollte folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Erschließung erfolgt so weit wie möglich über die vorhandenen Straßen und Wege. Diese sind bei Bedarf zu verstärken und/oder zu verbreitern, so daß z.B. in Einmündungsbereichen ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann. Es sind keine neuen Zufahrten auf klassifizierte Straßen zulässig. Für die Durchführung von Schwerlasttransporten sind rechtzeitige Beweissicherungsverfahren durchzuführen und ggf. Sicherheitsleistungen erforderlich.
- Soweit die vorhandenen Straßen und Wege nicht ausreichen, sind neue Schotterwege anzulegen. Sie sollen ggf. vorhandene Wege ersetzen. Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, bei denen ein Austrag von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen ist. Neue Schotterwege sind randlich zu begrünen, soweit nicht bereits Gehölze vorhanden sind.
- Die Breite der Wege ergibt sich aus ihrer Funktion. Sie darf bei Haupteerschließungen 6,5 m und bei Nebenerschließungen 5 m nicht überschreiten. Aufweitungen an den Standorten der Windkraftanlagen und an Wegeeinmündungen sowie Ausweichstellen sind zulässig. Der durch die Windenergienutzung verursachte Wegebau und –ausbau soll ausschließlich von den jeweiligen Windkraftinvestoren getragen werden. Hinsichtlich möglicher Schäden an öffentlichen Wegen sollen vorab Regelungen zur Schadensbeseitigung zu Lasten der Windkraftinvestoren getroffen und Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für die spätere Nutzung der Wege bei durch die Windenergienutzung verursachtem Schwerlastverkehr. Ggf. sind auch Vereinbarungen zum Rückbau von Wegeteilen zu treffen. Vor diesem Hintergrund wird hinsichtlich der Unterhaltung des Wegenetzes davon ausge-



gangen, dass der Bau/Ausbau leistungsfähiger Wege im Zuge von WEA-Baumaßnahmen insgesamt die öffentlichen Unterhaltungskosten reduzieren wird.

- Bei der Anlage neuer Wege auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen die Drainerichtung und die Bearbeitungsrichtung beachtet werden. Bei Eingriffen in das Drainagesystem ist dessen Funktion dauerhaft sicherzustellen.
- Im BImSch-Verfahren ist nachzuweisen, dass notwendige Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Infrastruktureinrichtungen oder Vorflutern durch die Erschließungs-, die Neben- und die Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt oder erschwert werden.
- Sofern klassifizierte Straßen durch Erschließungsmaßnahmen (z.B. Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungswegen an Einmündungsbereichen; neue Einmündungen in klassifizierte Straßen sind grundsätzlich unzulässig) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit dem Straßenbauamt durchzuführen.
- Die Anbindung der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz darf nicht über Freileitung, sondern muss grundsätzlich über Erdkabel erfolgen. Freileitungen sind nur dann zulässig, wenn sie auf vorhandene Masten aufgelegt werden, die auch ohne diese zusätzliche Nutzung noch langfristig bestehen bleiben sollen.
- Die Höhe der möglichen Einspeiseleistung durch Windenergieanlagen ist in jedem Einzelfall gesondert mit netztechnischen Berechnungen zu ermitteln. Hierzu wird der Betreiber/Errichter der Anlage gebeten, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen.

5.4 Verhältnis zu den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

In dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden kleinflächige Nutzungsänderungen vorbereitet. Ein Standort einer Windkraftanlage nimmt ca. 500 m² Grundfläche ein, die Wege sind maximal 5 m breit, nur Haupterschließung darf breiter werden und den jeweiligen Aufstellplatz vor der Windenergieanlage umfassen. Alle übrigen Flächen sollen in ihrer bisherigen und bisher dargestellten Nutzungsform landwirtschaftlich weitergenutzt werden. Sie werden in dieser Flächennutzungsplanänderung entsprechend dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde sind bereits im Bereich der Potentialfläche Lengerich-Gersten Sondergebiete für Windenergienutzung dargestellt. Diese Flächen sind Teil des neuen Sondergebietes. Wegen der besseren Planlesbarkeit dieser 33. Flächennutzungsplanänderung wird auf eine Aussparung der bereits rechtswirksam dargestellten Sondergebiete verzichtet.

5.5 Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich

Durch die Darstellung der Sondergebiete für Windenergieanlagen über Fläche für die Landwirtschaft wird in den am besten für die Windkraftnutzung geeigneten Bereichen der Samtgemeinde Lengerich die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht.



Durch die Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan auf der Basis einer samtgemeindeweiten Untersuchung und Abwägung der in Frage kommenden Flächen erfüllt die Samtgemeinde Lengerich die Voraussetzung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dadurch stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich an anderen als den hier vorgesehenen beiden Stellen im Samtgemeindegebiet öffentliche Belange **in der Regel** entgegen. Solche Vorhaben sind deshalb **grundsätzlich** nicht mehr zulässig. D.h., dass die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Windenergieanlagen mit der Gebietsausweisung noch nicht abschließend gefallen ist, denn bei einer Atypik, einer untypischen Situation, kann die gerechte Entscheidung auch entgegen „*der Regel*“ notwendig sein. Die Formulierung des BauGB, die Ausschlußwirkung gelte „*in der Regel*“, ist als gesetzliche Vermutung zu verstehen, die im Einzelfall widerlegbar ist.

Die Privilegierung gilt damit außerhalb der Sondergebiete grundsätzlich nur noch für Windenergieanlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte der gewonnenen Energie im land- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmen direkt genutzt werden muss. Diese Fälle dürften bei den inzwischen erreichten und ökonomisch üblichersweise notwendigen Anlagengrößen sehr selten sein. Bei der Bewertung solcher Vorhaben wird im Baugenehmigungsverfahren dann auch die Flächenermittlung und Eignungsbewertung, die dieser Flächennutzungsplan-Darstellung zugrunde liegen, eine Rolle spielen. Danach sollten auch andere öffentliche Belange, insbesondere der hier geforderte und eingehaltene Schutz des Wohnens vor den vielfältigen Auswirkungen von Windenergieanlagen, der Schutz von Natur und Landschaft, der Schutz des Landschaftsbildes und der Schutz der Erholung der Errichtung solcher Einzelanlagen mit ihrem deutlich schlechteren Verhältnis von Energiegewinnung zu Landschaftsbeeinflussung so weit wie möglich entgegen gehalten werden.

Denkbar ist schließlich noch, dass Windenergieanlagen im Innenbereich und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes errichtet werden können. Bei einer Errichtung im Innenbereich müsste sich die Windenergieanlage „einfügen“, müsste die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahren und dürfte das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Dies ist bei den üblichen, großen Windenergieanlagen äußerst unwahrscheinlich. Im Gewerbegebiet Klein Tirol 2 neben den Raiffeisen-Hochsilos wäre das „sich einfügen“ einer Windenergieanlage nicht ausgeschlossen, aber wohl hinsichtlich des Grenzabstandes problematisch. Vor allem aber gilt dort ein Bebauungsplan.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes richtet sich die Zulässigkeit nach dessen Festsetzungen. In einem Industriegebiet ohne Höhenfestsetzungen ist die Errichtung einer Windenergieanlage z.B. durchaus vorstellbar. Hier dürfte es allerdings schon schwierig sein, die erforderlichen Grenzabstände einzuhalten. Bei den Innenbereichsverhältnissen der Ortslagen in der Samtgemeinde Lengerich und bei den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in den Mitgliedsgemeinden ist solches Baurecht für Windenergieanlagen nicht ersichtlich.

6. Eingriffsbeurteilung

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Restriktionsanalyse werden nach der Abwägung aller betroffenen Belange zwei Potentialflächen in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Da die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können, wird für die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Standorte die Abhandlung der Eingriffsregelung (Eingriffsbeurteilung) gemäß § 1a BauGB erforderlich.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen soweit wie möglich vermieden werden. Unvermeidbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Für nicht ausgleichbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sollen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, damit die durch den Eingriff zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt.

Im Folgenden werden die Grundzüge der Eingriffsbeurteilung und der Kompensationsfindung dargelegt. Es werden geeignete Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und ausreichend große Räume zur Durchführung aufgezeigt.

Die genaue, schutzgutbezogene Kompensationsplanung erfolgt im Zuge des BImSch-Verfahrens oder im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes, in dem Anzahl, Standorte, Höhe, Dimension und Erscheinungsbild der Anlagen sowie Zuwegungen und Leitungsführungen geregelt werden. Mit dieser Festlegung sind z.B. der Umfang versiegelter und befestigter Flächen und die dadurch betroffenen Arten und Lebensgemeinschaften hinreichend präzise bestimmt, auf dieser Ebene liegen z.B. die Ausgangsdaten für eine Landschaftsbildanalyse vor.

Zur Absicherung wird überdies derzeit ein avifaunistisches und fledermauskundliches Gutachten für das geplante Sondergebiet in Handrup erstellt.

6.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Die Fläche des vorhandenen Windparks und des Standortes bei Handrup liegen im „Lingener Land“, einem Teil der „Ems-Hunte-Geestniederung“. Es handelt sich um ein Talsandgebiet, in dem teilweise Flugsande für eine geringe Geländebewegung sorgen. Diese Geländebewegung beginnt südlich des Standortes Handrup in geringer Entfernung ab dem Weg „Zum Lehmberge“. Beim Standort Lengerich Gersten erstreckt sich in der Umgebung des Windparks weithin die ebene Talsandplatte, Geländebewegung findet sich erst ab der Ortslage Obergersten.

Bei den Plangebieten handelt es sich um weitgehend ebene, grundwassernahe, entwässerte Gebiete mit meist geringen Quarzsandböden.

Das Klima ist ozeanisch geprägt mit relativ geringen Temperaturdifferenzen im Tages- und Jahresverlauf. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,5°, die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge bei 650 – 700 mm.

Sondergebiet „Windpark Lengerich/Gersten“:

Im Sondergebiet steht ein Windpark in einer ebenen Ackerlandschaft. Eingestreut in den Windpark bzw. das Sondergebiet sind ein kleiner Fichtenwald und ein kleiner, junger Birkenwald, randlich stocken kleinräumig Fichten- bzw. Eichenbestände und ein größerer Kiefernwald sowie ein vor einigen Jahren angepflanzter Mischwald mit westlich vorgelagerten Tümpeln. Der geringe Erweiterungsbereich für den vorhandenen Windpark ist jeweils Acker mit wenigen wege- bzw. grenzbegleitenden Windschutzhecken.

Durch den Südteil des Gebietes verläuft die Lotter Beeke als ausgebautes Fließgewässer, weitere tiefe Gräben im Regelprofil entwässern das Gebiet.

Der Landschaftseindruck ist der eines insgesamt offenen, locker und großparzellig gegliederten Agrarraumes, der vom Windpark baulich vollständig dominiert wird.

Sondergebiet „südöstlich Handrup“:

Auch das Sondergebiet südöstlich Handrup ist als Acker intensiv genutzt. Hier ist das Gelände allerdings bereits ein ganz klein wenig bewegt.

Es wird geprägt von wegebegleitende Hecken und ist zu relevanten Teilen von Wäldern gerahmt.

Der Entwässerung des Gebietes dienen wegebegleitende Gräben im steilen Profil.

Im Norden liegt das nährstoffarme Stillgewässer Echelsloot, welches mit Erlen, Birken, einigen Stieleichen und Kiefern eingerahmt und in dem eine erlen-/birkenbestandene Insel angelegt ist. Nördlich daran liegt ein öffentlich zugänglicher Bereich mit Grillhütte und Rodelberg, daran angrenzend ein Wald aus Kiefer, Fichten und Lärchen sowie teilweise Roteiche.

Nach Süden hin, ab dem Weg „Zum Lehmberg“ ist das Gelände stärker bewegt durch aufgewehte Flugsande, auf denen teilweise Wald – hauptsächlich Kiefer – stockt.

Das Landschaftsbild wird durch die rahmenbildenden Wälder geprägt und wirkt kleinteiliger strukturiert als bei dem nördlichen Sondergebiet. Es wird wesentlich geprägt durch den Windpark Fürstenau. Der südlich benachbarte Bereich am dem Weg „Zum Lehmberg“ ist vielfältiger bewegt und strukturiert als die ebene Niederungsplatte.

6.2 Beschreibung der Auswirkungen

6.2.1 Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften

Durch die Masten und durch die Drehung der Rotoren ist eine Beunruhigung der einheimischen Tierwelt nicht völlig ausgeschlossen.



Brutvögel

Inzwischen ist bekannt, daß sich Offenlandvögel als Brutvögel kaum von Windenergieanlagen stören lassen. Die s.g. „NABU-Studie“ (HÖTKER, 2006) z.B. kommt nach Auswertung von 127 Einzelstudien zu folgendem Ergebnis: „Obwohl in der Fachwelt weitgehend Konsens besteht, dass Windkraftanlagen (WKA) zu negativen Beeinträchtigungen führen können, konnte in Bezug auf die Brutvogelbestände kein statistisch signifikanter Nachweis von erheblichen negativen Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Bestände von Brutvögeln erbracht werden. Tendenziell wurden die Brutbestände von Watvögeln der offenen Landschaft negativ beeinflusst, auf bestimmte brütende Singvogelarten übten jedoch Windkraftanlagen positive Wirkungen aus. Dies wurde vermutlich durch sekundäre Effekte wie Habitatveränderungen bzw. landwirtschaftliche Nutzungsaufgabe in der unmittelbaren Umgebung der WKA verursacht.“

Hinsichtlich der gelegentlich vorhandenen, vormals als empfindlich und von Windenergieanlagen vergrämt beschriebenen Arten Kiebitz und Großer Brachvogel hat sich mittlerweile gezeigt, dass Kiebitze innerhalb von Windparks brüten. Auch Große Brachvögel wurden in Windparks gefunden.

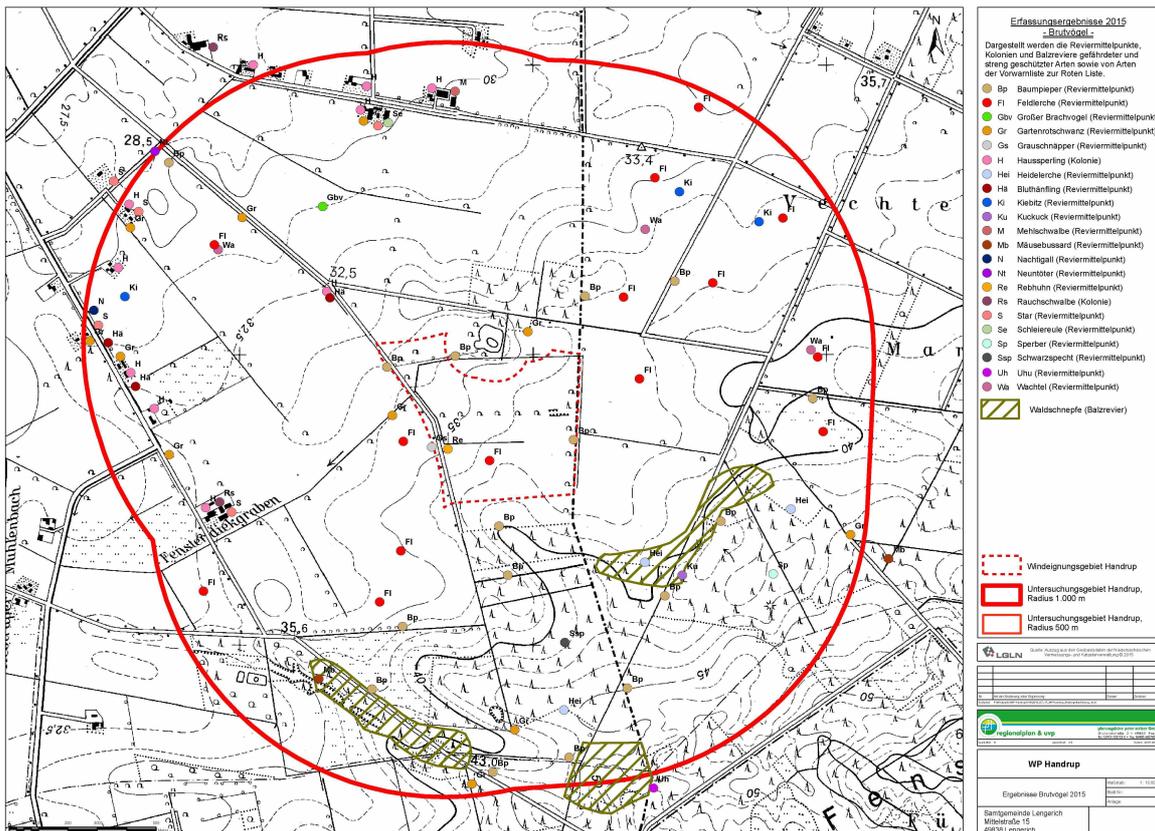
Nach Angaben der Fachwissenschaft hält der Kiebitz bei der Brutansiedlung gegenüber WEA Abstände ein, die mit bis zu 250 m angegeben werden. Selbst nach Höttker (NABU 2006) beträgt der Mittelwert 134 m. Auf Grundlage der ihm verfügbaren Daten hat H. Höttker festgestellt, dass sich die Meidedistanz beim Kiebitz vergrößert, wenn hohe Anlagen errichtet werden. Reichenbach, Handke, Sinning kommen für brütende Kiebitze zu einer insgesamt gut abgesicherten geringen bis mittleren Empfindlichkeitseinstufung, wobei bis zu einer Entfernung von bis zu 100 m von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden muss (Zusammenfassung aller bis dahin bekannten Studien zur Störungs- und Vertreibungswirkung von Brut- und Gastvögeln; in Bremer Beiträge für Naturkunde, 2004). Das Verwaltungsgericht Lüneburg akzeptiert im Urteil vom 16.2.2012 nach Auswertung vieler Studien eine Scheuchwirkung im Radius von 100 m um eine Windenergieanlage. Reichenbach spricht von einer Verdrängung von Kiebitzbruten aus der 100 m- in die 200 m-Zone. Damit vereinbar ist die Beobachtung, dass Kiebitze und Große Brachvögel bei entsprechender Bodennutzung sogar in Windparks einwandern.

In einem Vorher-Nachher-Monitoring durch REICHENBACH wurde am Windpark Twist im Emsland festgestellt, daß Kiebitze und Große Brachvögel nach der Errichtung der Anlagen einwanderten, weil der Bau des Windparks mit der Aufgabe des vorherigen Torfabbaus einherging. Aufgrund der neuen Bodennutzung wurde die Fläche für die Vögel nutzbar, die Windenergieanlagen hatten offensichtlich keine oder keine wesentliche Scheuchwirkung auf diese Wiesenbrüter. Als Brutstandorte dienten den Kiebitzen vereinzelt auch Flächen im 100 m-Radius um Windenergieanlagen.

Bei den gelegentlich im Raum vorkommenden Brutvogelarten scheint allein die Wachtel von Windenergieanlagen relevant beeinflusst zu werden. Avifaunistische Untersuchungen gehen übereinstimmend von einer hohen Empfindlichkeit der Wachtel gegenüber der Windenergienutzung aus, angenommen wird, daß die leise rufenden Wachtelmännchen durch den Lärm der Windenergieanlagen gestört würden. Reichenbach, Handke und Sinning (Bremer Beiträgen für Naturkunde, Band 7, 2004) geben für brütende Wachteln eine Meidungsdistanz von 200-250 Metern an.

Die Brutvogelfauna im Bereich Handrup ist mittels 13 Begehungen im Zeitraum 15.2. – 8.7.2015 erfasst worden. Untersucht wurde nicht nur das geplante Sondergebiet, sondern auch ein Raum bis 1 km um den geplanten Windparkkern Handrup. Das Untersuchungsgebiet reichte somit im Osten bis in den vorhandenen Windpark Vechtel.

Bei den Erfassungen wurden insgesamt 74 Vogelarten nachgewiesen, von denen 23 „streng geschützt“ oder in der „Roten Liste“ oder der Vorwarnliste verzeichnet sind.



Brutvogelkartierung 2015 durch *planungsbüro peter stelzer GmbH*

Diese sind im Erfassungsbericht als „planungs- bzw. eingriffsrelevante Brutvögel“ angesprochen worden. Wirklich empfindlich auf Windenergienutzung reagieren allerdings kaum Vogelarten, wie oben bereits dargelegt, gleiches gilt hinsichtlich eines relevanten Schlagrisikos. Im Gebiet und im Randbereich bis ca. 100 m brüten fünf Vogelarten (Feldlerche, Baumpieper, Grauschnäpper, Rebhuhn und Gartenrotschwanz). Bei keiner ist eine Vergrämungseffekt bekannt. Die Totfundstatistik von DÜRR zeigt unter niedersächsischen Windenergieanlagen lediglich einen Feldlerchenfund (Deutschland 87 Funde), beim Baumpieper keinen Fund (Deutschland 5 Funde), beim Grauschnäpper keinen Fund (Deutschland kein Fund), beim Rebhuhn ebenfalls keinen Fund (Deutschland 5 Funde) und auch beim Gartenrotschwanz keinen Fund (Deutschland 1 Fund).

Die einzig bekannte vergrämungsgefährdete Art, die in der Umgebung des geplanten Windparks brütet, ist die Wachtel. Ein Revier wurde ca. 650 m nordwestlich des vorgesehenen windparks erfaßt, also sehr deutlich außerhalb des vergrämungsrelevanten Abstandes von 200 – 250 m. Das zweite Revier lag ca. 480 m nordöstlich und damit innerhalb der Fläche, die im Flä-

chennutzungsplan der Nachbargemeinde rechtswirksam als Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt ist. Das dritte Revier lag ca. 800 m östlich des geplanten Windpark und somit innerhalb des vorhandenen Windparks Vechtel, dort ca. 200 m von einer Windenergieanlage entfernt.

Vorkommen anderer 'windkraftsensibler Arten' wie Rotmilan oder Seeadler als Beispiele für schlaggefährdete Arten sind nicht bekannt geworden; es gibt keinerlei Hinweis auf einen Konflikt zur Brutvogelfauna.

Rastvögel

Rastvögel reagieren empfindlicher auf Windenergieanlagen. Das Verhalten ist auch hier artenspezifisch. Während Graugänse, Kanadagänse und Nilgänse Windparks durchfliegen, sich dort aufhalten und Nahrung suchen, wird für Saatgänse ein Meideabstand von 200-300 m angegeben (Reichenbach, Handke und Sinning). Das OVG Münster ging in einem Urteil vom 27.7.2010 bei rastenden Gänsen am Niederrhein von einer „nahezu vollständigen Meidung im Umkreis bis 400 m sowie einer Meidung zu 50% in einem weiteren Umkreis bis 600 m“ aus. Ratzbor berichtete 2011 dagegen von langjährigen Beobachtungen am Wybelsumer Polder, die zeigten, dass die Bedeutung des traditionellen Rastplatzes auch nach Errichtung eines Windparks nicht abgenommen habe. Vielmehr rasteten auch größere Bestände zwischen den WEA. Gerjets beobachtete große Schwärme von Gänsen innerhalb des Windparks Holtgaste. Bei dem schon hinsichtlich der Brutvögel angesprochenen Windpark Twist ergab das Vorher-Nachher-Monitoring keinen Einfluß des Windparks (22 große WEA) auf die Attraktivität des Gänse- und Schwanenrastplatzes „Bargerveen“, dessen Schlafgewässer in ca. 500 m Abstand zum Windpark beginnen und in dem alljährlich Gänse in fünfstelliger Zahl rasten. Die Rastzahlen in diesem international bedeutenden Rastgebiet liegen im Durchschnitt der Jahre nach dem Bau des Windparks höher als vorher.

Für die Sondergebiete Lengerich-Gersten mit seinem fast flächendeckenden Windpark und Handrup neben dem vorhandenen ist allerdings keine Bedeutung als Schlafplatz oder wenigstens als Nahrungsfläche für empfindliche Rastvögel bekannt.

Dies hat sich in einer laufenden Untersuchung der avifaunistischen Situation im Windparkbereich Handrup bestätigt. Das geplante Sondergebiet und seine nähere Umgebung wurden von Juli 2015 bis Januar 2016 insgesamt 30 mal begangen. Das Ergebnis dieser 30 Zählungen, soweit es Arten betrifft, die nach Auffassung des erfassenden Gutachters *planungsbüro peter stelzer GmbH* relevant sein können, ist in der nachstehenden Karte verzeichnet.



Rauhhaufledermäuse (Nds. 126) und 540 Zwergfledermäuse (Nds. 80) registriert), ist für die Breitflügelfledermaus die vormals angenommene Vergrämung widerlegt und ein besonderes Schlagrisiko (54 Schlagopfer in Deutschland, davon 15 in Niedersachsen) nicht bekannt.

Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob es Hinweise auf weitere Quartiere in der Umgebung der Plangebiete oder auf eine Bedeutung als Zugkorridor gibt. Stattdessen kann auch nach Errichtung von Windenergieanlagen ein Monitoring erfolgen. Es ist zu prüfen, ob sich relevanten Vorkommen und Gefährdungen der schlaggefährdeten Arten Abendsegler und Rauhhaufledermaus (die betrifft beim Abendsegler hauptsächlich in der Umgebung von Wochenstuben, wo Jungtiere nach Auflösung der Wochenstuben an Windenergieanlagen verunglücken; bei der Rauhhaufledermaus verunglücken dagegen eher Alttiere während des Herbstzuges an Windenergieanlagen) ergeben. In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, problematisch positionierte Windenergieanlagen während der Zeiträume mit einem besonderen Schlagrisiko abzuschalten. Da es sich um eng begrenzte Zeiträume handelt, ist eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Windenergiegewinnung möglich. Die Problematik kann auf der nachfolgenden Planungsebene gelöst werden.

Zwergfledermäuse kommen in erheblicher Zahl an Windenergieanlagen in Waldstandorten mit besonderen topographischen Eigenschaften (z.B. Tal- und Sattellagen) zu Tode. Solche Eigenschaften sind in den Plangebieten nicht ersichtlich. Die Gefährdung erscheint daher gering. Auch diese Thematik kann auf der nachfolgenden Planungsebene durch Monitoring und eventuelle Abschaltzeiten gelöst werden. Bei der Zwergfledermaus sind die relevanten Zeiten nicht auf die Wochenstubenauflösung bzw. die Zugzeit konzentriert. Gleichwohl erweist sich die Vereinbarkeit mit den Belangen der Windenergienutzung, denn Zwergfledermäuse sind nur in relativ wenigen Dämmerungs- und Nachtstunden gefährdet, in denen neben den Lichtverhältnissen auch die Temperatur, die Niederschlagssituation und die geringe Windgeschwindigkeit eine hohe Aktivität begünstigen.

Für nicht schlaggefährdete Arten ist kein Konflikt zur Windenergienutzung ersichtlich.

Sonstige Arten und Lebensgemeinschaften

Das Niederwild wird bekanntermaßen von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Das Nds.MELF schreibt unter dem 14.11.2001 in der Antwort der Landesregierung auf eine Kl. Anfrage im Nds. Landtag in Bezug auf eine dreijährige Studie des Instituts für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover „Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen“ (April 2001): „Die Projektstudie widerlegt im Grundsatz die vornehmlich aus Jägerkreisen vermuteten negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Ökologie und den Bestand des im Umfeld vorkommenden Niederwildes.“

Für die Fundamente, Zuwegungen und vorübergehend benötigten Flächen während der Bauphase werden voraussichtlich nur Ackerflächen mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften beansprucht. Wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften oder wertvolle Pflanzenstandorte werden nicht überbaut.

6.2.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild / die Landschaftserholung

Die landschaftsraumtypische Eigenart des Landschaftsbildes wird im Bereich Lengerich-Gersten nicht mehr wesentlich und im Bereich Handrup nicht entscheidend verändert, weil hier schon Windparks aus hohen, flugsicherungsgekennzeichneten Anlagen stehen bzw. angrenzen. Im Westen des geplanten Sondergebietes Handrup wirkt sich überdies die Stallanlage mit 335.000 Hähnchenmastplätzen nachteilig auf das Landschaftsbild und dessen Erholungseignung aus.

Darüber hinaus kommt es zu (zusätzlichen bzw. stärkeren) Lärmbelastungen im Umfeld neuer Windenergieanlagen. Der besiedelte Bereich ist nicht unzumutbar betroffen, da entsprechende Abstände zu der Wohnbebauung eingehalten werden. Blinkeffekte durch die Reflexion des Sonnenlichtes von den Flügeln treten nicht auf, da die Rotorblätter heutiger Anlagen bereits matt sind und durch die Verwitterung weiter mattiert werden. Schlagschatteneffekte kommen in Abhängigkeit von der Windrichtung, der Bewölkung und dem Sonnenstand vor. Durch ausreichende Abstände und ggf. zusätzliche technische Maßnahmen ist hier ebenfalls gewährleistet, dass der besiedelte Bereich nicht beeinträchtigt wird.

6.2.3 Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima/ Luft

Durch den Bau der Fundamente der Windenergieanlagen und die Errichtung von Nebenanlagen wird belebter Boden versiegelt. Die Versiegelung stellt eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens dar. Außerdem werden Wirtschaftswege verbreitert und Zufahrtswege angelegt und mit wassergebundener Decke befestigt. Während der Bauphase werden an den neu geplanten Standorten zusätzliche Flächen für die Lagerung von Bauteilen und die Montage beansprucht. Dadurch kann es zu Bodenverdichtung kommen, gegen die die Sandböden allerdings wenig empfindlich sind.

Die Versickerungsverhältnisse im Raum werden nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Auftreffendes Regenwasser versickert randlich der befestigten Bereiche.

Relevante Auswirkungen auf die Luft und das Lokalklima entstehen nicht.

6.3 Beschreibung der Vorkehrungen zur Vermeidung

Die bei weitem wichtigste und wirksamste Vorkehrung zur Vermeidung ist die Auswahl der konfliktärmsten Standorte.

- Zu allen naturschutzrechtlich geschützten Flächen werden hinreichende Abstände eingehalten.
- Die Samtgemeinde hat alle Flächen, die im Landschaftsrahmenplan als schutzwürdig ausgewiesen sind, sowie die dort als Entwicklungsbereiche gekennzeichneten Flächen von der Windenergienutzung ausgenommen.



- Sie hat außerdem auch den gesamten landschaftlich besonders attraktiven Südteil des Samtgemeindegebietes freigehalten und der Windenergienutzung nur dort eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben, wo schon eine deutliche Vorprägung durch Windparks besteht.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird so auf Räume gelenkt, die von geringer tatsächlicher Bedeutung für Natur und Landschaft sind.

Innerhalb dieser Räume gelten folgende Maßnahmen zur **Vermeidung bzw. Verminderung** von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen:

- als Erschließungswege werden weitgehend die vorhandenen Straßen und Wege genutzt,
- die ergänzenden Erschließungswege sind kurz und werden als Schotterrasen ausgeführt,
- die Farbgebung der Türme erfolgt in hellen Farben; die Rotorflügel sind matt,
- die Trafostationen werden an oder in den Türmen der Windenergieanlagen angeordnet und abgepflanzt,
- die Leitungen werden als Erdkabel ausgeführt oder im Ausnahmefall auf vorhandene, langfristige Masten aufgelegt.

Es verbleiben vergleichsweise geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Bodens.

6.4 Kompensationsmaßnahmen

Auf der Flächennutzungsplanebene werden die Zahl, die Größe und der Standort der Windenergieanlagen **nicht** bestimmt. Es ist inzwischen bekannt, dass die früher einmal betriebene Darstellung von einzelnen Anlagenstandorten innerhalb der Sondergebiete auf der Flächennutzungsplanebene unwirksam ist. Überdies ist die Höhe der Anlagen in dieser Flächennutzungsplanänderung aus guten Gründen nicht begrenzt, so dass an einem Standort – wie im Windpark Lengerich-Gersten realisiert – sowohl Anlagen mit rd. 133 m Gesamthöhe und 70 m Rotordurchmesser als auch Anlagen mit rd. 193 m Gesamthöhe und 115 m Rotordurchmesser und künftig noch größeren Abmessungen stehen können. Die Führung von Zuwegungen und Kabeltrassen ist schon gar nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung. Das eingreifende Vorhaben kann auf der Flächennutzungsplanebene daher nicht hinreichend präzise bestimmt werden.

Der genaue Umfang der Maßnahmen kann somit in diesem Flächennutzungsplanverfahren ebenfalls nicht abschließend bestimmt werden. Der Umfang der Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan- oder im BImSch-Verfahren entsprechend den Auswirkungen der jeweils geplanten Zahl und Standorte der Windenergieanlagen zu ermitteln. Dafür gelten folgende Anhaltspunkte:

Brutvögel

Auf der Vorhabensebene ist zu ermitteln, ob im Sondergebiet oder seiner Umgebung bis ca. 250 m Abstand Wachteln vorkommen. Für die vergrämungsanfälligen Wachtelpaare ist dann Er-



satzbrutraum zu schaffen. Dazu soll offenen Ackerlandschaft pro beeinträchtigtem Wachtelrevier Ackerrandstreifen oder Brachfläche in einer Größenordnung von ca. 0,25 ha angelegt werden. Diese Randstreifen bzw. Flächen sollen ungenutzt bleiben, aber zur Vermeidung einer Verbuschung im Abstand von mehreren Jahren einmal im Herbst gemäht werden.

Die Maßnahme kann zwischen dem Vorhabenträger und Grundstückseigentümern vereinbart und gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB vertraglich gesichert werden. Geeignete Räume finden sich jeweils in den Ackerräumen mit mehr als 250 m Abstand zu den Windparks. Da es sich um schmale, im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll darstellbare Flächen als Teile der Landwirtschaftsfläche handeln soll, wird keine gesonderte Darstellung im Flächennutzungsplan getroffen.

Rastvögel

Da Windenergieanlagen nach immer noch herrschender Meinung Saatgänse sowie einige andere Gänsearten und manche Schwäne vergrämen und auf gerade in den intensiven Agrarräumen immer wieder auf Ackerflächen äsende Saatgänse gefunden werden, ist auf der Vorhabensebene für den Bereich Handrup abschließend, also durch Fortsetzung der laufenden Avifaunistischen Untersuchung zu ermitteln, ob trotz der geringen Wahrscheinlichkeit, des Fehlens von Schlafplätzen für die rastenden Tiere und des Fehlens einschlägiger Hinweise relevante Vorkommen vorliegen.

Im Bedarfsfall sollen zur Kompensation störungsarme Äsungsflächen für Saatgänse bereitgestellt werden. Dazu wäre Ackerfläche mit Winterweizen einzusäen und auf Störung äsender Gänse zu verzichten..

Auch diese Maßnahme kann zwischen dem Vorhabenträger und Grundstückseigentümern vereinbart und gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB vertraglich gesichert werden. Eine gesonderte Flächennutzungsplan-Darstellung ist nicht sinnvoll, da es sich letztlich wiederum um landwirtschaftliche Flächen und Nutzungen handelt, die bereits dargestellt sind.

Landschaftsbild

Zur Kompensation des Landschaftsbildeingriff kann bei hohen Windenergieanlagen in offenen Agrarräumen mit einem hohen Anteil an wenig bedeutenden Flächen nach der Methodik von BREUER von einem Flächenerfordernis von ca. 1-2 ha je Windenergieanlage ausgegangen werden. Dies reicht für die deutlich vorgeprägte Situation in Handrup bereits völlig aus, während bei eventuellen Ergänzungen im Windpark Lengerich-Gersten mit einem noch deutlich geringeren Flächenerfordernis zu rechnen ist.

Zur Kompensation des noch verbleibenden Landschaftsbildeingriffs sollen entlang von Feldwegen und Flurstücksgrenzen in der direkten Umgebung der Standorte Baumreihen aus Stieleiche und Birke sowie (je nach Mikrostandort) Esche und Erle gepflanzt werden. Durch die Pflanzung können auch die vorhandenen Gehölzstrukturen an Feldwegen ergänzt und die Gebiete insgesamt reicher strukturiert werden. Dieser Maßnahme sind allerdings enge Grenzen gesetzt, weil der Eindruck der strukturierten Offenlandschaft grundsätzlich erhalten bleiben soll und die noch nicht mit Hecken bestandenen und verfügbaren Wege und Flurstücksgrenzen bei der großen Parzellierung bzw. Nutzungsgliederung letztlich gering sind.

Die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung soll daher im Wesentlichen erreicht werden durch Anpflanzung von Baumgruppen, Hecken und Baumreihen sowie von Obstwiesen,

Feldholzinseln und Wald im weiteren Umfeld um die Sondergebiete. Dabei sind die Randbereiche der Streusiedlungen bzw. der Nordrand von Wettrup und der Südrand von Handrup geeignete Aufwertungsräume. Hier können Aufwertung und Sichtverschattung Hand in Hand gehen. Gleichzeitig wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch eine stärkere Strukturierung der Ackerbereiche verbessert und im Anpflanzbereich auch das Schutzgut Boden gestärkt. Diese Maßnahmen decken gleichzeitig den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden ab.

Die Maßnahmen können zwischen dem Vorhabenträger des Windparks und den Grundstückseigentümern vereinbart und vertraglich gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB gesichert werden. Wegen der Kleinflächigkeit der jeweiligen Einzelmaßnahmen ist eine Darstellung von „Maßnahmenfläche“ im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll.

Die Einigung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme für eine Kompensationsmaßnahme. Viele Kompensationsmaßnahmen lassen sich jedoch allein auf dieser Basis und ohne die Mitwirkung der Bewirtschafter gar nicht umsetzen bzw. dauerhaft erhalten, die Landwirtschaft leistet hier teilweise einen entscheidenden Beitrag. Deshalb soll auch eine Einigung mit dem jeweiligen Bewirtschafter erfolgen.

Bei Pflanzmaßnahmen sind die Unterhaltungsbelange der Wasser- und Boden- sowie Unterhaltungsverbände zu berücksichtigen (grundsätzlich Freihalten des 5 m-Streifens entlang der Gräben, einseitige Pflanzung nach Abstimmung mit dem zuständigen Verband). Bei Maßnahmen im Schutzstreifen von Leitungen und Kabeln ist rechtzeitig vorher Kontakt mit dem jeweiligen Betreiber aufzunehmen. Maßnahmen in oder an Verbandsgewässern sind mit dem jeweils zuständigen Unterhaltungsverband abzustimmen.

Kompensationsmaßnahmen dürfen landwirtschaftliche Betriebsstandorte nicht beeinträchtigen. Es sind je nach Erfordernis ausreichende Abstände einzuhalten, damit vorhandene bzw. geplante Stallstandorte nicht durch tatsächliche oder mit Blick auf die TA Luft unterstellte 'Beeinträchtigungen empfindlicher Pflanzen oder Ökosysteme durch Nährstoffeinträge' belastet werden.



7. Bodenfunde

Nach Angaben der Unteren Denkmalbehörde befinden sich innerhalb des Plangebietes für den „Windpark Lengerich/Gersten“ vier archäologische Einzelfunde, die als Bodendenkmale im Sinne des § 3 NDSchG ausgewiesen sind. Es ist möglich, daß weitere archäologische Funde/Bodendenkmale im Bereich der Plangebiete verborgen sind.

Die Flächen von archäologischen Fundstätten werden als Standorte von Windenergieanlagen ausgeschlossen, soweit nicht die Denkmalbehörde eine Überbauung für unproblematisch erachtet.

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Bohlenwege, Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung und der Samtgemeindeverwaltung oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer der ausführenden Arbeiten. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.

Die zutage tretenden archäologischen Funde und die Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8. Verfassererklärung

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 23.6.2016

9. Verfahrensablauf

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lengerich hat am 22.3.2007 die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Er hat den Aufstellungsbeschluß am 28.4.2015 bestätigt. Nach Würdigung der in der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat er am 10.12.2015 die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf hat vom 19.2.2016 bis 22.3.2016 öffentlich ausgelegen. Am 23.6.2016 hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich die vorgebrachten Anregungen abgewogen und die 33. Flächennutzungsplanänderung festgestellt.

Diese Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zusammen mit der Planzeichnung dem Samtgemeinderat bei seiner Beschlussfassung in der Sitzung am 23.6.2016 vorgelegen.

Für die Samtgemeinde Lengerich:

Lengerich, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)



Umweltbericht

Dieser Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Darstellung der Art der Nutzung auf 203 ha bisheriger „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit Sondergebiet Windenergieanlagen“. Sie werden künftig vollständig als „Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit Sondergebiet Windenergieanlagen“ dargestellt.

Dadurch sollen

- die Erweiterung des Windparks Lengerich-Gersten in den Randbereichen zu Wäldern sowie der Lücke zwischen seinen bisherigen beiden Teilen und
- die Ergänzung des Windparks Vechtel der Nachbargemeinde Fürstenau auf Gebiet der Gemeinde Handrup

innerhalb der jeweiligen Sondergebiete planerisch vorbereitet werden.

Über die Zahl und die Dimension der Windenergieanlagen trifft der Flächennutzungsplan keine Darstellungen, auch nicht über Wegführungen etc., es wird keine Gesamtversiegelung vorgegeben.

Mit der Nutzungsdarstellung des jeweiligen Standortes als Sondergebiet, welches Landwirtschaftsfläche überlagert, wird die Windenergienutzung und damit eine wesentliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vorbereitet. Der Eingriff in Natur und Landschaft soll jeweils im wesentlichen extern kompensiert werden, auf Darstellungen im Flächennutzungsplan wird im Hinblick auf die Eigenart vieler Maßnahmen als Teil der Landwirtschaft und/oder als Teil der Fläche für die Landwirtschaft, auf die Maßstäblichkeit und auf die angestrebten Regelungsmöglichkeiten gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB verzichtet.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen:

Planungs- und Bauordnungsrecht:

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung



NBauO Niedersächsische Bauordnung

Boden:

BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz

NBodSchG Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

Wasser:

WHG Wasserhaushaltsgesetz

NWG Niedersächsisches Wassergesetz

Luft / Schall:

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

TA-Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Naturschutz:

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

NAGBNatSchG Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeit

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Fachpläne zu berücksichtigen:

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich

Die Ziele und „Umweltbelange“ wurden in der Planung dadurch berücksichtigt, dass die „Fläche für Landwirtschaft, überlagert mit Sondergebiet für Windenergieanlagen“, an den am besten geeigneten Standorten im Samtgemeindegebiet geplant und Immissions- sowie sonstige eventuelle Konflikte durch die Standortwahl vermieden wurden. Außerdem wurde durch die Begrenzung der Fläche die Eingriffsschwere begrenzt und schließlich werden die Eingriffsfolgen kompensiert.



2. Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“

2.1 Bestandsaufnahme

Die Fläche des vorhandenen Windparks und des Standortes bei Handrup liegen im „Lingener Land“, einem Teil der „Ems-Hunte-Geestniederung“. Es handelt sich um ein Talsandgebiet, in dem teilweise Flugsande für eine geringe Geländebewegung sorgen. Diese Geländebewegung beginnt südlich des Standortes Handrup in geringer Entfernung ab dem Weg „Zum Lehmberge“. Beim Standort Lengerich Gersten erstreckt sich in der Umgebung des Windparks weithin die ebene Talsandplatte, Geländebewegung findet sich erst ab der Ortslage Obergersten.

Bei den Plangebietten handelt es sich um weitgehend ebene, grundwassernahe, entwässerte Gebiete mit meist geringen Quarzsandböden.

Das Klima ist ozeanisch geprägt mit relativ geringen Temperaturdifferenzen im Tages- und Jahresverlauf. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,5°, die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge bei 650 – 700 mm.

Sondergebiet „Windpark Lengerich/Gersten“:

Im Sondergebiet steht ein Windpark in einer ebenen Ackerlandschaft. Eingestreut in den Windpark bzw. das Sondergebiet sind ein kleiner Fichtenwald und ein kleiner, junger Birkenwald, randlich stocken kleinräumig Fichten- bzw. Eichenbestände und ein größerer Kiefernwald sowie ein vor einigen Jahren angepflanzter Mischwald mit westlich vorgelagerten Tümpeln. Der geringe Erweiterungsbereich für den vorhandenen Windpark ist jeweils Acker mit wenigen wege- bzw. grenzbegleitenden Windschutzhecken.

Durch den Südteil des Gebietes verläuft die Lotter Beeke als ausgebautes Fließgewässer, weitere tiefe Gräben im Regelprofil entwässern das Gebiet.

Der Landschaftseindruck ist der eines insgesamt offenen, locker und großparzellig gegliederten Agrarraumes, der vom Windpark baulich vollständig dominiert wird.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind bereits weit entfernt. Nordöstlich liegt in ca. 6 km Entfernung das FFH-Gebiet 52 „Hahnenmoor – Hahlener Moor – Suddenmoor“. Es handelt sich um degenerierte Hochmoore, teilweise wiedervernässt, mit zahlreichen hochmoortypischen Pflanzenarten. Südwestlich liegt in ca. 9 km das Gebiet 306 „Lingener Mühlbach und Nebenbach“, in dem der Steinbeißer und die Groppe wertgebend sind. In beiden Fällen werden die maßgeblichen Arten und Lebensgemeinschaften nicht beeinträchtigt.

Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete sind sehr weit entfernt und werden nicht beeinträchtigt. Das Gebiet V 13 „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ war dem mit dem früheren, extrem kleinen und nach neueren Daten wohl schon seit etlichen Jahren erloschenen Brutvorkommen des Südlichen Goldregenpfeifers gewidmet. Das Gebiet V 66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ hat dagegen Bedeutung für die Vogelwelt, insbeson-



dere als Brutgebiet für Wiesenbrüter sowie für die Wiesenweihe. Es ist aber mit ca. 12 km (Windpark Lengerich-Gersten) bzw. mehr als 15 km (Windpark Handrup) so weit weg, daß keinerlei Beeinflussung durch Windenergienutzung in der Samtgemeinde Lengerich gegeben ist.

Wohngebäude liegen in mindestens 800 m Entfernung. Eine klassifizierte Straße liegt in mindestens 150 m Entfernung. Eine Hauptgasleitung verläuft nahe einem bereits bebauten Teil des Windparks. Das Strom-Mittelspannungsnetz verläuft durch bereits bebaute Teile des Windparks. Der kirchlich und kulturhistorisch bedeutsame Bereich Beim Steinernen Kreuze liegt unmittelbar neben einem bereits bebauten Teil des Windparks.

Andere relevante Sachgüter oder relevantes kulturelles Erbe sind nicht erkennbar.

Sondergebiet „südöstlich Handrup“:

Auch das Sondergebiet südöstlich Handrup ist als Acker intensiv genutzt. Hier ist das Gelände allerdings bereits ein ganz klein wenig bewegt.

Es wird geprägt von wegebegleitende Hecken und ist zu relevanten Teilen von Wäldern gerahmt.

Der Entwässerung des Gebietes dienen wegebegleitende Gräben im steilen Profil.

Im Norden liegt das nährstoffarme Stillgewässer Echelsloot, welches mit Erlen, Birken, einigen Stieleichen und Kiefern eingerahmt und in dem eine erlen-/birkenbestandene Insel angelegt ist. Nördlich daran liegt ein öffentlich zugänglicher Bereich mit Grillhütte und Rodelberg, daran angrenzend ein Wald aus Kiefer, Fichten und Lärchen sowie teilweise Roteiche.

Nach Süden hin, ab dem Weg „Zum Lehmberg“ ist das Gelände stärker bewegt durch aufgewehte Flugsande, auf denen teilweise Wald – hauptsächlich Kiefer – stockt.

Das Landschaftsbild wird durch die rahmenbildenden Wälder geprägt und wirkt kleinteiliger strukturiert als bei dem nördlichen Sondergebiet. Es wird wesentlich geprägt durch den Windpark Fürstenau. Der südlich benachbarte Bereich am dem Weg „Zum Lehmberg“ ist vielfältiger bewegt und strukturiert als die ebene Niedungsplatte.

Auch hier sind die nächstgelegenen FFH-Gebiete in erheblichem Abstand bzw. weit entfernt. das Gebiet 309 „Swatte Poele“ liegt in ca. 1,68 km Abstand östlich vom geplanten Sondergebiet entfernt. Bei den drei Schlatts mit Vermoorung, die in Moorheide übergehen, sind Sumpfbirse und Schnabelried als maßgebliche Arten genannt. Sie werden durch Windenergienutzung im Bereich Handrup nicht beeinträchtigt, wie auch schon nicht durch die (wesentlich näher) benachbarten Anlagen des Windparks Vechtel der Samtgemeinde Fürstenau, die zwischen dem NSG/FFH-Gebiet und dem geplanten Sondergebiet stehen.

Als weiteres FFH-Gebiet liegt der „Pottebruch und Umgebung“ (Gebiet 307) ca. 4 km südöstlich des geplanten Sondergebietes. Auch hier sind die wichtigen Waldgesellschaften des feuchten Waldgebietes, in dessen Gewässern der Steinbeißer vorkommt, durch die geplante Windenergienutzung nicht beeinflusst.



Wohngebäude liegen in mindestens 800 m Entfernung. Andere relevante Sachgüter oder relevantes kulturelles Erbe sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose

Bei **Durchführung der Planung** (i.S.v. Realisierung der mit der Planung vorbereiteten Sondernutzung) wird der Windpark Lengerich/Gersten ggf. noch um eine oder zwei weitere Anlagen ergänzt oder im Zuge von „Repowering“ entweder im wesentlichen beibehalten und nur hinsichtlich der Anlageneffektivität verbessert oder hinsichtlich der Anlagendimension vergrößert und der Anlagenzahl verkleinert. Der Windpark Fürstenuau wird auf dem Gebiet der Gemeinde Handrup um einige Windenergieanlagen ergänzt.

Dazu werden voraussichtlich Windenergieanlagen der „Megawatt-Klasse“ mit mindestens 2 MW Nennleistung und ca. 150 - 200 m Gesamthöhe errichtet. Dadurch werden pro Anlage ca. 500 m² Fläche versiegelt und weitere Fläche für Wegebau oder Wegeausbau befestigt. Über die Zahl und die Dimension der Windenergieanlagen trifft der Flächennutzungsplan keine Darstellungen, auch nicht über Wegeführungen etc., es wird keine Gesamtversiegelung vorgegeben.

Die bisherige anthropogene Flächennutzung auf den übrigen Flächen wird durch die Durchführung der Planung nicht beeinflusst.

Mensch

Die Windparks emittieren Schall in unterschiedlichen Frequenzen, darunter auch Infraschall, und Schatten, sie verändern das jeweilige Wohnumfeld der umliegenden Außenbereichswohnhäuser und können bedrängend und bedrohlich wirken.

Die Immissionen an den umliegenden Wohngebäuden und anderen anthropogenen Nutzungen werden im Rahmen des zumutbaren sein. Sie werden wegen des Abstandes von 800 m bzw. 1.000 m und ggf. wegen schallmindernder Betriebsweise den Schallimmissionswert von 45 dB(A) (nachts) bei Außenbereichswohnhäusern sowie den Immissionsorten in Misch- und Dorfgebieten sowie in Sondergebieten für Erholung, von 40 dB(A) bei allgemeinen Wohngebieten nicht überschreiten. Der Infraschall wird nicht schädlich sein, da die Hörschwelle des Infraschalls bei dem gewählten Abstand deutlich unterschritten werden wird. Die Dauer der Schattenwurfimmissionen des sich drehenden Rotors werden wegen der Lage der Windenergieanlage zum Immissionsort und ggf. wegen der Schattenabschaltung 30 Stunden pro Jahr und 30 min pro Tag astronomisch möglicher Einwirkdauer nicht überschreiten. Die Windenergieanlagen werden an Wohnhäusern wegen des Abstandes nicht unzumutbar bedrängend wirken. Das Risiko abfallender Teile wird wegen des Abstandes zwischen Wohn- und Arbeitsstätten und den Windenergieanlagen angemessen gering sein.

Sachgüter und das kulturelle Erbe werden voraussichtlich nicht relevant beeinflusst. Bedeutende bauliche Anlagen und Infrastruktureinrichtungen werden nicht unzulässig gefährdet, da hinreichend große Abstände eingehalten werden oder auf der nachfolgenden Entscheidungsebene gutachterlich nachgewiesen werden muss, dass es nicht zu relevantem Risiko durch abfallende Teile oder umstürzende Anlagen kommt



Natur und Landschaft

Durch die Masten und durch die Drehung der Rotoren ist eine Beunruhigung der einheimischen Tierwelt nicht völlig ausgeschlossen.

Brutvögel

Inzwischen ist bekannt, daß sich Offenlandvögel als Brutvögel kaum von Windenergieanlagen stören lassen. Die s.g. „NABU-Studie“ (HÖTKER, 2006) z.B. kommt nach Auswertung von 127 Einzelstudien zu folgendem Ergebnis: „Obwohl in der Fachwelt weitgehend Konsens besteht, dass Windkraftanlagen (WKA) zu negativen Beeinträchtigungen führen können, konnte in Bezug auf die Brutvogelbestände kein statistisch signifikanter Nachweis von erheblichen negativen Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Bestände von Brutvögeln erbracht werden. Tendenziell wurden die Brutbestände von Watvögeln der offenen Landschaft negativ beeinflusst, auf bestimmte brütende Singvogelarten übten jedoch Windkraftanlagen positive Wirkungen aus. Dies wurde vermutlich durch sekundäre Effekte wie Habitatveränderungen bzw. landwirtschaftliche Nutzungsaufgabe in der unmittelbaren Umgebung der WKA verursacht.“

Hinsichtlich der gelegentlich vorhandenen, vormals als empfindlich und von Windenergieanlagen vergrämt beschriebenen Arten Kiebitz und Großer Brachvogel hat sich mittlerweile gezeigt, dass Kiebitze innerhalb von Windparks brüten. Auch Große Brachvögel wurden in Windparks gefunden.

Nach Angaben 'der Fachwissenschaft' hält der Kiebitz bei der Brutansiedlung gegenüber WEA Abstände ein, die mit bis zu 250 m angegeben werden. Selbst nach Höttker (NABU 2006) beträgt der Mittelwert 134 m. Auf Grundlage der ihm verfügbaren Daten hat H. Hötter festgestellt, dass sich die Meidedistanz beim Kiebitz vergrößert, wenn hohe Anlagen errichtet werden. Reichenbach, Handke, Sinning kommen für brütende Kiebitze zu einer insgesamt gut abgesicherten geringen bis mittleren Empfindlichkeitseinstufung, wobei bis zu einer Entfernung von bis zu 100 m von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden muss (Zusammenfassung aller bis dahin bekannten Studien zur Störungs- und Vertreibungswirkung von Brut- und Gastvögeln; in Bremer Beiträge für Naturkunde, 2004). Das Verwaltungsgericht Lüneburg akzeptiert im Urteil vom 16.2.2012 nach Auswertung vieler Studien eine Scheuchwirkung im Radius von 100 m um eine Windenergieanlage. Reichenbach spricht von einer Verdrängung von Kiebitzbruten aus der 100 m- in die 200 m-Zone. Damit vereinbar ist die Beobachtung, dass Kiebitze und Große Brachvögel bei entsprechender Bodennutzung sogar in Windparks einwandern.

In einem Vorher-Nachher-Monitoring durch REICHENBACH wurde am Windpark Twist im Emsland festgestellt, daß Kiebitze und Große Brachvögel nach der Errichtung der Anlagen einwanderten, weil der Bau des Windparks mit der Aufgabe des vorherigen Torfabbaus einherging. Aufgrund der neuen Bodennutzung wurde die Fläche für die Vögel nutzbar, die Windenergieanlagen hatten offensichtlich keine oder keine wesentliche Scheuchwirkung auf diese Wiesenbrüter. Als Brutstandorte dienten den Kiebitzen vereinzelt auch Flächen im 100 m-Radius um Windenergieanlagen.

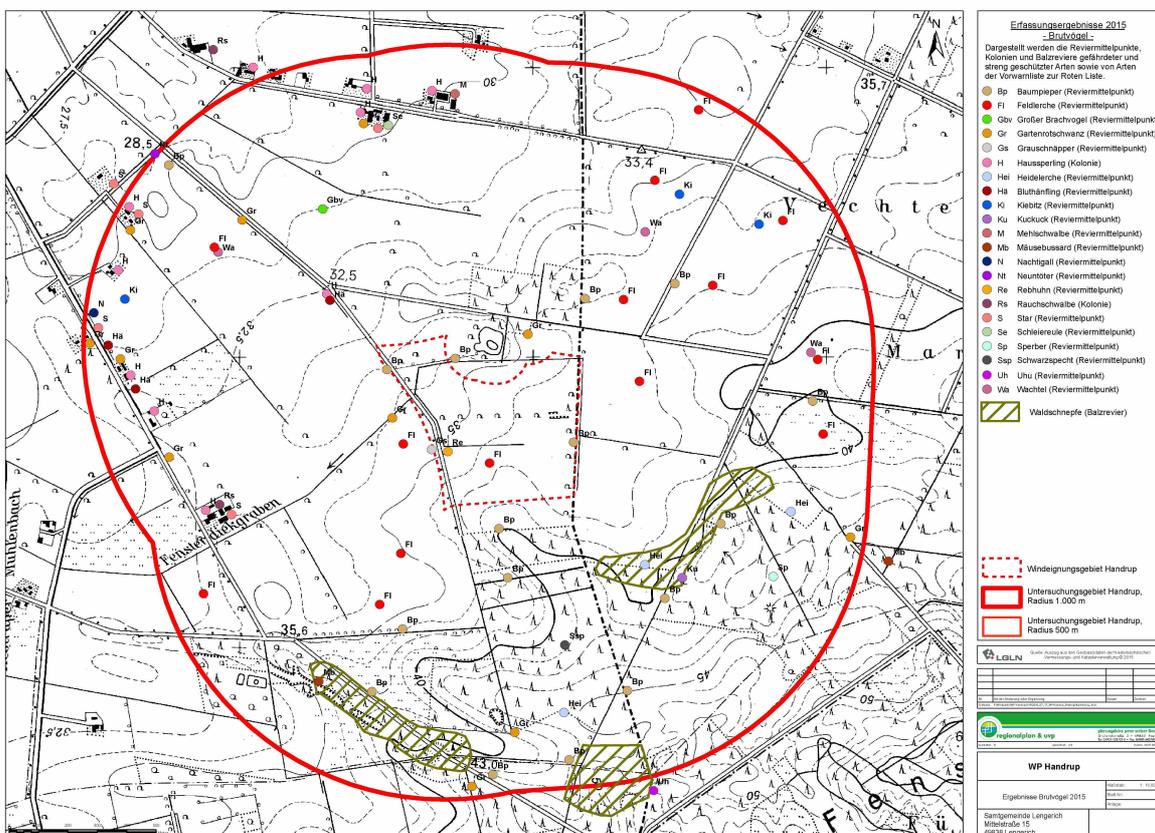
Bei den gelegentlich im Raum vorkommenden Brutvogelarten scheint allein die Wachtel von Windenergieanlagen relevant beeinflusst zu werden. Avifaunistische Untersuchungen gehen übereinstimmend von einer hohen Empfindlichkeit der Wachtel gegenüber der



Windenergienutzung aus, angenommen wird, daß die leise rufenden Wachtelmännchen durch den Lärm der Windenergieanlagen gestört würden. Reichenbach, Handke und Sining (Bremer Beiträgen für Naturkunde, Band 7, 2004) geben für brütende Wachteln eine Meidungsdistanz von 200-250 Metern an.

Die Brutvogelfauna im Bereich Handrup ist mittels 13 Begehungen im Zeitraum 15.2. – 8.7.2015 erfasst worden. Untersucht wurde nicht nur das geplante Sondergebiet, sondern auch ein Raum bis 1 km um den geplanten Windparkkern Handrup. Das Untersuchungsgebiet reichte somit im Osten bis in den vorhandenen Windpark Vechtel.

Bei den Erfassungen wurden insgesamt 74 Vogelarten nachgewiesen, von denen 23 „streng geschützt“ oder in der „Roten Liste“ oder der Vorwarnliste verzeichnet sind.



Brutvogelkartierung 2015 durch *planungsbüro peter stelzer GmbH*

Diese sind im Erfassungsbericht als „planungs- bzw. eingriffsrelevante Brutvögel“ angesprochen worden. Wirklich empfindlich auf Windenergienutzung reagieren allerdings kaum Vogelarten, wie oben bereits dargelegt, gleiches gilt hinsichtlich eines relevanten Schlagrisikos.

Im Gebiet und im Randbereich bis ca. 100 m brüten fünf Vogelarten (Feldlerche, Baumpieper, Grauschnäpper, Rebhuhn und Gartenrotschwanz). Bei keiner ist eine Vergrünungseffekt bekannt. Die Totfundstatistik von DÜRR zeigt unter niedersächsischen Windenergieanlagen lediglich einen Feldlerchenfund (Deutschland 87 Funde), beim Baumpieper keinen Fund (Deutschland 5 Funde), beim Grauschnäpper keinen Fund (Deutschland kein

Fund), beim Rebhuhn ebenfalls keinen Fund (Deutschland 5 Funde) und auch beim Gartenrotschwanz keinen Fund (Deutschland 1 Fund).

Die einzig bekannte vergrämungsgefährdete Art, die in der Umgebung des geplanten Windparks brütet, ist die Wachtel. Ein Revier wurde ca. 650 m nordwestlich des vorgesehenen Windparks erfaßt, also sehr deutlich außerhalb des vergrämungsrelevanten Abstandes von 200 – 250 m. Das zweite Revier lag ca. 480 m nordöstlich und damit innerhalb der Fläche, die im Flächennutzungsplan der Nachbargemeinde rechtswirksam als Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt ist. Das dritte Revier lag ca. 800 m östlich des geplanten Windpark und somit innerhalb des vorhandenen Windparks Vechtel, dort ca. 200 m von einer Windenergieanlage entfernt.

Vorkommen anderer 'windkraftsensibler Arten' wie Rotmilan oder Seeadler als Beispiele für schlaggefährdete Arten sind nicht bekannt geworden; es gibt keinerlei Hinweis auf einen Konflikt zur Brutvogelfauna.

Rastvögel

Rastvögel reagieren empfindlicher auf Windenergieanlagen. Das Verhalten ist auch hier artenspezifisch. Während Graugänse, Kanadagänse und Nilgänse Windparks durchfliegen, sich dort aufhalten und Nahrung suchen, wird für Saatgänse ein Meideabstand von 200-300 m angegeben (Reichenbach, Handke und Sinning). Das OVG Münster ging in einem Urteil vom 27.7.2010 bei rastenden Gänsen am Niederrhein von einer „nahezu vollständigen Meidung im Umkreis bis 400 m sowie einer Meidung zu 50% in einem weiteren Umkreis bis 600 m“ aus. Ratzbor berichtete 2011 dagegen von langjährigen Beobachtungen am Wybelsumer Polder, die zeigten, dass die Bedeutung des traditionellen Rastplatzes auch nach Errichtung eines Windparks nicht abgenommen habe. Vielmehr rasteten auch größere Bestände zwischen den WEA. Gerjets beobachtete große Schwärme von Gänsen innerhalb des Windparks Holtgaste. Bei dem schon hinsichtlich der Brutvögel angesprochenen Windpark Twist ergab das Vorher-Nachher-Monitoring keinen Einfluß des Windparks (22 große WEA) auf die Attraktivität des Gänse- und Schwanenrastplatzes „Bargerveen“, dessen Schlafgewässer in ca. 500 m Abstand zum Windpark beginnen und in dem alljährlich Gänse in fünfstelliger Zahl rasten. Die Rastzahlen in diesem international bedeutenden Rastgebiet liegen im Durchschnitt der Jahre nach dem Bau des Windparks höher als vorher.

Für die Sondergebiete Lengerich-Gersten mit seinem fast flächendeckenden Windpark und Handrup neben dem vorhandenen ist allerdings keine Bedeutung als Schlafplatz oder wenigstens als Nahrungsfläche für empfindliche Rastvögel bekannt.

Dies hat sich in einer laufenden Untersuchung der avifaunistischen Situation im Windparkbereich Handrup bestätigt. Das geplante Sondergebiet und seine nähere Umgebung wurden von Juli 2015 bis Januar 2016 insgesamt 30 mal begangen. Das Ergebnis dieser 30 Zählungen, soweit es Arten betrifft, die nach Auffassung des erfassenden Gutachters *planungsbüro peter stelzer GmbH* relevant sein können, ist in der nachstehenden Karte verzeichnet.



erkannt ist (gem. der Totfundstatistik von DÜRR, Stand Dezember 2015, sind in Deutschland als Schlagopfer 963 Große Abendsegler (Nds. 123), 773 Flughautfledermäuse (Nds. 126) und 540 Zwergfledermäuse (Nds. 80) registriert), ist für die Breitflügel-Fledermaus die vormals angenommene Vergrämung widerlegt und ein besonderes Schlagrisiko (54 Schlagopfer in Deutschland, davon 15 in Niedersachsen) nicht bekannt.

Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob es Hinweise auf weitere Quartiere in der Umgebung der Plangebiete oder auf eine Bedeutung als Zugkorridor gibt. Stattdessen kann auch nach Errichtung von Windenergieanlagen ein Monitoring erfolgen. Es ist zu prüfen, ob sich relevanten Vorkommen und Gefährdungen der schlaggefährdeten Arten Abendsegler und Flughautfledermaus (die betrifft beim Abendsegler hauptsächlich in der Umgebung von Wochenstuben, wo Jungtiere nach Auflösung der Wochenstuben an Windenergieanlagen verunglücken; bei der Flughautfledermaus verunglücken dagegen eher Alttiere während des Herbstzuges an Windenergieanlagen) ergeben. In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, problematisch positionierte Windenergieanlagen während der Zeiträume mit einem besonderen Schlagrisiko abzuschalten. Da es sich um eng begrenzte Zeiträume handelt, ist eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Windenergiegewinnung möglich. Die Problematik kann auf der nachfolgenden Planungsebene gelöst werden.

Zwergfledermäuse kommen in erheblicher Zahl an Windenergieanlagen in Waldstandorten mit besonderen topographischen Eigenschaften (z.B. Tal- und Sattellagen) zu Tode. Solche Eigenschaften sind in den Plangebieten nicht ersichtlich. Die Gefährdung erscheint daher gering. Auch diese Thematik kann auf der nachfolgenden Planungsebene durch Monitoring und eventuelle Abschaltzeiten gelöst werden. Bei der Zwergfledermaus sind die relevanten Zeiten nicht auf die Wochenstubenauflösung bzw. die Zugzeit konzentriert. Gleichwohl erweist sich die Vereinbarkeit mit den Belangen der Windenergienutzung, denn Zwergfledermäuse sind nur in relativ wenigen Dämmerungs- und Nachtstunden gefährdet, in denen neben den Lichtverhältnissen auch die Temperatur, die Niederschlagssituation und die geringe Windgeschwindigkeit eine hohe Aktivität begünstigen.

Für nicht schlaggefährdete Arten ist kein Konflikt zur Windenergienutzung ersichtlich.

Sonstige Arten und Lebensgemeinschaften

Das Niederwild wird bekanntermaßen von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Das Nds.MELF schreibt unter dem 14.11.2001 in der Antwort der Landesregierung auf eine Kl. Anfrage im Nds. Landtag in Bezug auf eine dreijährige Studie des Instituts für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover „Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen“ (April 2001): „Die Projektstudie widerlegt im Grundsatz die vornehmlich aus Jägerkreisen vermuteten negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Ökologie und den Bestand des im Umfeld vorkommenden Niederwildes.“

Für die Fundamente, Zuwegungen und vorübergehend benötigten Flächen während der Bauphase werden voraussichtlich nur Ackerflächen mit geringer Bedeutung für Arten und



Lebensgemeinschaften beansprucht. Wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften oder wertvolle Pflanzenstandorte werden nicht überbaut.

Landschaftsbild / Landschaftserholung

Die landschaftsraumtypische Eigenart des Landschaftsbildes wird im Bereich Lengerich-Gersten nicht mehr wesentlich und im Bereich Handrup nicht entscheidend verändert, weil hier schon Windparks aus hohen, flugsicherungsgekennzeichneten Anlagen stehen bzw. angrenzen. Im Westen des geplanten Sondergebietes Handrup wirkt sich überdies die Stallanlage mit 335.000 Hähnchenmastplätzen nachteilig auf das Landschaftsbild und dessen Erholungseignung aus.

Im Umfeld neuer, zusätzlicher Windenergieanlagen kommt es zu stärkeren Lärmbelastungen. Der besiedelte Bereich ist nicht unzumutbar betroffen, da entsprechende Abstände zu der Wohnbebauung eingehalten werden. Blinkeffekte durch die Reflexion des Sonnenlichtes von den Flügeln treten nicht auf, da die Rotorblätter heutiger Anlagen bereits matt sind und durch die Verwitterung weiter mattiert werden. Schlagschatteneffekte kommen in Abhängigkeit von der Windrichtung, der Bewölkung und dem Sonnenstand vor. Durch ausreichende Abstände und ggf. zusätzliche technische Maßnahmen ist hier ebenfalls gewährleistet, dass der besiedelte Bereich nicht beeinträchtigt wird.

Südlich des geplanten Windparks Handrup verläuft gem. der RROP-Darstellung ein regional bedeutsamer Radwanderweg. Dieser Weg ist weiter östlich bereits bis an den vorhandenen Windpark Vechtel bzw. inzwischen also durch das und entlang des erweiterten Sondergebietes für Windenergieanlagen der Samtgemeinde Fürstenau geführt. Eine relevante Beeinträchtigung durch die in rd. 350 m entfernte nächstmögliche Windenergieanlage im Gebiet Handrup ist vor diesem Hintergrund nicht mehr zu erwarten.

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima/ Luft

Durch den Bau der Fundamente der Windenergieanlagen und die Errichtung von Nebenanlagen wird belebter Boden versiegelt. Die Versiegelung stellt eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens dar. Außerdem werden Wirtschaftswege verbreitert und Zufahrtswege angelegt und mit wassergebundener Decke befestigt. Während der Bauphase werden an den geplanten Standorten zusätzliche Flächen für die Lagerung von Bauteilen und die Montage beansprucht. Dadurch kann es zu Bodenverdichtung kommen, gegen die die Sandböden allerdings wenig empfindlich sind.

Die Versickerungsverhältnisse im Raum werden nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Auftreffendes Regenwasser versickert randlich der befestigten Bereiche.

Relevante Auswirkungen auf die Luft und das Lokalklima entstehen nicht.

Durch die Substitution fossiler oder radioaktiver Energieträger wird die Freisetzung von CO₂ und/oder das Anfallen von radioaktivem Abfall und das Risiko eines kerntechnischen Unfalls vermindert. Dies ergibt sich daraus, dass gem. § 8 Abs. 1 EEG die Stromleitungsnetzbetreiber verpflichtet sind, *„den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.“* Sobald also Strom aus Windenergieanlagen in der Samtgemeinde angeboten

wird und bei der Zwangsabnahme das Netz beansprucht, kann in einer entsprechenden Kapazität kein Strom aus fossilen Energieträgern oder aus der Kernenergienutzung in das Netz eingespeist werden. Dadurch vermindern sich deren Produktion und mithin grundsätzlich die daraus resultierenden Emissionen und Risiken.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** werden die Windenergieanlagen nicht gebaut. Die Freisetzung von CO² und/oder das Anfallen von radioaktivem Abfall und das Risiko eines kerntechnischen Unfalls werden nicht vermindert.

2.3 Vermeidung und Kompensation

Vermeidung

Die bei weitem wichtigste und wirksamste Vorkehrung zur Vermeidung ist die Auswahl der konfliktärmsten Standorte.

- Zu allen naturschutzrechtlich geschützten Flächen werden hinreichende Abstände eingehalten.
- Darüber hinaus hat die Samtgemeinde alle Flächen, die im Landschaftsrahmenplan als schutzwürdig ausgewiesen sind, sowie die dort als Entwicklungsbereiche gekennzeichneten Flächen von der Windenergienutzung ausgenommen und ihnen außerdem noch einen Schutzabstand zugebilligt.
- Die Samtgemeinde hat schließlich auch den landschaftlich besonders attraktiven Südtteil ihres Gebietes, welcher für Landschaftsbild und für Erholung besonders wichtig ist oder werden kann, komplett freigehalten und der Windenergienutzung nur dort eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben, wo schon eine deutliche Vorprägung durch Windparks besteht.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird ausschließlich auf Räume gelenkt, die von geringer tatsächlicher Bedeutung für Natur und Landschaft sind.

Innerhalb dieser Räume gelten folgende Maßnahmen zur **Vermeidung bzw. Verminderung** von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen:

- als Erschließungswege werden weitgehend die vorhandenen Straßen und Wege genutzt,
- die Erschließungswege sind kurz und werden als Schotterrasen ausgeführt,
- die Farbgebung der Türme erfolgt in hellen Farben; die Rotorflügel sind matt,
- die Trafostationen werden an oder in den Türmen der Windenergieanlagen angeordnet und abgepflanzt,
- die Leitungen werden als Erdkabel ausgeführt oder im Ausnahmefall auf vorhandene, langfristige Masten aufgelegt.
- Mit Blick auf die wahrscheinlichen Fledermausbestände soll zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Inbetriebnahme neuer Windenergieanlagen das Fledermausvorkommen im Rotorbereich erfasst sowie zu geeigneten Zeiten nach Kollisionsopfern gesucht werden. Bei riskanter Fledermausaktivität im Rotorbereich genauso wie bei signifikanten Opferzahlen sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei den Abendseglern und Raufhautfledermäusen ist dies die „nachgelagerte Reduktion der Betriebszeiten“, das Abschalten



während kritischer Bedingungen (Zeit, Witterung, Windstärke). Ggf. sind weitere Windenergieanlagen nur an bestimmten Standorten innerhalb des Gebietes möglich.

Bei der häufig vorkommenden Zwergfledermaus kann neben dem Abschalten während kritischer Phasen als geeignete Maßnahme auch die Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Anlage eines Gewässers mit begleitenden Gebüsch- und Brachebereichen, welches in das 'Flugstraßennetz' der Zwergfledermäuse eingebunden ist, in Frage kommen.

- Sollte zukünftig trotz des Bestandes an Windenergieanlagen im Bereich neuer Windenergieanlagen die Brut eines hochgradig gefährdeten Vogels erfolgen und ein Konflikt gewertet werden, so kann dieser durch angemessene Betriebseinschränkungen der neuen Windenergieanlage(n) gelöst werden. Dies gilt auch für andere Konflikte, die ggf. auf der Vorhabensebene gesehen werden, z.B. beim Balzflug der Feldlerche, sofern sie nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) und ggf. auch durch eine sich auf § 45 Abs. 7 BNatSchG gründende Ausnahme bewältigt werden.

Es verbleiben Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Bodens.

Kompensationsgrundsätze

Auf der Flächennutzungsplanebene werden die Zahl, die Größe und der Standort der Windenergieanlagen **nicht** bestimmt. Es ist inzwischen bekannt, dass die früher einmal betriebene Darstellung von einzelnen Anlagenstandorten innerhalb der Sondergebiete auf der Flächennutzungsplanebene unwirksam ist. Überdies ist die Höhe der Anlagen in dieser Flächennutzungsplanänderung aus guten Gründen nicht begrenzt, so dass an einem Standort realistischerweise sowohl Anlagen mit rd. 133 m Gesamthöhe und 70 m Rotordurchmesser als auch Anlagen mit rd. 193 m Gesamthöhe und 115 m Rotordurchmesser stehen und in Zukunft noch größere Anlagen stehen können. Die Führung von Zuwegungen und Kabeltrassen ist schon gar nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Das eingreifende Vorhaben kann auf der Flächennutzungsplanebene daher nicht hinreichend präzise bestimmt werden.

Der genaue Umfang der Maßnahmen kann somit in diesem Flächennutzungsplanverfahren ebenfalls nicht abschließend bestimmt werden. Der Umfang der Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan- oder im BImSch-Verfahren entsprechend den Auswirkungen der jeweils geplanten Zahl und Standorte der Windenergieanlagen zu ermitteln. Dafür gelten folgende Anhaltspunkte:

Kompensation Brutvögel

Auf der Vorhabensebene ist zu ermitteln, ob im Sondergebiet oder seiner Umgebung bis ca. 250 m Abstand Wachteln vorkommen. Für die vergrämungsanfälligen Wachtelpaare ist dann Ersatzbrutraum zu schaffen. Dazu soll offenen Ackerlandschaft pro beeinträchtigtem Wachtelrevier Ackerrandstreifen oder Brachfläche in einer Größenordnung von ca. 0,25 ha angelegt werden. Diese Randstreifen bzw. Flächen sollen ungenutzt bleiben, aber zur Vermeidung einer Verbuschung im Abstand von mehreren Jahren einmal im Herbst gemäht werden.

Die Maßnahme kann zwischen dem Vorhabenträger und Grundstückseigentümern vereinbart und gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB vertraglich gesichert werden. Geeignete Räume finden sich jeweils in den Ackerräumen mit mehr als 250 m Abstand zu den Windparks. Da es sich um schmale, im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll darstellbare Flächen als Teile der Landwirtschaftsfläche handeln soll, wird keine gesonderte Darstellung im Flächennutzungsplan getroffen.



Kompensation Rastvögel

Da Windenergieanlagen nach herrschender Meinung Saatgänse sowie einige andere Gänsearten und manche Schwäne vergrämen und auf gerade in den intensiven Agrarräumen immer wieder auf Ackerflächen äsende Saatgänse gefunden werden, ist auf der Vorhabensebene zu ermitteln, ob trotz der geringen Wahrscheinlichkeit, des Fehlens von Schlafplätzen für die rastenden Tiere und des Fehlens einschlägiger Hinweise relevante Vorkommen vorliegen.

Im Bedarfsfall sollen zur Kompensation störungsarme Äsungsflächen für Saatgänse bereitgestellt werden. Dazu wäre Ackerfläche mit Winterweizen einzusäen und auf Störung äsender Gänse zu verzichten..

Auch diese Maßnahme kann zwischen dem Vorhabenträger und Grundstückseigentümern vereinbart und gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB vertraglich gesichert werden. Eine gesonderte Flächennutzungsplan-Darstellung ist nicht sinnvoll, da es sich letztlich wiederum um landwirtschaftliche Flächen und Nutzungen handelt, die bereits dargestellt sind.

Kompensation Landschaftsbild

Zur Kompensation des Landschaftsbildeingriff kann bei hohen Windenergieanlagen in offenen Agrarräumen mit einem hohen Anteil an wenig bedeutenden Flächen nach der Methodik von BREUER von einem Flächenerfordernis von ca. 1-2 ha je Windenergieanlage ausgegangen werden. Dies reicht für die deutlich vorgeprägte Situation in Handrup bereits völlig aus, während bei eventuellen Ergänzungen im Windpark Lengerich-Gersten mit einem noch deutlich geringeren Flächenerfordernis zu rechnen ist.

Zur Kompensation des noch verbleibenden Landschaftsbildeingriffs sollen entlang von Feldwegen und Flurstücksgrenzen in der direkten Umgebung der Standorte Baumreihen aus Stieleiche und Birke sowie (je nach Mikrostandort) Esche und Erle gepflanzt werden. Durch die Pflanzung können auch die vorhandenen Gehölzstrukturen an Feldwegen ergänzt und die Gebiete insgesamt reicher strukturiert werden.

Dieser Maßnahme sind allerdings enge Grenzen gesetzt, weil der Eindruck der strukturierten Offenlandschaft grundsätzlich erhalten bleiben soll und die noch nicht mit Hecken bestandenen und verfügbaren Wege und Flurstücksgrenzen bei der großen Parzellierung bzw. Nutzungsgliederung letztlich gering sind.

Die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung soll daher im Wesentlichen erreicht werden durch Anpflanzung von Baumgruppen, Hecken und Baumreihen sowie von Obstwiesen, Feldholzinseln und Wald im weiteren Umfeld um die Sondergebiete. Dabei sind die Randbereiche der Streusiedlungen bzw. der Nordrand von Wettrup und der Südrand von Handrup geeignete Aufwertungsräume. Hier können Aufwertung und Sichtverschattung Hand in Hand gehen. Gleichzeitig wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch eine stärkere Strukturierung der Ackerbereiche verbessert und im Anpflanzbereich auch das Schutzgut Boden gestärkt.

Diese Maßnahmen decken gleichzeitig den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden ab.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standorte sind in einem umfangreichen Prüfungs- und Bewertungsverfahren aus dem gesamten Außenbereich des Samtgemeindegebietes ausgewählt worden. Konfliktärmere Standorte



für Windparks sind nicht ersichtlich. Nach der Flächeneignung hätten zwei weitere Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen werden können, dem steht jedoch das in Aufstellung befindliche Ziel 'Vorranggebiete Windenergie mit Konzentrationswirkung' des Landkreises Emsland entgegen. Diese Flächen in größerer Abgrenzung (mit geringeren Abständen zu den umliegenden Schutzgütern) sowie weitere im Samtgemeindegebiet verstreut liegenden Flächen hätten für Einzelanlagen oder Anlagendoubletten mit jeweils maximal 100 m Gesamthöhe ausgewiesen werden können. Diese nicht-raumbedeutsamen Anlagen hätten dem in Aufstellung befindlichen Raumordnungsziel nicht widersprochen, aber dem Bündelungsprinzip der Samtgemeinde und ihrem Bestreben, den nachteiligen Auswirkungen der Windenergienutzung einen angemessenen hohen Vorteil durch die Erzeugung großer und möglichst stetiger Strommengen. Sie hätten zu einer „Verspargelung“, Verteilung nach dem Windhundprinzip, sehr hohen relativen Aufwendungen für den Netzanschluß bei geringem Energiegewinn geführt.



3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten

Geprüft wurde die Flächennutzungsplandarstellung von 203 ha „Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit Sondergebiet Windenergieanlagen“.

Es wurden keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung verwendet.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene wird geprüft, ob die Vorgaben dieser Flächennutzungsplanung beachtet sind.

Sofern sich bei der laufenden avifaunistischen Untersuchung noch offene Fragen und schwerwiegende Hinweise auf erhebliche Konflikte ergeben, soll in den ersten zwei Jahren nach Realisierung der jeweiligen Errichtung einer Windenergieanlage eine avifaunistische Erfassung (Monitoring) der von den Anlagenauswirkungen betroffenen Flächen und der Ausgleichsflächen durchgeführt werden, damit geprüft werden kann, ob unvorhergesehene Auswirkungen auftreten und ob die Windenergieanlagen oder die Ausgleichsmaßnahmen die avifaunistischen Belange beeinträchtigen.

Zur Überwachung der Auswirkungen auf Fledermäuse soll nach Inbetriebnahme jeder neuen Windenergieanlage der Rotorraum hinsichtlich der Fledermausaktivität überwacht und zu geeigneten Zeiten nach Kollisionsopfern gesucht werden. Bei riskanten Aktivitäten und bei signifikanten Opferzahlen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die geeignetste Maßnahme bei Abendseglern und Rauhhautfledermäusen ist die „nachgelagerte Reduktion der Betriebszeiten“.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf der Flächennutzungsplanebene nicht erforderlich und nicht geplant.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Ergänzung des Windparks Vechtel der Samtgemeinde Fürstenau auf Handruper Gebiet und die Ergänzung des Windparks Lengerich-Gersten innerhalb der jeweils dargestellten Sondergebiete planerisch vorbereitet.

Über die Zahl und die Dimension der Windenergieanlagen trifft der Flächennutzungsplan keine Darstellungen, auch nicht über Wegeführungen etc., es wird keine Gesamtversiegelung vorgegeben.



Bei der Planung werden die gesetzlichen Vorgaben und die relevanten Vorgaben in Plänen und Programmen zum Bodenschutz, zur Eingriffskompensation, zum Immissionsschutz und zur Luftreinhaltung sowie zum Gewässerschutz eingehalten.

Bei Umsetzung der Planung werden die Windparks ergänzt. Dabei können ggf. Wachtelpaare verdrängt werden, dies ist dann durch Brachlegen von 0,25 ha Fläche je Wachtelpaar zu kompensieren. Ggf. können andere Vogelarten beeinträchtigt werden, dies ist dann durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Ggf. können Fledermäuse gefährdet werden, dies ist dann durch Abschalten der neuen Anlagen während kritischer Phasen gem. gutachterlich ermittelter Abschaltalgorithmen zu vermeiden. Die neuen Windparks verstärken die vorhandene Überprägung des Landschaftsbildes. Außerdem emittieren sie Schall und Schatten und verändern das jeweilige Wohnumfeld.

Bis auf die geringen Flächen, die für Fundamente, Aufstellflächen und Wege gebraucht werden, kann die bisherige Nutzung weiterbetrieben werden.

Bei Verzicht auf die Umsetzung der Planung werden keine weiteren Windenergieanlagen gebaut und auf Minderung des CO²-Ausstoßes und/oder von radioaktivem Abfall verzichtet.

Der Eingriff in die Natur wird durch Landschaftsbildaufwertung im Bereich der Ortsränder sowie im Bedarfsfall durch Optimierung von Flächen als Brutbiotope kompensiert.

Bessere als die gewählten Standorte sind nicht ersichtlich.

